DAS

SELBSTVERWALTUNGSRECHT

DER GEMEINDEN

UND DIE

STAATSAUFSICHT ÜBER DIESELBEN

IN IHRER ENTWICKELUNG NACH DER GEMEINDEGESETZGEBUNG DES

RECHTSRHEINISCHEN BAYERN

SEIT KÖNIG MAXIMILIAN I. JOSEPH.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE,

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

MAX FRHRN. V. PÖLNITZ

K. BAYER. KAMMERJUNKER UND REGIERUNGSACCESSIST.

BAMBERG 1890.

BUCHNER'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.

GEBRÜDER BUCHNER, K. BAYER. HOFBUCHHÄNDLER.

DAS

SELBSTVERWALTUNGSRECHT

DER GEMEINDEN

UND DIE

STAATSAUFSICHT ÜBER DIESELBEN

IN IHRER ENTWICKELUNG NACH DER GEMEINDEGESETZGEBUNG DES

RECHTSRHEINISCHEN BAYERN

SEIT KÖNIG MAXIMILIAN I. JOSEPH.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE,

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

MAX FRHRN. V. PÖLNITZ

K. BAYER. KAMMERJUNKER UND REGIERUNGSACCESSIST.

BAMBERG 1890.

BUCHNER'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.

GEBRÜDER BUCHNER, K. BAYER. HOFBUCHHÄNDLER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0183

Dem Allerdurchlauchtigsten

Rector magnificentissimus

der

k. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

Seiner Königlichen Hoheit

Prinz-Regent Luitpold von Bayern

allerunterthänigst treugehorsamst

gewidmet.

I.

Eine der vielen öffentlichen Angelegenheiten, welche die Aufmerksamkeit des Kurfürsten Maximilian des IV. Joseph — nachmaligen Königs Maximilian I. — alsbald nach seiner Thronbesteigung auf sich zogen, und welche durch seine Hand und beziehungsweise jene seines thatkräftigen Ministers Freiherrn von Montgelas [1]) eine durchgreifende Neugestaltung erfuhren, war die Verfassung der Gemeinden. [2])

Am 31. Dezember 1802 beschritt ein Erlass »die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend« [3]) zuerst die Bahn einer Neuregelung der gemeindlichen Verhältnisse, und zu demselben erging — sozusagen als Vollzugsverordnung — unterm 4. Mai 1803 ein »Befehl« gleichen Betreffs »an die churfürstlichen Magistrate und sämtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen.« [4])

Anlass gaben, wie der Eingang des Erlasses besagt, »die Gebrechen, welche mit der Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten und Märkten verbunden« waren, welche derselbe vorzüglich in der Verquickung der Rechtspflege mit dem administrativen Organ der »Magistrate«, der Abhängigkeit der Polizei

[1]) Geboren 12. September 1759, † 13. Juni 1838, Minister 1799, bezw. 1806—1817.

[2]) Wenn nun im Nachfolgenden versucht wird, die Entwickelung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts seit jener Zeit zu skizzieren, so wird dabei unter diesem Begriff die Verwaltung gemeindlicher Angelegenheiten durch die Gemeinde selbst und von ihr aufgestellte Organe verstanden. Vgl. im Übrigen über den Rechtsbegriff der Selbstverwaltung Rosin in den »Annalen des Deutschen Reichs«, 1883. S. 305.

[3]) Churbaierisches Regierungsblatt 1803, I. Stück. S. 8.

[4]) Ebenda. XIX. Stück, S. 291.

von Privateinflüssen und -Interessen, dann in einem überreichen Beamtenapparat erblickte, und als deren Entstehungsgrund er neben Anderem namentlich auch »die vernachlässigte Oberaufsicht« bezeichnete.

Es müssen die Verhältnisse in dieser Beziehung auch in der That ungesunde gewesen sein, da die Verordnung geradezu von einer »völligen Exemtion« spricht, in welche das Recht der Gemeinden ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzuschlagen, auszuarten drohe und eine weitere Duldung solcher Zustände als mit den landesherrlichen Pflichten des Kurfürsten nicht vereinbar erklärt.

Die Neuorganisation und die weitere Gesetzgebung bis Mitte des zweiten Jahrzehnts des Jahrhunderts kennzeichnet daher ein centralistischer Zug. Zunächst bestimmte genannte Verordnung — einstweilen bezüglich der Magistrate der Haupt- und Regierungsstädte [5]) — Loslösung der Justiz vom magistratischen Geschäftskreise, vereinigte die bisher den Magistraten zugestandenen Zweige der Polizei mit den kurfürstlichen Lokalpolizeidirektionen und beschränkte den Wirkungskreis der Ersteren auf »die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten, die Verwaltung der Kammergefälle, und der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen.«

Jeder Magistrat sollte gehalten sein, jährlich bei der Generallandesdirektion gehörig Rechnung zu stellen, und »um ihn näher an die Regierung selbst zu knüpfen, und der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeindewesens zu gewähren«, dann um — was der Erlass an die Spitze stellt, — »dem Magistrate das gebührende Ansehen zu verschaffen«, ward ihm ein »beständiger Kommissär« beigeordnet, mit der Bestimmung »sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniss zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, dass die Befehle der Regierung vollzogen, und nichts verfügt oder unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwider laufe.«

[5]) München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg.

Der Kommissär hatte das Recht unbeschränkter Einsicht nahme, die Pflicht allen magistratischen Verhandlungen anzuwohnen, das Recht des Vorsitzes in denselben, Beschlüsse, sowie Verfügungen jeder Art bedurften seiner Unterschrift, und besass er die Macht, dieselben provisorisch — bis zum Ergang einer Entschliessung der Generallandesdirektion — zu suspendieren.

Für die Magistratsverwaltungen in den übrigen Städten und Märkten stellte der kurfürstliche Erlass »noch besondere Verfügungen« in Aussicht; einstweilen sollten nur »die erwähnten Hauptgrundsätze zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht« sein.

Diese »besonderen Verfügungen« ergingen ziemlich spät, nämlich unter'm 20. März 1806, [6]) und brachten in ihrem Bestimmungskreis die gleichen Prinzipien zur Durchführung, wie sie der Erlass vom 31. Dezember 1802 für die Hauptstädte verfügt hatte.

Jeder Landrichter [7]) ist danach beständiger Kommissär bei allen in seinem Gerichtsbezirke belegenen Magistraten und bemessen

---

[6]) Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1806, »die Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte betreffend«, Regierungsblatt 1806, XV. Stück. S. 129 ff.

[7]) Vgl. die »höchst-landesherrliche Verordnung« vom 24. März 1802, »die Einrichtung der Landgerichte betreffend«, churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802, XIII. Stück, S. 196 und XIV. Stück, S. 211 ff. Diese Verordnung bestimmte auch Vorlage der Gemeinderechnungen an die Landgerichte, (§ II. Ziffer 5) und enthielt — in §§ XIV.—XVI. folgende Normen bezüglich der Dorfgemeinden: »Nachdem durch das Mandat vom 19ten May 1784 schon verordnet wurde, dass in den Dörfern zwey Führer oder Obleute, welche womöglich beyde, oder doch wenigstens einer aus ihnen des Lesens und Schreibens kündig ist, gewählt werden sollen, so wollen Wir es bey dieser Bestimmung in dem Maafse belassen, dass die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber sie zu benennen, und zu verpflichten haben.«

In den grösseren Dörfern sollten eigene, für kleinere Gemeinden gemeinsame Dorfsführer aufgestellt werden, bezüglich deren Obliegenheiten es zunächst im Wesentlichen ebenfalls bei den Bestimmungen des Mandats vom 19. Mai 1784 verblieb. Hinsichtlich ihrer Entschädigung blieben Anordnungen vorbehalten. In Auswahl der Dorfsführer ward den Landgerichten Vorsicht, in ihrer Überwachung äusserste Vigilanz eingeschärft »ob sie ihren

sich auch seine Befugnisse nach der Instruktion der kgl. Kommissäre in den Hauptstädten (Ziff. 19). Auch wo der Magistrat nicht am Sitze des Landgerichtes sich befindet, bedürfen Protokolle und Ausfertigungen seiner Unterschrift, welche in dringenden Fällen wenigstens nachgeholt werden muss; der Magistrat vermag ohne den Kommissär lediglich »zu verhandeln« (Ziff. 20).

Die Rechnungen über die Stadtkammergefälle und Ausgaben und über die milden Stiftungen, dann jene über die Kirchen und geistlichen Stiftungen mussten dem Landgerichte zur Einsicht und allenfallsiger Erinnerung vorgelegt werden; die Ersteren hatte dieses selbst wieder an die Landesdirektion, letztere an den geistlichen Kirchen-Administrations-Rath einzusenden (Ziff. 21).

Zu allen Wahlen der Magistratsglieder und des Ausschusses zu den Bürgeraufnahmen und neuen Gewerbsverleihungen, zur Aufnahme von Kapitalien, zu Ankäufen und Veräusserungen, neuen Gemeindeanlagen und »vorzunehmenden Gebäuden«, dann ganz allgemein »zu andern beträchtlichen und ungewöhnlichen Ausgaben«, zu den Laudemialverhandlungen und Rechtsstreiten der Gemeinden ward Genehmigung der vorgesetzten Landesdirektion erforderlich erklärt. (Ziff. 22).

Überdies wurden die Wahlen des Magistrats und des bürgerlichen Ausschusses [8]) staatlich geleitet (Ziff. 24) und vermochte die vorgesetzte Polizei- oder Regierungsstelle »aus bewegenden Ursachen« auch »eine neue Wahl« der — ausser diesem Fall »beständigen« — Bürgermeister anzuordnen. (Ziff. 15) — Endlich ward bezüglich der von den Gemeindebehörden gewählten und vorgeschlagenen Stadt- und Marktrichter Genehmigung der vorgesetzten Landesstelle vorbehalten (Ziff. 5).

Vor Erlass der Verordnung vom 20. März 1806 hatte eine

Verrichtungen nachkommen, und ihre Stellen nicht zu Privatabsichten missbrauchen, um in dem einen oder in dem andern Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Bestrafung zu ziehen.« — Auch »die innere Polizei in den Dörfern und Gemeinheiten« sollten die Landgerichte durch die Dorfsführer »besorgen lassen.«

[8]) Über dessen Wirkungskreis s. Ziff. 25.

»Bekanntmachung« vom 19. Februar 1805 [9]) »die neue Einrichtung des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München« (so lautet der Betreff) geregelt. Die Grundsätze derselben waren die obigen: Staatliche Aufsicht durch einen Kommissär (Ziff. 10), Rechnungsvorlage (Ziff. 6), Wahlleitung (Ziff. 39), Vorbedingung der Genehmigung der Landesdirektion bei Erwerb und Veräusserung von Realitäten, bei Errichtung neuer kostspieliger Gebäude und Anstalten (Ziff. 7 und 8). — In Ziffer 1 spricht die Bekanntmachung den allgemeinen Grundsatz aus: »der hiesige Magistrat, so wie jede bürgerliche Obrigkeit ist in zweyfacher Beziehung zu betrachten, theils als Regierungsbeamter, in welcher Eigenschaft er alle churfürstlichen Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat; theils als Beamter der Bürgergemeinde, in welcher Eigenschaft er Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und soweit diese unter landesherrlichem Schutze und Hoheit stehet, der Regierung verantwortlich bleibet. [10])

Die »Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden« übertrug die kgl. Verordnung vom 29. Oktober 1806 »die Ministerialorganisation betr. [11]) (in Ziff. 4 m) dem neugebildeten Ministerium des Innern, [12]) welchem auch (durch Ziff. 4 c.) die Oberaufsicht über alle milden Stiftungen anvertraut ward.

Eine weitere Verordnung vom 29. Dezember 1806 [13]) traf nähere Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens dieser beiden Kategorien: das Stiftungs-, wie das Kommunalvermögen wurden — und zwar das letztere wohl nicht sowohl aus inneren Gründen als zur Herstellung der Symmetrie mit der Scheidung des Stiftungsvermögens — in drei »Theile« unterschieden. Ersteres

[9]) Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Stück IX. S. 332.

[10]) Aus diesen Worten klingt auch bereits die Unterscheidung der gemeindlichen Geschäfte in solche des übertragenen und solche des eigenen Wirkungskreises. (S. hiezu Seydel »Bayerisches Staatsrecht« Bd. III. S. 39. — Neuerdings zählt (wohl mit Unrecht) Rosin — in den Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 293 auch die Ortspolizei zu Letzterem.

[11]) Kgl. baier. Regierungsblatt 1806. Stück XXXXVIII. S. 425.

[12]) Dasselbe hat sie auch stets, bis auf den heutigen Tag, behalten.

[13]) »Die Verwaltung der Stiftungen betreffend.« Regierungsblatt 1807, Stück II. S. 49.

in das der Kultus-, Erziehungs- und Unterrichts-, dann der Wohlthätigkeits-Stiftungen, das Kommunalvermögen in jenes der Städte, der Märkte und der Gemeinden (Ziff. II. u. III.); Beide sollten von dem allgemeinen Staats- und Finanzvermögen gesondert (Ziff. IV.), das Stiftungsvermögen überdies [14]) »zentralisirt und konsolidirt,« unter der Oberaufsicht eines — jedem Generalkommissär beigegebenen — »Kurators für das Stiftungs- und Kommunalvermögen« verwaltet werden. (Ziff. VI. X.)

Als »wesentliche Verbindlichkeiten« dieser neu konstituierten Stiftungs- und Kommunalkuratel sind (in Ziff. XI.) »die Erhebung des Grundvermögens der Stiftungen und Körperschaften mittelst Inventarisation, die Anfertigung eines Spezial-Etats über die Renten und Lasten jedes einzelnen Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, die Zusammenstellung der verschiedenen Stiftungs-Vermögen nach ihren drey Hauptzwecken, die administrative Konservation der sanctionirten Stiftungs- und Kommunal-Etats, und endlich die Rechenschaft hierüber« hervorgehoben.

»Die kritische Redaktion aller Spezial-Etats über das gesammte Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, die Superrevision der desfallsigen Comptabilität, die Prüfung der Etats der Zentral-Institutionen, die Revision der Zentral-Stiftungskasse-Rechnung und jener der Zentral-Institutionen, und endlich die oberste Kontrolle des gesammten in die Kompetenz des Ministeriums des Innern gewiesenen Spezial-Vermögens machten die Hauptverbindlichkeiten eines . . . . . neu konstituirten Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern aus. (Ziff. XII. vgl. Ziff. X. des nachfolgend zu besprechenden organischen Edikts vom 1. Oktober 1807).

Zur Regelung der Kompetenzverhältnisse zwischen den neugeschaffenen Stiftungs- und Kommunalkuratelen und den bestehenden Landesdirektionen erging unter'm 9. März 1807 eine kgl. Verordnung (»die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen und den Landesdirektionen betr.«, [15])) welche in Ziffer I. nochmals die Verbindlichkeiten der Kuratel skizzierte,

---

[14]) Mit der in Ziffer V. bezeichneten Ausnahme.

[15]) Regierungsblatt 1807, Stück XII. S. 425.

— dabei ist neben den mehr bureaukratischen Obliegenheiten nach Ziffer XI. der Verordnung vom 29. Dezember 1806 auch der Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Grundvermögens und der Rente desselben gedacht — und demnach die einzelnen Geschäfte zwischen der Kuratel (Ziff. II., V.) und Landesdirektion (Ziff. III.) theils ausschied, theils ihrer gemeinsamen Behandlung vorbehielt. (IV. u. IX.)

Im Nachgange zu der Verordnung vom 29. Dezember 1806 erschien am 1. Oktober bezw. 30. Dezember 1807 eine »Allgemeine Verordnung« »die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens in Baiern betr.«,[16]) nebst zwölf »Beilagen« zur Verdeutlichung der Verordnung und zur Darlegung der Befugnisse und Pflichten der durch sie neu geschaffenen Organe. Diese Verordnung baute das von jener vom 20. Dezember 1806 eingeführte System der Centralisation völlig aus.

In hervorragendstem Maſse erfolgte Letztere beim Stiftungsvermögen, welches im Wesentlichen zu einer grossen Staats-Anstalt zusammengegossen, »konsolidirt« wurde. Das Kommunalvermögen, von jenem »vollkommen zu separiren« entging dieser Konsolidation, sollte vielmehr »allenthalben ausschliessend dem Bedürfnisse, dem Wohlstande und der örtlichen Verschönerung derselben Kommunität« gewidmet sein, (vgl. auch Ziff. VII. B der I. Beil.) und auch die Überschüsse der »einschlägigen Kommunalkasse« zurückbleiben (Ziff. VIII. 15 der I. Beil.).

Nach den Bestimmungen des Edikts vom 1. Oktober 1807 und seinen Beilagen (insbesondere I,[17]) II,[18]) IV,)[19]) war indess auch die Verwaltung des Kommunalvermögens keineswegs den Gemeinden selbst anvertraut. Sie geschah vielmehr durch eigene

---

[16]) Regierungsblatt 1808, Stück V. S. 209 ff.

[17]) »Organisches Edikt über die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Bayern«, (S. 216).

[18]) »Instruktion für den Dienst des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern« (S. 231).

[19]) »Instruktion für die General-Landes-Kommissariate als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen im Königreiche Bayern« (S. 267).

staatlich geprüfte Kommunal-Administratoren.[20]) Auch diese waren aber ausschliesslich auf Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung beschränkt. (Beil. I. Ziff. VIII. 3 u. 13). Sie hatten die Vermögensinventarisation zu bethätigen, die Fundirungsetats zu fertigen und mussten diese, sowie monatliche Extrakte ihrer Kassamanualien,[21]) dann die Jahresrechnungen dem vorgesetzten Generallandeskommissariat, und zwar die letzteren mit einem Generalbericht über ihre Kuratelthätigkeit in dem betreffenden Rechnungsjahre einsenden.

Andere Bestimmungen galten bezüglich des Stiftungs- sowohl als Kommunalvermögens solcher Gemeinden, welche einer Patrimonialgerichtsbarkeit unterstanden; dieses blieb in seinen beiden Theilen »isoliert«, und stand unter der Verwaltung der Gerichtsherrschaft, welche indess ähnlich wie die Kommunaladministratoren den Generallandeskommissariaten untergeordnet war.[22]) (Ebenda Ziff. IX.).

Die letzteren übten in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium, bezw. das geheime Centralrechnungskommissariat des Innern und in dessen Namen die ganze Kommunal- und Patrimonialkuratel aus, hatten durch die Kommunaladministratoren und Patrimonialgerichte die Inventarisation des einschlägigen Vermögens zu erheben, alle Kommunaletats zu prüfen und durch erste Revision »zur allerhöchsten Sanktion zu bereifen,« ferner, wie schon erwähnt, die Revision der Kommunalrechnungen und die Prüfung der von den Patrimonialgerichtsherren einzusen-

---

[20]) Im Allgemeinen sollte auch für sie die für die Stiftungsadministratoren gegebene Instruktion — Regierungsblatt 1808, Stück V. S. 283 und 335 — massgebend sein.

[21]) S. hiezu Verordnung vom 5. Oktober 1808, Regierungsblatt 1808, Stück LX. S. 2382.

[22]) Vgl. hieher auch die kgl. Verordnung vom 31. Dezember 1806 »Die der kgl Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend«; Lit. E. Regierungsblatt 1807, Stück V, S. 193 und die kgl. Deklaration vom 19. März 1807 »Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der kgl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend«. Lit. F. Ziff. 6, Regierungsblatt 1807, Stück XIII. S. 465.

denden Rechnungsduplikate, hatten die monatlich bei ihnen einlaufenden Manualsextrakte in einen »Konspekt,« und halbjährig in einen »Generalkonspekt über den Bestand des Kommunalvermögens« [23]) zu bringen, diese Zusammenstellungen, dann Duplikate jener Manualsauszüge und die ihnen selbst eingesandten Kommunalrechnungen bezw. Patrimonialrechnungsduplikate mit einem »Generalbericht über die Resultate ihrer Kuratelfunktion« dem geheimen Central-Rechnungskommissariat des Innern vorzulegen.

Dieses geheime Centralrechnungskommissariat des Innern, »keine eigene administrirende Kollegial-Stelle, sondern ein bureaumässiger Ausbruch des Ministeriums des Innern« (§ I. der Beil. II, I. Abschnitt, I. Kapitel), führte die oberste Kontrole über die Verwaltung des gesammten Stiftungs- und Kommunalvermögens und war das Organ, durch welches dieses die Kuratel unmittelbar führte. Es empfing »die Berichte aller Stellen, welche in Angelegenheiten des Stiftungs- und Kommunalvermögens sich zu einem Berichte aufgefordert sahen«, war »der Depositar« aller Vermögensinventarisationen, aller Stiftungs- und Kommunaletats und desgleichen Rechnungen. Sein Chef hatte bei Ablauf jeden Semesters einen »Generalkonspekt über den Bestand des Stiftungs- und Kommunalvermögens« [24]) an das Ministerium selbst zu erstatten, und denselben am Schlusse des Etatsjahres ähnlich wie die unteren Kuratelstellen »mit einer kritischen Redaktion des statistischen und finanziellen Zustandes dieser beiden Vermögen« — in Gegenüberstellung mit dem Vorjahre — zu begleiten. (Vgl. die angeführte »Instruktion für den Dienst des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Jnnern«).

Alle Spezialetats und Spezialrechnungen wurden beim Zentralrechnungskommissariat zu einem Generalstiftungs- bezw. Kommual-Etat, und einer desgleichen Rechnung zusammengestellt.

Dem genannten Chef oblag auch die Ausscheidung aller eingelaufenen Berichte zur Erledigung im Bureauweg oder durch Vortrag beim Ministerium; letzterem Verfahren waren unter Anderem

[23]) Im betreffenden Kreise.
[24]) Des Königreichs.

die Personal-Angelegenheiten der Kurateladministrations- und Oekonomiebeamten, die Regelung und Anweisung ihrer Gehälter, ferner die Beschlussfassung über Aktiv- und Passiv-Darlehen, Veräusserung[25]) und Verpachtung von Realitäten, Ablösung des Obereigenthums, Zehntverhandlungen, Nachlässe und Moderationen, Neubauten, endlich die Genehmigung aller Etats und die Absolutorien sämmtlicher Rechnungsstellen vorbehalten.[26])

Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Darstellung kennen lernen, zu wie viel einfacheren Formen man mit der Zeit überging.

Schliesslich sei noch der Charakterisierung erwähnt, welche das Edikt selbst — in Beilage I. Ziffer VI. — von der obersten (Ministerial-) Kuratel gibt: sie »umfasst« danach »im Allgemeinen die Verwendung und Verwaltung dieser beiden (Stiftungs- und Kommunal-) Vermögen; wovon jene zugleich die Erhaltung und diese zugleich die Vermehrung von selbst in sich begreift.«[27])

In's Leben treten sollte die neue Ordnung der Dinge mit dem 1. Januar 1808.[28])

Dieses Jahr brachte noch weitere Veränderungen.

Unter'm 28. Juli erging das »organische Edikt über die Bildung der Gemeinden«,[29]) bestimmt den Schlussstein der Organisation des Landes nach Kreisen und Landgerichtsdistrikten zu bilden und im Anschlusse an dasselbe[30]) unterm 24. September desselben Jahres das »Edikt über das Gemeindewesen«[31]) mit

---

[25]) Vgl. auch Verordnung vom 1. Februar 1808, »Die Verkaufsmodalität der Stiftungs- und Comunalrealitäten betreffend«. Döllinger, Verordnungssammlung Bd. XI. S. 522. Verkäufe bedurften lt. Ziffer V der unterschriftlichen Sanktion des Königs selbst.

[26]) Ueber die Kuratelthätigkeit bei Rechtsstreiten der Gemeinden, Patrimonial- und anderen Stiftungen s. die Verordnung v. 6. Dezbr. 1808 »das Stiftungs-Fiskalat betr.«, namentlich auch deren Ziff. XII., — Regierungsblatt 1808, St. LXX. S. 2812.

[27]) Auch einige »Direktivnormen für die materielle Behandlung des Kommunalvermögens« gab das Edikt (in Beil. IV. Ziff. III. 7 A—E., S. 271).

[28]) Vgl. Beil. VII. Ziff. XI. S. 352.

[29]) Regierungsblatt 1808, St. LXX. S. 2789.

[30]) Vgl. § 1 des Edikts über das Gemeindewesen.

[31]) Regierungsblatt 1808, St. LXI. S. 2405, Döll. Verordnungs-Slg. XI. S. 71.

der »Instruktion der Gemeindevorsteher« [32]) und jener »der Polizeidirektionen in den Städten« [33]) vom gleichen Tage.

Die erstgenannte Verordnung traf zum ersten Male eine Organisation jener Unterlage, auf welcher die ganze Gemeindegesetzgebung naturgemäss beruht und auf welche sich bezieht, nämlich der Gemeinde selbst. Sie sagt mit dürren Worten (Ziffer 1.) es befänden sich dieselben derzeit »allenthalben in den Verhältnissen und Verbindungen, in welche sie nach ursprünglichen, sehr zufälligen Veranlassungen getreten seien, und welche sich so, wie alle Werke des Zufalls, durch Regellosigkeit ausnehmen«. [34]) Nicht allein ihre Verfassungen seien bisher in den verschiedenen Theilen des Königreichs ganz ungleich, auch der Begriff Gemeinde sei — sogar in einer und derselben Provinz — vieldeutig gewesen. Die Verordnung wollte dieselben daher »in allen Theilen des Königreiches assimiliren und nach gleichen Grundsäzen gestalten«, sie »so ordnen, dass ihre Grenzen alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen und dass auf solche Weise jede Gemeinde einen für sich bestehenden Körper bilde, welcher zur organischen Ausbildung des Staatskörpers, Vereinfachung und Erleichterung der Staatsverwaltung, deren Zweige sich grösstentheils in den Gemeinden, dem eigentlichen Inbegriffe der Verwaltungsgegenstände enden, einer eigenen Verwaltung empfänglich werde.« (Eingang und Abteilung 1.)

Bei Bildung der Gemeinden selbst befahl das Edikt möglichste Anpassung an die »natürlichen Verhältnisse«, eventuell Anlehnung an bereits bestehende öffentliche Verbände, Schultheissenämter, Pfarrsprengel u. dgl. (Ziffer 4, 5 der Abtheilung II.) Gliedern sollten sich alle Gemeinwesen des Königreichs in eine »Klasse

---

[32]) Ebenda. S. 2431, Döll. a. a. O. XI. S. 89.

[33]) Ebenda. St. LXIII. S. 2509, abgdr. bei Döllinger »Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Bayern«, 1819, Thl. I. S. 337.

[34]) Vgl. auch »Handbuch für Magistratspersonen, ... im Königreiche Baiern,« (Augsburg, — Bürglen — 1820) § 2.

der Städte und grösseren Märkte«, und eine solche der »kleineren Märkte und Dörfer.« (Ziffer II. 1.)[35]

Schuf so das Edikt über die Bildung der Gemeinden[36] gleichheitliche Körper, so gestaltete jenes über das Gemeindewesen gewissermassen deren Seele.

Sämmtlichen Gemeinden sollten nach demselben die Rechte öffentlicher Korporationen zukommen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden sind und sollten sie als solche alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen können, »welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten in Sonderheit nicht versagen; nach der Natur aller Gemeinheiten jedoch nur mit gemeinsamen Willen handeln können, und unter der beständigen Kuratel des Staates stehen.« (§ 7, 8, 10.)

Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, zusammengefasst unter den Namen »Ruralgemeinden«,[37] sollten ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse besorgen, beständige Repräsentanten oder Vertreter aber nicht ernennen können.[38] In den Städten und grösseren Märkten vertrat die Gemeinde ein aus ihrer Mitte gewählter Municipalrath, welcher in Städten von weniger als 5000 Seelen Einwohnerzahl unter Leitung der Kuratelbeamten durch die Gemeindeglieder selbst, in grösseren durch eigene von dem vorgesetzten Generalkreiskommissariat auf Vorschlag des Polizeidirektors und nach Einvernahme des Municipalrathes ernannte Wahlmänner zu wählen war. (§§ 60, 61.)

---

[35]) Für die Letzteren wurde eine besondere Dorfordnung noch vorbehalten (Ziff. II. 8.) und haben wir dieselbe in der obengenannten »Instruktion der Gemeindevorsteher« zu erblicken.

[36]) Über die nie völlig gelungene Durchführung der Bestimmungen dieses Edikts vgl. übrigens Seydel, Staatsrecht, Bd. III. S. 9.

[37]) Abgeschafft wurde die Bezeichnung »Ruralgemeinde« durch Verordnung v. 18. März 1835 No. 7364, — Döll. XI. S. 230 — und durch die Benennung »Landgemeinde« ersetzt. (Wiederholt in Ziff. 1 der Vollzugs-Verordnung zum revid. Gemeindeedikt v. 31. Okt. 1837, Döll. XI. S. 107).

[38]) Bezüglich der Ernennung von Vertretern in besonderen Einzelfällen s. die §§ 75 ff.

Die Gemeindeverwaltung betrachtet das Edikt in getrennten Abschnitten nach zweierlei Richtung: bezüglich der Besorgung der Polizei und der Administration des gemeindlichen Vermögens (s. § 94, Abschnitt I. und II. des »zweiten Theils«).

Die Polizeiverwaltung gestaltete sich verschieden in den Ruralgemeinden, Städten mit unter 5000 Einwohnern und solchen mit einer höheren Bevölkerungsziffer.

In den Ruralgemeinden hatten die Orts- (Dorf- und Feld-) Polizei die Gemeindevorsteher als Organe der Untergerichte zu besorgen, von den Gemeinden aus deren Mitte erwählt, vom Untergericht bestätigt und verpflichtet. Ihre Befugnisse, so untergeordnet sie an sich schon waren, wurden durch die Instruktion bis ins Kleinste geregelt. Auf's Ängstlichste ist ihnen (§§ 86, 91 ff.) ihre »völlige« Unterordnung unter die Untergerichte eingeschärft, sie sollten »immer berücksichtigen, dass sie als Werkzeug der Polizei von deren Anweisung abhängig seyen.« (§ 92.) Den Untergerichten sollten sie allmonatlich Rapport abstatten, (§ 99 ff.) und diesen selbst war »frequente Verbindung« mit den Gemeindevorstehern und häufige Nachsicht in den Gemeinden zur Pflicht gemacht. (§ 93 und 94.)

Selbst ernennen durften die Gemeinden lediglich die Feldwache, schon bezüglich der Dorfwache unterlag jede Ernennung und Veränderung der Genehmigung des Untergerichtes; die Nachtwache sollte im Turnus umgehen. (§ 108 ff. der Instruktion.)

Gemeinsam mit dem Gemeinderathe — d. h. den zwei ältesten Gemeindegliedern — oblag den Vorstehern die Aufbewahrung der Gemeinde-, Grund- und Lagerbücher, die Verkündung der kgl. Verordnungen, die Führung der Civilstandsregister, das Vermittlungsamt und die Bestrafung geringer Polizeivergehen. (§ 101 des Edikts.)

In Städten mit weniger als 5000 Einwohnern sollte die Besorgung der Polizeigeschäfte ebenfalls durch einen Vorsteher — mit dem Titel »Bürgermeister« — geschehen; er war vom Municipalrath vorzuschlagen, vom Generalkreiskommissariat [39]) zu bestätigen,

[39]) Diese Generalkreiskommissariate entsprachen im Wesentlichen — doch vor Allem nicht territorial — unseren heutigen Kreisregierungen. Die

und dem Untergerichte subordiniert. Seine Verrichtungen waren dieselben wie jene der Vorsteher in Ruralgemeinden. (§ 102 ff.)

In den grösseren Städten endlich wurden besondere Polizeidirektionen bezw. - Kommissariate errichtet, deren Personal vom Ministerium des Innern zu ernennen, und mit welchen immer eine besondere Baukommission verbunden war. Sie vertraten in Städten zugleich die Gemeindevorsteher in allen diesen durch das Edikt über das Gemeindewesen übertragenen Funktionen.[40]) (§ 28 ihrer Instruktion.)

Diese Direktionen waren den Verwaltungsbehörden der Städte neben-, den Generalkreiskommissariaten untergeordnet, und hatten mit letzteren, wie die Gemeindevorsteher mit den Untergerichten

---

»Instruktion für die Generalkreiskommissäre« v. 17. Juli 1808 — Regierungsblatt 1808, St. XXXIX. S. 1649 — schuf dieselben, damals 15 an der Zahl, an Stelle der bisherigen Generallandeskommissariate und Landesdirektionen, und der besonderen analogen Stellen der Provinzen Ansbach, Tyrol und Vorarlberg. Nach mehrfachen Veränderungen bestimmte die Verordnung v. 2. Febr. 1817 »die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr.« — Regierungsblatt 1817, St. IV. S. 49 in Ziff. VI. Eintheilung des Königreiches in 8 Kreise mit je einem Generalkommissär an der Spitze, welcher zugleich Präsident des Kreisrathes — getheilt in die beiden Kammern des Innern und der Finanzen — sein sollte. Die Verordnung v. 27. März 1817 »die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungstellen in den Kreisen betr.« — Regierungsblatt 1817, St. XIV. S. 233 — behielt die Theilung in diese zwei Kammern bei, »welche zusammen die Regierung des Kreises bilden.« »Der erste Vorstand im Kreise ist der Generalkommissär, zugleich Präsident der Regierung.« (§ 1 u. 2). Auch die Verordnung v. 17. Dez. 1825 gleichen Betreffs — Regierungsblatt 1825, No. 54 S. 1049 — enthält noch diese Bezeichnung der Vorstände der Kreisregierungen als »General-Commissär, zugleich Präsident der Regierung« (in § 3) und verschwunden ist ersterer Titel, der letzte Anklang an die frühere Bezeichnung der jetzigen Kreisregierungen, erst in Folge der Verordnung v. 29. Nov. 1837 »Die Eintheilung des Königreichs Bayern betr.« — Regierungsblatt 1837, No. 58 S. 793 (S. deren Art. XII.). —

Die gemeindliche Oberaufsicht bezw. Oberkuratel ist den Kreisregierungen, der Natur der Sache entsprechend, stets geblieben.

[40]) So berief und dirigierte der Polizeidirektor den Municipalrath und brachte die Gemeindeangelegenheiten bei demselben zur Berathung; über die der Kuratelgenehmigung bedürfenden Beschlüsse berichtete er an das Generalkreiskommissariat. (§ 29 der Instruktion der Polizeidirektionen.)

»in einem ununterbrochenen Rapport über ihre Geschäftsführung zu stehen.« (§§ 99, 96, 108 der Instruktion).

Zu ihrem Wirkungskreis sollte fortan Alles zählen, was an polizeilichen — d. h. Verwaltungs- — Verrichtungen bisher den Magistraten, und besonderen Kommissionen zugestanden hatte; die bei jenen einzelnen Organen beschäftigten Persönlichkeiten wurde ihnen untergeordnet. (Instruktion § 30).

Ihnen sollte auch die Bewahrung der in anderen Gemeinden dem Bürgermeister bezw. Gemeinderath anvertrauten öffentlichen Bücher und Register, und ebenso wie jenen die Verkündigung der kgl. Verordnungen obliegen, die Strafgewalt bei Polizeiübertretungen und die Entscheidung gewisser Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern zustehen. (§ 31 ff. ebenda.) Mitglieder des Municipalrathes konnten »zugleich als Polizeikommissäre in den verschiedenen Quartieren« sowohl in grösseren als in kleineren Städten verwendet werden. (§ 110 des Edikts). Dagegen sollten die Municipalräthe als solche und ebenso die Gemeinden Nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehöre, und ebensowenig irgend eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben. (§ 66 und 67 an letzterem Orte).

Die Gemeindekuratel erklärte das Edikt (in § 55) allgemein als einen Theil der Staatspolizei, auszuüben in oberster Instanz von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den Generalkreiskommissariaten durch die Untergerichte in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden, in den Kreisstädten durch die Polizeidirektionen.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens führte nach dem Edikt in den Ruralgemeinden regelmässig der Gemeindevorsteher (§ 113), eventuel (§ 114) ein besonderer Verwalter, welcher wie Jener — vgl. § 97 — von der Gemeinde vorgeschlagen, vom Untergerichte bestätigt und verpflichtet wurde, und in Unterordnung unter das Letztere drei Jahre lang sein Amt versah. — Gleiches galt bei Stadt- und Marktgemeinden von unter 5000 Seelen als Regel; nur »wo die Geschäfte so beträchtlich« waren, »dass die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftige und belohne«, sollte für diese Vermögensverwaltung ein

eigener Beamter angestellt werden. Ward er aus der Gemeinde gewählt, so fanden die für Ruralgemeinden, — d. h. die Anstellung der Verwalter dieser — geltenden Bestimmungen analoge Anwendung, ward dagegen seitens der Kuratel die Ernennung eines solchen für nothwendig befunden, so geschah die letztere durch das Ministerium auf Vorschlag des Generalkreiskommissariats. — Auch diese Beamten waren den Untergerichten subordiniert, — (§ 116—120).

In Städten mit höherer Seelenzahl sollte die Verwaltung des Gemeindevermögens immer besonderen Behörden übertragen sein, welche ebenfalls »auf Antrag der Generalkreiskommissariate durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten benannt werden« sollten. Sie standen unmittelbar unter den Generalkreiskommissariaten, in gleichzeitiger Koordination zu den Polizeidirektoren bezw. -Kommissären. (§ 121, 122).

Die Kuratelbehörde konnte an all' diese Verwalter des Kommunalvermögens besondere Verfügungen über diese Verwaltung ergehen lassen, und waren jene zu deren Befolgung verbunden. (§ 125).

Die Gemeinden selbst waren in Durchführung der »beständigen Kuratel« unter der sie standen, »in Ausübung ihrer Rechte wie die Minderjährigen beschränkt und genossen auch deren Vorrechte.« (§ 56).

Was die letzteren anlangt, so werden hierher namentlich zu rechnen sein: die erleichterte Erlangung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das Vorrecht des Platzgreifens nur der dreissigjährigen Verjährung gegen sie, und der »mora ex re« d. h. das Nichterforderlichsein einer Mahnung um den Schuldner in Verzug zu setzen (vgl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. § 71, 109, 278, Roth »bayr. Civilrecht« 2. Aufl. Bd. I. § 39); dass auch ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen der Kuratel aus ihnen folge, wird nicht wohl behauptet werden können.

Ihre »Beschränkungen« zählte das Edikt selbst auf (§ 57): »Ohne Genehmigung der Kuratel können weder sie noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern, keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen, keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen,

kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen und überhaupt keine gültigen Gemeindeschlüsse fassen.«

Zwar erklärte es andererseits auch die Kuratel als beschränkt insofern als sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügung zu treffen berechtigt sei und nannte die Bevollmächtigung von Gemeindegliedern, die jährliche Einsicht der Rechnungen, die Erhaltung der Gemeindegüter und Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten, die Regulirung der Abgaben und Frohnen und des Konkurrenzfusses als »Gegenstände, welche bei den Gemeinden oder dem Munizipalrathe zur Berathung kommen können.« Da die Beistimmung der Gemeinde jedoch durch den Spruch der Oberkuratel (des Generalkreiskommissariates) ersetzt werden konnte, entbehrte dieses Recht der Gemeinden auf vorgängiges Gehör nahezu jeden praktischen Hintergrundes. (§ 58, §65.)

Hier mag auch erwähnt sein, dass Gemeinden wie Munizipalitätsräthe nur auf Berufung und nur unter Leitung der Polizeistelle zusammentreten, ohne Wissen und Genehmigung derselben Nichts beschliessen konnten (§ 63). Wo der Kuratel- oder Polizeibeamte nicht selbst gegenwärtig zu sein vermochte, stand ihm die Übertragung seiner Befugnisse auf einen Vertreter, ausserdem dem Gemeindevorsteher diese Vertretung kraft Gesetzes zu. (§ 64.)

Auch den jährlichen Betrag der Gemeindeanlagen (-Umlagen) bestimmte die vorgesetzte Centralstelle unter Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipalrathes nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung des voraussichtlichen Bedarfs, wobei dann, wie schon oben erwähnt, der weitläufige Apparat in Bewegung gesetzt ward, dass diese »Bestimmung« bezüglich jeder Gemeinde dem Ministerium des Innern vorzulegen war, dieses einen »allgemeinen Konspekt« aller erforderlichen Gemeindeumlagen anfertigen und noch dem Finanzministerium mittheilen liess, »damit dasselbe nach den Bestimmungen der Konstitution [41]) diese Gemeindeanlagen als Neben-Beischläge mit den Steuern erheben lassen, und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zweck wozu sie bestimmt sind, bereit halten könne.« (§ 126 des Edikts.)

[41]) Vom 1. Mai 1808, Reggsbl. 1808 St. XXII. S. 985, Döll. Verordnungs-Sammlung Bd. 1. S. 371. (S. Titel III. § VI. derselben.)

Wiederholt ward auch bestimmt, dass die Rechnungen der Gemeinden durch Vermittelung der Generalkommissariate — und bezw. Untergerichte (§ 136, 137) — dem Ministerium vorzulegen seien, dann dass Veräusserungen zum gemeinschaftlichen Zweck nicht wesentlich nothwendiger Gemeindegüter,[42]) die Erhebung von Rechtsstreiten,[43]) dann die Regelung der Beiträge für Abstossung gemeindlicher Verbindlichkeiten der Kuratelgenehmigung bedürfen. (§ 23, 40.)

Den Gemeinden und Munizipalräthen stand für den Fall, dass sich dieselben durch obrigkeitliche, resp. Kuratelverfügungen beschwert erachteten, der Rechts- bezw. Beschwerdeweg gegen dieselben offen. Die Kompetenz regelte § 88 des Edikts. Beschwerden, welche die Gemeinden etc. in dieser Beziehung zum Generalkreiskommissariat zu bringen hatten, bedurften eines obrigkeitlichen Placets ausnahmsweise nicht; in allen anderen Fällen konnten solche dahin nur auf Grund »eines obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindebeschlusses« gelangen. (§ 80.)

Gewisse Massnahmen verbot das Edikt den Gemeinden schlechthin (vgl. z. B. § 17); positive Formulirungen eines Rechtes der Staatsaufsichtsbehörden, darüber zu wachen, dass demnach verbotene Beschlüsse nicht gefasst, bezw. nicht durchgeführt würden, enthält das Edikt vom 24. Sept. 1808 nicht; sie waren in Anbetracht des Umstandes, dass alle gemeindlichen Beschlussfassungen ohnehin von der Obrigkeit geleitet wurden und angesichts der allumfassenden Gemeindekuratel ja nicht erforderlich, — implicite indess in letzterer natürlich bereits enthalten.

Bezüglich der Kompetenz der einzelnen Kuratelbehörden brachte ein Edikt vom 16. Oktober 1810 »über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens«[44]) und die zu denselben nachgehends erlassene

[42]) Vgl. hierher Verordnung vom 1. Februar 1808 »Die Verkaufsmodalität der Stiftungs- und Kommunalrealitäten betr.«, abgedruckt bei Döllinger »Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Bayern« Thl. 1. S. 150, und im Auszug bei Döllinger Verordnungs-Sammlung XI. S. 652, und Allerh. Entschl. vom 31. Oktober 1810 No. 2311, ebenda. S. 532.

[43]) Vgl. M. E. vom 6. April (bezw. 3. Mai) 1816 No. 1455, Döll. Verordnungs-Sammlung XI. S. 882.

[44]) Regierungsblatt 1810 St. LXIII. S. 1145.

Verordnung vom 6. September 1811, »die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen betr.«[45], manche Verschiebungen.

Den Generalkommissariaten wurden (durch Art. 20 des ersteren) auch bezüglich des Patrimonialherrschaften nicht unterstehenden Stiftungsvermögens die Kuratel- und bezw. Fiskalatsbefugnisse übertragen, welche ihnen bisher nicht zugekommen waren[46] und die Kreis- und Oberadministrationen der Gemeinden und Stiftungen autorisiert, ohne vorgängige Berichterstattung an die oberste Staatskuratel künftig die definitive Genehmigung für Aktivanleihen, Verkäufe von Realitäten, Früchten und Mobilien, Verpachtungen von ersteren, dann nutzbaren Rechten und Gewerben, für Ablösungen des Obereigenthums und Schuldnachlässe zu ertheilen.[47]

An die Stelle des geheimen Centralrechnungskommissariats trat[48] eine »Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion«, welche das Edikt »mit dem Vollzug der dem Ministerium des Innern zustehenden obersten Staatskuratel« betraute (Art. 2, 26, 27) und welcher künftig »Central-Kreis- und Distriktsadministrationen« für das Stiftungs- und Kommunalvermögen unterstehen sollten. (Art. 3, 17—25.)

Der reiche statistische Apparat von Bericht- und Konspektvorlagepflichten blieb beibehalten (vgl. Ziff. VI., VIII—XI, der Verordnung v. 6. Sept. 1811) und irgend welche Concession an die Gemeinden selbst hinsichtlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten brachten beide Verordnungen nicht, weshalb wir uns bei ihren Einzelbestimmungen nicht weiter aufhalten wollen.

Speciell bezüglich des Gemeindeumlagenwesens erging am 6. Februar 1812 eine neue Verordnung.[49] Die diesbezüglichen

[45] Regierungsblatt 1811 St. LXII. S. 1449, Döll. Verordnungs-Slg. XI. S. 506.

[46] Vgl. Kap. I. § 3 des III. Abschn. der »Instruktion zum Vollzug des organ. Edikts über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807, in Beziehung auf die äusseren allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren vom 1. Oktober 1807 — Regierungsblatt 1808 V. Stück S. 283. —

[47] Die Verordnung enthält nicht uninteressante Instruktionen für Ertheilung dieser Genehmigungen.

Eine Zusammenstellung der in den genannten Gebieten vorher massgebenden Normen s. bei Döllinger »Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Bayern« I. Thl. (1819) S. 104—265.

[48] Übrigens schon in Folge der Verordnung vom 12. September 1808 »Den Aktivitäts-Etat der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betr.«, Regierungsblatt 1808 LVI. Stück S. 2227. — (Vgl. zu ihr auch Verordnung vom gleichen Tage, ebenda. S. 2235 »Den Aktivitäts-Etat der Kommunal-Kuratelen des Königreiches betr.«)

[49] »Die besonderen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betr.« Regierungsblatt 1812 St. XI. S. 321, Döll. XI. S. 1100.

Specialverordnungen vom 18. Oktober 1808[50]) und 16. August 1810[51]) hatten zwar schon bestimmt, dass keine — der im Titel III. § 4 der Konstitution und in den §§ 45—47 und 126 des Edikts über das Gemeindewesen vorbehaltenen — Umlagen für die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden ohne specielle Allerhöchste Genehmigung ausgeschrieben und erhoben werden sollten, die Verordnung vom 6. Februar 1812 erachtete aber trotzdem »der Willkühr noch immer einen zu weiten Spielraum geöffnet« und traf daher eine eingehende Neuregelung dieser ganzen Materie.

Die Umlagen selbst unterschied sie nach dem Bedürfnisse in ordentliche und ausserordentliche, nach dem Kreise der Beitragspflichtigen in örtliche und Bezirks-[52]), nach der Art der Leistung in Geld- und Naturalumlagen (unter Letzteren auch die Frohnen inbegriffen). (Art. 7, dann 8—13.)

Über den Bedarf an örtlichen Umlagen sollten vor Allem die Munizipal- und Gemeinderäthe, die Gemeindeverwaltungen (bezw. Stiftungsverwaltungen, Schulinspektoren u. s. w.) gehört werden (Art. 34), über ihre »Repartition auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfnisse« die Polizeidirektionen und Kommissariate, die Land- und Herrschaftsgerichte sich gutachtlich äussern, zugleich den ganzen Polizei- bezw. Gerichtssprengel

[50]) »Das Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geld-Konkurrenzen in den einzelnen Landgerichten betr.« Regierungsblatt 1808. St. LXIV. S. 2554.

[51]) »Die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betr.«, Regierungsblatt 1810. St. XXXX. S. 678. Sie bestimmte, dass nur Allerhöchst bewilligte, durch das Regierungsblatt bekannt gemachte ausserordentliche Geldumlagen zulässig sein sollten und das Gleiche für Geldablösungen ausgeschriebener Naturalkonkurrenzen gelten solle; (für die Anordnung Letzterer genügte nach Umständen die Genehmigung des Generalkreiskommissariats). Alle ohne diese k. Genehmigung von den Gemeindevorstehern, den kgl. Beamten oder Unterbehörden »unter dem Vorwande dringender Kriegs- und Gemeinde-Bedürfnisse abgeschlossenen Lieferungs- und Anlehens-Kontrakte« sollten für die Gemeinden, bezw. Umlagepflichtigen unverbindlich sein und für die sie ausschreibenden Persönlichkeiten neben der Ersatzpflicht sehr bedeutende Geldstrafen nach sich ziehen. — Vgl. hierher auch die Anm. 1. bei Seydel Bd. IV. S. 503.

[52]) Für Staatszwecke sollten Gemeindeumlagen künftig nicht mehr auferlegt werden. (Vergl. Art. 2 der Verordnung.)

umfassende Übersichten derselben fertigen und bis zum 15. Juli jeden Jahres wie schon bisher dem vorgesetzten Generalkreis- oder Lokalkommissariat [53]) vorlegen. Das letztere »prüfte, berichtigte, ergänzte und mässigte« dieselben in collegialer Berathung, stellte bis zum 15. August »Hauptübersichten für den ganzen Kreis« zusammen und legte diese bei ihrem Zusammentritt der Kreisdeputation, sodann mit den Beschlüssen und Anträgen der Letzteren bis zum 1. Oktober dem geheimen Ministerium des Innern vor. Der von diesem genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen sollte den Generalkreiskommissariaten und Finanzdirektionen zur gemeinschaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden bekannt gemacht und im Regierungsblatt veröffentlicht werden. (Art. 31, 33, 36, 38.)

Die Centralstation der Umlagengenehmigung beim Ministerium blieb also bestehen. [54]) — Eigenmächtige Ausschreibung und Erhebung solcher — ohne Allerhöchste Genehmigung und Bekanntmachung ward mit persönlicher Haftung für den erhobenen Betrag und Geldstrafe von 50 Dukaten bedroht. (Art. 45.)

Die Erhebung selbst hatte unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher und Gemeindeverwalter durch die Rentämter in Gestalt verhältnissmässiger Steuerbeischläge zu geschehen, für örtliche Zwecke erhobene Umlagen in die Gemeindekasse zu fliessen (Art. 39—41). Gemeindefrohnen (Dienste) sollten unmittelbar von der Gemeindeverwaltung unter Anordnung und Aufsicht des Land- oder Herrschaftsgerichts und der etwa beizuziehenden sachverständigen Inspektoren unter die Pflichtigen vertheilt werden, Gleiches auch bezüglich der Leitung ihrer Ausführung gelten. (Art. 44.)

Den genannten Gerichten oblag ferner die Aufsicht, — den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten die Oberaufsicht, — dass keine örtlichen Umlagen dem Zwecke, für welchen sie bewilligt

[53]) Solche Lokal- bezw. Stadtkommissäre hatten die Städte Augsburg und Nürnberg; vgl. die Verordnung vom 7. Oktober 1810 »Die Formation der Generalkreiskommissariate betr.« — Regierungsblatt 1810 LII. Stück S. 899 Ziff. IV., dann die Verordnung vom 23. September 1810. »Die Territorial-Eintheilung des Königsreichs betr.«, ebenda. XLVII. Stück S. 809.

[54]) Über ihre Folgen s. Seydel IV. S. 505/6.

waren, entfremdet würden (Art. 47), dann die vorläufige Einsicht, Prüfung und Erinnerung — den Generalkreis- und Stadtkommissariaten die Revision — bezüglich der Gemeindeumlagenrechnungen. (Art. 50.)

Alljährlich bis zum 1. Oktober mussten Übersichten über die thatsächlich erhobenen und verwendeten, dann die noch rückständigen Umlagenbeträge, über etwaige Überschüsse oder Defizits gefertigt, aus denselben von den Generalkreis- und Stadtkommissariaten eine »Haupttabelle« zusammengestellt und diese bis 1. November dem Ministerium des Innern eingesandt werden. (Art. 51)[55]).

II.

Die Erfolge, welche man von dem die ganze Montgelas'sche Verwaltungsära kennzeichnenden Grundsatz straffster Concentration aller öffentlichen Angelegenheiten erhofft hatte, entsprachen den Erwartungen nicht und auch bezüglich der gemeindlichen Verfassung insbesondere trug man sich schon sehr bald mit dem Gedanken einer Änderung des Edikts über das Gemeindewesen. Eine Verordnung vom 12. Mai 1815[56]) »die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betr.«, brachte den ersten Zug der Reaktion auf diesem Gebiete zum Ausdruck.

Die andauernden Kriege, die überdies so oft bayrisches Gebiet zum unmittelbaren Schauplatz hatten, hatten die Kräfte des Landes ausserordentlich in Anspruch genommen und erschöpft. Die genannte Verordnung bezweckte dieselben nach Möglichkeit wieder zu beleben. Sie beginnt, es seien zwar schon nach der (oben betrachteten) Verordnung vom 6. Februar 1812 Gemeindeumlagen überhaupt »nur als blosse Nachhilfe zugelassen«, der fort-

[55]) Bezüglich besonderer Sammlungen für Gemeindebedürfnisse, oder zum Besten um die Gemeinde verdienter Personen bestimmte die Verordnung, dass sie, in soweit überhaupt noch zulässig, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung veranstaltet werden dürften. (Art. 4.)

[56]) Regierungsblatt 1815. Stück XXI. S. 393. Döllinger, Verordnungs-Sammlung XI S. 290. — Über die Erfolge der Verordnung s. Seydel IV. Bd. S. 508.

dauernde Druck der ausserordentlichen Zeitverhältnisse mache es aber der Regierung »zur Pflicht, diese auf die Schonung der Unterthanen berechneten Grundsätze nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch die wohlthätigen Folgen derselben dadurch zu sichern, dass den Gemeinden andere weniger lästige Hilfsmittel an Handen gegeben, ihre Ausgaben überhaupt geordnet und beschränkt, ihnen gegen willkührliche und überspannte Steuerbeischläge nachdrücklicher Schuz gewährt, und zugleich eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens verschafft werde.«

Unter gleichzeitiger Wiederholung der in ihrer Vorgängerin vom 6. Februar 1812 enthaltenen Vorschriften — und unter Androhung noch schärferer Strafen — erneute die Verordnung die Bestimmungen jener vom 16. August 1810 (s. bezüglich ihrer und derjenigen vom 6. Februar 1812 oben). — Angeordnet wurde (in Art. 1 und 9), dass in allen Gemeinden eine »bleibende Übersicht der ordentlichen Einnahmen« und ein »Etat der ständigen Ausgaben« auf- und nach strenger Revision festgestellt werde; die Bestreitung der sich auf diese genehmigten ständigen Etats gründenden »gewöhnlichen und nöthigen« Ausgaben anzuordnen oder aber solche, welche — »wie alle Ausgaben auf Unterhaltung schon bestehender Anstalten, Reparaturen an Gebäuden, Strassen und Wasserbauten« — sich als unvermeidlich darstellen würden, sollte bei Zureichendheit der ordentlichen Gemeindeeinkünfte fortan den Unterbehörden überlassen, entgegengesetzten Falles aber, oder wenn andere Ausgaben in Frage stehen würden, »vorerst Prüfung der oberen Kreisbehörden« und zur Beischaffung der nöthigen Mittel die Allerhöchste Bewilligung erforderlich sein. (Art. 9—11.)

Die den Gemeinden durch die Verordnung neu gewährten Einnahmsquellen waren der Getreide- und der Fleischaufschlag[57]) — und weht uns ein den Grundsätzen der bisherigen Gesetzgebung

[57]) Vgl. hieher Gesetz (»Verordnung«) vom 22. Juli 1819. »Die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.« Gesetzblatt 1819, VIII. Stück, S. 83, — Ministerial-Entschliessung vom 16. Februar 1832, Nr. 22503, Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. XI. S. 288 — und Ziff. XI. der Vollzugsvorschriften zum revidierten Gemeindeedikt vom 31. Oktober 1837, ebenda S. 107.

ganz fremder Geist aus Bestimmungen entgegen wie (Art. 6): »Es ist dem eigenen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen: ob und in wie weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getreid- und Fleisch-Aufschlags Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderem Wege, jedoch ohne Belastung des Steuerkapitals, sich zu eröffnen gedenken? Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig und mit höheren Rücksichten vereinbarlich sind, sicher erwarten.« Auch die »Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte« ward den Gemeinden im Falle der Einführung dieser Aufschläge frei gegeben. (Art. 7.)

»Von der Mitwirkung der Gemeinden in den Angelegenheiten ihres Vermögens« handelt speciell der vierte Titel der Verordnung (Art. 27—36) und liess gleich in seinem ersten Artikel: »den Gemeinden soll die Verwaltung ihres Vermögens unter denjenigen Bestimmungen überlassen werden, welche bei der Revision der Edikte über das Gemeindewesen näher werden festgesetzt werden« erkennen, dass mit der vorliegenden Verordnung das Mafs den Gemeinden gewährter eigener Antheilnahme an ihrer Verwaltung nicht schon erschöpft sein sollte.

»Vorläufig, und sogleich nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung« — fährt dieselbe in Art. 28 fort — »treten die Gemeinden in diejenigen Befugnisse ein, welche ihnen durch die Art. 6 und 7 in Ansehung der Ausmittlung der benöthigten Fonds, und in Ansehung der Erhebung der bewilligten Aufschläge eingeräumt sind.« »Nebstdem werden die Gemeinden sogleich berechtigt« — Art. 29 — »die in den Art. 1 und 9 benannten Etats ihrer ordentlichen Einnahmen und Ausgaben selbst herzustellen; zu verlangen, dass sie über den Bestand ihrer Schulden und die Art ihrer Tilgung [58]), sowie auch über neue Ausgaben und

[58]) Artikel 17 machte »die untern Polizei- und obern Kreisbehörden« ganz besonders dafür verantwortlich, alle bestehenden Schulden der Gemeinden unverweilt einer strengen Liquidation zu unterziehen, ihren Rechtsbestand sorgfältig zu prüfen, und die »desfallsigen Haftungen der Gemeinden« alsdann »endlich in's Reine zu setzen«.

Gemeinde-Auf- und Umlagen, mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen vernommen werden und endlich die Perzepzion und Verrechnung ihrer Einkünfte nach den genehmigten Bestimmungen des Etats oder nach speciellen höheren Anweisungen unmittelbar selbst zu besorgen.«

»Vor der Hand,« bis die bereits von der Regierung angeordnete Reorganisation der Magistrate erfolgt sein würde, sollten diese Befugnisse in den Städten und Märkten durch die bestehenden Munizipalräthe, auf dem Lande aber durch einen gewählten Ausschuss, welcher jedem Ortsvorsteher beizugeben, ausgeübt werden. Wo eigene Kommunaladministratoren bestanden, sollten dieselben einstweilen in den Munizipalrath, Magistrat oder Ortsausschuss als Mitglieder eintreten, um demselben in den neu übertragenen Befugnissen an die Hand zu gehen. Wo solche nicht vorhanden, sollte den Gemeinden selbst die — dauernde oder vorübergehende — Ernennung der Einnehmer und Verrechner zustehen. (Art. 30—32.)

Für diejenigen Fälle, in welchen mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu konkurrieren hatten (die Fälle der seitherigen »Bezirksumlagen«), sollten sie ebenfalls selbst, doch aus ihrer Mitte Personen für obige Funktionen ernennen. (Art. 33.)

Artikel 34 statuirte zwar ein Recht und eine Pflicht der »Landgerichte und sonstigen untern Polizeibehörden«, »gegen Willkühr, Nachlässigkeit und Unterschleife der Munizipal-Räthe, Magistrate, Ausschüsse, Einnehmer und Verrechner zu wachen, darauf zu sehen und zu halten, dass die Abgaben und Beiträge der Gemeinden richtig verwendet würden und zu gehöriger Zeit ordentlich Rechnung gelegt werde«, und sollte ihnen über Letztere auch die »erste Revision« zukommen, bestimmte aber »auf keinen Fall« solle ihnen gestattet seyn, die Beiträge der Gemeinden an sich zu ziehen und für Gemeindezwecke eine Kasse zu halten«. — Die Befugniss sollte ihnen dagegen bleiben, »zur Erreichung solcher Zwecke, welche entweder durch die ordentlichen Etats, oder durch erforderliche höhere Sanction genehmigt seien, die Munizipal-Räthe, Magistrate und Ausschüsse aufzufordern, dass die Beiträge

und Zahlungen aus den Gemeinde-Kassen in vorgeschriebener Art und in festgesetztem Maafse geleistet« würden. (Art. 35.)

Die Erlaubnissertheilung zu Neuanschaffungen, die Bewilligung von Gehältern und Unterstützungen, dann die Bescheidung von Anträgen auf Anlegung neuer Gebäude, neuer Strassen und Wasserbauten behielt die Verordnung der Allerhöchsten Genehmigung vor. (Art. 15, 16.)

Schliesslich wurden die »Rent- und sonstigen Finanzbeamten, welche in dem Falle seien, neben und mit den Staats-Auflagen auch besondere Beiträge zu Gemeinde-Bedürfnissen zu erheben, angewiesen, diese Beiträge nicht in ihren Kassen zurückzuhalten, sondern ohne Weiteres an die Kommunal-Kassen auszuliefern«. (Art. 36.)

Die völlige Umkehr von den Pfaden des Edikts über die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens (vom 1. Oktober 1807) brachte indess erst die Verordnung vom 6. März 1817 »die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.« [59]) [60]) Noch mehr freilich auf dem Gebiete des Stiftungswesens, wo sie unvermittelt den Übergang von dem durch jene eingeführten System äusserster Centralisation zur völligen Decentralisation brachte, als hinsichtlich der Verwaltung des Kommunalvermögens, wo, wie wir sahen, eine so weitgehende Centralisation

---

[59]) Regierungsblatt 1817. Stück X. S. 153, Döllinger, Verordnungs-Samml. Bd XI. S. 448; s. zu derselben auch den Eingang des später zu besprechenden Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818.

[60]) Inzwischen hatte eine Verordnung vom 17. November 1816 »Das Armenwesen betr.« — Regierungsblatt 1816. Stück XXXXI. S. 779 — die bisherige Centralisation auch auf diesem Gebiete beseitigt und die Armenpflege den Gemeinden zurückgegeben. In kleineren Gemeinden sollte die Armenpflegschaft durch den Pfarrer und Gemeindevorsteher, in Gemeinden mit einem Munizipalrath oder Magistrat durch eigene Armenpflegschaftsräthe geführt werden, in welch' letzteren ein Abgeordneter dieser Körperschaften und der Bürgermeister Platz zu finden hatten. (Art. 10 u. 11.) Wahl und Bestätigung der Mitglieder der Pflegschaftsräthe, ihre Unterordnung und Abhängigkeit von den Staatsbehörden ward den Bestimmungen über die Gemeinden ziemlich analog geregelt. (Art. 13, 79—84.) Die Polizeidirektoren und Kommissäre, die Land- und Herrschaftsrichter führten an den Orten ihrer Amtssitze auch den Vorsitz. (Art. 76.)

überhaupt nie stattgefunden hatte, und wo, insoweit eine solche vorhanden gewesen, durch die (oben besprochene) Verordnung vom 12. Mai 1815 bereits ein Übergang angebahnt worden war.

Die Verordnung vom 6. März 1817 gab den Gemeinden — wenn auch natürlich mit Übergangsbestimmungen (Ziff. IV. u. V.) die Verwaltung ihres Kommunal- und Stiftungsvermögens wieder zurück.

Die Ruralgemeinden, welchen jene des ersteren — nach dem Edikt über das Gemeindewesen — bereits zustand, sollten auch in die letztere »eingesezt und zu diesem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zusammengesezte Lokal-Verwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungsgeschäft und die Casse unter der Aufsicht und Leitung der Polizeibehörden selbst führen und ihre Rechenschaft bei diesen Behörden ablegen« sollte. (Ziff. III., auch VI.)

In den Städten und grösseren Märkten sollten bis zum 1. Oktober 1807 die[61]) Magistrate wiederhergestellt und in die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens wiedereingesetzt, den Munizipalgemeinden und Pfarrern »die geeignete Theilnahme« an derselben zugestanden werden. (Ziff. I. u. IV.) In denjenigen Munizipalgemeinden, welche sich zur Aufstellung von Magistraten (wegen zu geringer Einwohnerzahl u. dgl.) etwa nicht eignen würden, hatte die Verwaltung beider Vermögen nach dem Muster der für die Ruralgemeinden bereits bestehenden Normen zu geschehen. (Ziff. I., II., VI.)

Die Kuratel über das Stiftungs- und Kommunalvermögen blieb bei den Generalkommissariaten, ihre Kompetenz wurde erweitert und wünschte die Verordnung überhaupt, »dass die zum Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern gehörigen Funktionen der obersten Stiftungs- und Communal-Kuratel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Geseze der Verwaltung, auf die Bescheidung der Rekurse gegen die Beschlüsse der äusseren Kuratelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Kommunen bei den Staats-Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der

---

[61]) Durch das Edikt über das Gemeindewesen beseitigten

Finanzen und der Armee, dann die Kognition des Verwaltungs-Zustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite der äusseren Kuratelen zurückgebracht werden könnten« (Ziff. VIII.) und ähnlich die Einflussnahme der Kuratel bezüglich der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen auf die Ertheilung der Streitkonsense. (Ziff. IX.)

Als Tag, an welchem die Neuorganisation ins Leben treten sollte, wurde der 1. Oktober 1817 bestimmt und sollten bis zu diesem Tage die besonderen Kommunaladministrationen ihre Verwaltungs- und Kassegeschäfte beschlossen und die Amtsextradition beendet haben. (Ziff. XII.)

Bezüglich der Formation und Competenz der Magistrate, dann der Competenz und des Geschäftsgangs der Ruralgemeinden wurden besondere Verordnungen (durch Ziff. I. und III.) in nahe Aussicht gestellt.

III.

Diese Regelung erfolgte denn auch bald durch die Allerhöchste Entschliessung vom 17. Mai 1818 »die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.«, [62]) welche nach den bisherigen fortwährenden, im Ganzen doch wenig glücklichen Experimenten auf diesem Gebiet dem Lande [63]) endlich für lange den Segen im Wesentlichen stabiler Zustände bringen sollte.

Über die Vorgeschichte dieses wichtigen Gesetzgebungswerkes ist wenig in die Öffentlichkeit gelangt. Erst Seydel hat in seinem »bayerischen Staatsrecht« [64]) aus dem unedirten Aktenmaterial das Wesentlichste bekannt gegeben.

Die von ihm gebrachten Auszüge der betreffenden Staats-

[62]) Gesetzblatt 1818, Stück V. S. 49. Döllinger, Verordnungs-Samml. XI. S. 35. — Über den Zusammenhang des »Gemeindeedikts« mit der Verfassung (vom 26. Mai 1818) vgl. Seydel, Staatsrecht, Bd. III. S. 7; dann »Handbuch für Magistratspersonen .....« (Augsburg 1820) § 3.

[63]) Für die Pfalz ist das Edikt übrigens nie in Geltung getreten.

[64]) III. Bd., S. 6 ff.

rathsverhandlungen [65]) lassen höchst interessante Streiflichter auf die in den obersten administrativen Kreisen der damaligen Zeit selbst herrschende Anschauung über die Früchte der seit 1803 erlassenen Gesetzgebung fallen, worin man ihre Hauptgebrechen und wie man das beste Mittel zu deren Abhülfe in Gewährung grösserer Selbstständigkeit an die Gemeinden erblickte.

Doch gehen wir zum Inhalt des Edikts selbst über [66]). Territorial sollte es bei den bisherigen gemeindlichen Verbänden sein Verbleiben haben [67]) und die Gemeinden sich wie bisher einerseits in Städte und grössere Märkte, andererseits in »Ruralgemeinden« [68]) scheiden, welch' letztere Bezeichnung die kleineren Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden umfasste. (§ 1,8.)

[65] S. Ebenda, S. 9, 11/12.

[66]) Zum Gemeindeedikt siehe:

a) Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, Ges.-Bl. 1818, Stück XXI, S. 477, Döllinger, Verordnungs-Sammlung XI. S. 905.

b) Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818, Allgemeines Intelligenzblatt 1818, Stück XLVI, S. 1052. Döllinger XI. S. 1002.

c) Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden vom 24. September 1818, Intelligenzblatt 1818, St. XLVIII. S. 1113, Döllinger XI. S. 1053;

d) die kgl. Verordnungen vom 15. Sept. 1818: »Das Verhältniss zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München«, »die Verhältnisse der Königlichen Commissarien in den Städten Ir. und IIr. Classe zu den Magistraten« und »die Polizey in den Universitäts-Städten betr.« — Gesetz-Bl. 1818, Stück XXIII. S. 573, 616, 623, die zweitgenannte auch Döllinger a. a. O. Bd. XI. S. 813.

Eine Zusammenstellung dieser Verordnungen enthält Döllinger »Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Bayern« Band II.

An Literatur über die Gemeindekuratel während der Geltung des Edikts vom 17. Mai 1818 bezw. 1. Juli 1834 vgl. Blätter für administrative Praxis Bd. IX. S. 300 ff., — »Handbuch für Magistratspersonen . . . . . (Augsburg 1820. Thl. I., VI. Hauptstück S. 149 ff.) — v. Moy, »Lehrbuch des bayr. Staatsrechts« I. Thl. §§ 130 und 138. — Pözl »Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts,« 2. Aufl. § 96 und 110.

[67]) Umbildungen derselben bedurften der Genehmigung des Ministeriums. (§ 5). — Vgl. Entscheid. des Verwaltungsgerichtshofs Nr. 21 in Bd. VI. S. 70.

[68]) Siehe Note 37.

Die Städte wiederum wurden nach der Bevölkerungsziffer in solche I., II. und III. Klasse gegliedert. [69]) (§ 9.)

Sie hatten Magistrate [70]) und neben denselben Gemeindeausschüsse (bestehend aus gewählten »Gemeindebevollmächtigten«), die Ruralgemeinden Letztere allein.

In den Städten der I. Klasse war der Magistrat als eine selbstständige Behörde der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet, empfing deren Befehle direkt, und berichtete so. (§ 122, 123.)

Auch Städte II. Klasse konnten in diesem Verhältniss unmittelbarer Unterordnung stehen, wenn nämlich in denselben ein eigener Kommissär aufgestellt war. (§ 126, 70) [71]) [72]).

Andere Städte II. und III. Klasse — dann die Märkte und Ruralgemeinden unterstanden dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gericht (§ 127), die Ruralgemeinden erklärte das Edikt schlechterdings zum Vollzuge deren Befehle verpflichtet. (§ 129) [73]).

[69]) I. Klasse mit 2000 und mehr Familien, II. mit 500—2000, III. mit unter 500.

[70]) Über die Zusammensetzung derselben in den Städten der verschiedenen Klassen s. § 47, über den Wirkungskreis § 55—73, über Bildung der Gemeindebevollmächtigtenausschüsse § 74, über deren Kompetenz § 81—84, über das — städtische — Institut der Distriktsvorsteher § 89 ff., bezüglich der Zusammensetzung der Rural-Gemeindeausschüsse § 94 und über ihre Befugnisse und Pflichten §§ 100—120 des Gemeindeedikts.

[71]) München stand den Städten mit eigenem Kommissär gleich. (Vgl. »Handbuch für Magistratspersonen .....« I. § 114.)

[72]) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Magistrate war vom Edikte einer besonderen Instruktion vorbehalten. (§§ 70, 122.) Als solche erging die — oben bereits angeführte — Verordnung vom 15. September 1818 »die Verhältnisse der Königlichen Commissarien in den Städten Ir. und IIr. Klasse betr.«, auf welche wir auch später noch zurückkommen werden.

(Siehe zu derselben auch die Verordnung vom 23. September 1818: »Die Aufstellung Königlicher Commissarien in den grösseren Städten erster und zweyter Klasse, Intell.-Bl. 1818, Stück XXXXVII. S. 1079 und vom 24. Februar 1826 Nr. 17995: »Die Königlichen Commissariate in den grösseren Städten betr.« Döllinger, Verordn.-Samml. XI. S. 816.) »Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden« sprach das Edikt speciell in seinem fünften — letzten — Titel, in gesonderten Kapiteln die Stadt- und Landgemeinden betrachten.

[73]) Ohne dass aber natürlich ein Beschwerderecht ausgeschlossen gewesen wäre.

Ihre Vorsteher hatten von Vierteljahr zu Vierteljahr persönlich vor Gericht zu erscheinen und demselben eine schriftliche Anzeige der vorgekommenen Grundbesitzveränderungen, das Register der verkündeten Gesetze und Verordnungen, das Strafbuch und alle Gemeindebeschlüsse vorzulegen, konnten aber auch unter dieser Zeit zu persönlichem Rapport[74]) befohlen werden. (§ 133, 130.)[75]) Auch die Ersteren mussten sich vom vorgesetzten Untergericht Erinnerungen über die Geschäftsführung ihrer Magistrate gefallen lassen und hatte dasselbe bei deren Nichtbefolgung Recht und Pflicht zur Anzeige an die Regierung, sowie provisorischer Selbstanordnung. (§ 127.)[76])

Auch das Gemeindeedikt trifft bezüglich der den Gemeinden gewährten Befugnisse die — überhaupt, und ganz naturgemäss, stereotyp gebliebene — Unterscheidung in solche »rücksichtlich der eigenen Gemeinde-Angelegenheiten« und solche »rücksichtlich der Polizey«, — in den unmittelbaren Städten — I. wie II. Klasse — entspricht dieser Eintheilung eine solche des Magistrats in einen Verwaltungs- und einen Polizeisenat (§§ 1 und 8 der Instr. für d. mag. Gesch.-Führung); nach beiden Beziehungen »stehen die Gemeinden unter einer besonderen Aufsicht und Curatel der Staats-

[74]) Bezw. b. ihrer Behinderung die ältesten Ausschussmitglieder.

[75]) Ähnlich wie die Instruktion der Gemeindevorsteher vom 24. Sept. 1808 (Regsbl. 1808, St. LXI. S. 2431 in §§ 93 und 94), und ebenso unter Berufung auf das organische Edikt »die Einrichtung der Landgerichte betr.«, befahl das Gemeindeedikt von 1818 (§ 134): »Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, dass sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte § XVI vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten missbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.« (Vgl. oben Note 7.)

[76]) Vgl. zu dem Bisherigen auch § 109 des Edikts vom 26. Mai 1818 »über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit«, VI. Beilage zur Verfassung, — Ges.-Bl. 1818. St. XIII. S. 221.

Polizey; welche von dem Staats-Ministerium des Innern als obersten Stelle und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte[77]) als Polizey-Behörden — ausgeübt wird« (§ 121.)[78]) Betrachten wir zunächst die »eigenen Angelegenheiten

[77]) Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

[78]) Vgl. hiezu die Allerhöchsten Verordnungen: a) vom 9. Dezember 1825 »die Formation der Ministerien betr.« — Reggsbl. 1825 Nr. 52 S. 977, Döll. II. S. 351. — b) vom 17. Dezember desselben Jahres »die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.« — Ebenda Nr. 44 S. 1049, Döll. II. S. 431.

Nach §§ 21, 49, 69—75 der Letzteren obliegt den Kreisregierungen im Allgemeinen »die Oberkuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 und des« — später noch eingehender zu besprechenden — »Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819«; doch »haben die Kreis-Regierungen in dieser Beziehung ihre Kompetenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beyden Gesetze speziell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muss den Bezirks-Polizey-Behörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.«

Ferner steht ihnen »die Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise« zu, »die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung, und Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke und gegen schädliche Missbräuche, die Genehmigung der Fundirungszuflüsse zu Kultusstiftungen, a) Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und Zwecke, Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben, die« — sehr detaillirte — »Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen und auf das Vermögen der Pfarreyen und Beneficien«, endlich die »Inspektion der Stiftungs- und Kommunalkassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und grösseren Märkten. b)«

Bezüglich ihres polizeilichen, Oberaufsichtsrechts s. Titel VI der Verordnung. —

a) »Die Bestätigung neuer Fundirungszuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit« ward »denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zustand«, und ihnen »blosse Anzeige hievon an die Kreisregierungen« befohlen. (§ 71) vgl. auch Ziff. 88, 89 und 90 der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837.

der Gemeinden«. An der Spitze finden wir einen Nachklang des Edikts über das Gemeindewesen vom Jahre 1808 (§§ 7 — 10) »die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen. Sie stehen unter der besonderen Curatel und Aufsicht des Staates und geniessen die Vorrechte der Minderjährigen« (§§ 20, 21).[79])

Die Zuerkennung der Lokal- und Familienstipendien machte § 49 von der Kuratelgenehmigung abhängig.

b) Vgl. auch Schlussabsatz von Ziff. 62, dann 206, und Ziff. LXXVII. der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837.

§ 75 der oben an erster Stelle genannten Form.-Verordnung übertrug wiederholt die oberste Kuratel bezüglich der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden — und durch § 67 die Bildung, Einteilung und Purificirung derselben, — dann die oberste Leitung der gesammten Staats- und Landespolizei dem Ministerium des Innern; seine Kuratel sollte sich indess regelmäfsig auf den Schutz gegen Übergriffe der Oberkuratel und die Wachsamkeit gegen Nachlässigkeit derselben beschränken. (§§ 63, 74, 20.)

Beide Verordnungen sind im Wesentlichen noch geltendes Recht. (Vgl. ihre Ausgabe und die Noten in dem Sammelwerk »Bayerns Gesetze und Gesetzbücher« [Bamberg, Buchner, Bd. XXII.]).

[79]) Siehe darüber oben, S. 16. — Als Grund führt die Ministerial-Entschliessung vom 31. Januar 1836 Nr. 794 — Döll. Verordnung - Slg. XI. S. 890 — an »weil die persönliche Haftung der Verwalter in vielen Fällen eine zureichende Sicherheit gegen Beschädigung des Gemeindevermögens nicht zu gewähren schien«.

Bezüglich des Eintretens der Kuratelwirksamkeit stellt Ziff. LXXXII der Vollzugs-Verordnung zum revid. Gemeinde-Edikt vom 31. Oktober 1837 — Döll. XI S. 107 in Anlehnung an die genannte Ministerial-Entschliessung vom 31. Jan. 1836 Nr. 794 — folgende Klassifikation auf: »a) auf dem Wege der Genehmigung und zwar ohne Rücksicht auf Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bezeichneten und bezüglich aller im § 123 des revidierten Gemeindeedikts erwähnten Geschäfte, — b) auf dem Wege der Entscheidung bezüglich aller unter lit. a. nicht ohnehin subsumirten wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, falls Magistrat und Gemeindebevollmächtigte sich darüber in gemeinsamer Sitzung nicht vereinigen könnten, — c) auf dem Wege der Revision und der Rechnungserkenntnisse aus Anlass der Rechnungsvorlage« — und fügt bei: »Es kann sohin weder

Die gemeindliche Verwaltung ward in den Städten durch den Magistrat und Gemeindeausschuss, dann durch die Distriktsvorsteher »besorgt und vollzogen«, in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausschuss, an dessen Stelle in gewissen Fällen die Versammlung aller Gemeindeglieder trat. (§§ 44, 45, 93, 104.)

Der Magistrat war »Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens« (§ 46); er hatte durch erstere Eigenschaft »alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte«[80])

---

angenommen werden, dass die im § 123 nicht aufgezählten Geschäfts-Vorkommnisse der Curatel-Aufmerksamkeit entrückt sind, noch darf hinwider die Curatel in ein mafslosses Überwachen aller Pulsschäge des Gemeindelebens im Sinne des Centralisationssystems ausarten«.

Ähnlich wie die letzten Worte kennzeichnet die vorhin genannte Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 den der Curatel zugedachten — wesentlich negativen a) — Standpunkt, indem sie (in § 69 Abs. II) den Kreisregierungen einschärft, »in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, dass den Gemeinden hierin die möglichst freye Verfügung zu überlassen, und sie nur in so ferne zu beschränken seyen, als die Gesetze diese Schranken positiv anordnen, alle unnöthigen Controlen abzustellen und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken«.

Hinsichtlich des Aufsichtsrechtes der Kuratelbehörden über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sagt eine Ministerial-Entschliessung vom 4. November 1834 Nr. 18301, — Döll. XI. S. 887/8 — dass ihnen als Ausfluss desselben »die Befugniss zukomme, auch von jenen Gemeindeverhandlungen Kenntniss zu nehmen, für welche die Erholung der Curatelgenehmigung gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei.« Doch schliesst auch hier eine jede »Beschränkung des den Gemeindeverwaltungen zugewiesenen Wirkungskreises« verbietende Klausel an.

Für die Kuratel über die Kirchenstiftungsvermögen sind bekanntlich all' diese Bestimmungen noch geltendes Recht.

a) Eine Abweichung von demselben enthält schon die Ministerial-Entschliessung vom 2. Februar 1826 Nr. 528, — Döll. XI. S. 884.

[80]) Man wird diese mit dem Begriff der »eigentlichen Gemeindeangelegenheiten«, von welchen das Edikt eine Definition oder erschöpfende Aufzählung nicht enthält, zu identifiziren haben, indem der oben angezogene § 55 dem Abschnitte über den Wirkungskreis der Magistrate bezüglich derselben voransteht und daher füglich als Normativ für diesen Begriff gelten kann.

im Gemeindebezirke auszuüben und sämmtliche Gemeindeglieder waren ihm in dieser Beziehung untergeben. (§ 55.)

Im Einzelnen sollten ihm — zum Theil im Benehmen mit den Gemeindeausschüssen, welchen in § 84 auch ein Beschwerderecht zur Kuratel gegeben war,[81]) — folgende Befugnisse zukommen: Aufsicht und Leitung bezüglich aller den Zwecken der Gemeinde dienenden, aus ihren Mitteln unterhaltenen Institute, insbesondere des ganzen städtischen Bauwesens,[82]) der Beleuchtungs-, Feuerlösch- und Leihanstalten, die Verwaltung des gesammten Kommunal- und lokalen Stiftungsvermögens,[83]) die Obsorge für die Erhaltung der Gemeindegüter und Herstellung der auf Gemeindekosten in Stand zu haltenden Gemeindewege, Stege und Brücken, Wasserleitungen und Brunnen, dann für die Erfüllung der gemeindlichen Verbindlichkeiten[84]), die Anordnung und Vertheilung der gemeindlichen Lasten; — Wahl und Ernennung der Distriktsvorsteher[85]) und höheren städtischen Bediensteten,[86]) insbesondere auch der Stadt- und Marktschreiber, Aufnahme von Bürgern und Schutzverwandten[87]) —

[81]) Über ihr »Erinnerungsrecht« s. § 82 des Gemeindeedikts und hiezu Ziff. LXI der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837.

[82]) Vgl. hierher u. A.

a) Verordnung »die Leitung des Bauwesens betr.« vom 26. Dez. 1825, — Reggsbl. 1826 Nr. 2. S. 25,

b) Verordnung „die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes betr. vom 29. Dez. 1836, — Rggsbl. 1836. Nr. 57. S. 1053,

c) Ministerial-Entschliessung vom 2. April 1829 Nr. 5205 — Döll. XI. S. 884.

[83]) Vergl. Ziff. 62, und bezüglich der Verwaltung der Gemeindegründe, insbesondere der Gemeindewaldungen Ziff. 102 ff. der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837.

[84]) Bezügl. der Schuldentilgung vgl. Vollzugsvorschr. Ziff. XLV.

[85]) § 90 des Edikts, vgl. Vollz.-Vorschr. Ziff. 173.

[86]) Über deren Kreis s. Allerh. Entschl. v. 18. März 1819 Nr. 3045 »die Competenz der Magistrate betr.«, — Döll. XI. S. 415 — Ziff. II ff., — dann, und bezüglich der Kategorie der »niederen Bediensteten« Vollzugs-Vorschr. v. 31. Okt. 1837 Ziff. 85, sowie 103 a. E.

[87]) Bezügl. ihres Rechtes das Heimathsrecht zu ertheilen s. Gesetz vom 11. Sept. 1825 »über die Heimath« (Ges.-Bl. 1825, St. XII. S. 103) § 1. Ziff. 1, bezüglich jenes, Gemeindeglied-Aufnahmsgebühren zu erheben, § 7 des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung« in der Fassung vom

und die Ertheilung von Heirathsbewilligungen und Gewerbegerechtigkeiten, — Letztere insoweit sie nicht der Staatsbehörde vorbehalten waren. Sie hatten ferner nach Maſsgabe der bestehenden Verordnungen Antheil an der Armenpflege[88]) und dem Volksschulwesen[89]) (§§ 55—66.)

Die Verleihung des Bürgerrechts an Einwohner, welche den Bedingungen der §§ 11—15 des Ediktes nicht entsprechen würden, war jedoch königlicher Bestätigung vorbehalten. (§ 16 des Gemeindeedikts; vgl. Art. 2 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung und § 13 der Verordnung »das Verhältniss zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr.«).

Vermochten Magistrat und Gemeindeausschuss in gemeinsam zu regelnden Angelegenheiten — s. § 82 — sich nicht zu einigen, so stand der Kuratel die Entscheidung zu. (§ 83.)

Ähnlich war der Vollmachtskreis der Landgemeinden:

Ihrem Ausschuss stand ebenfalls die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu, und insbesondere auch diejenige des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens;[90]) das Gemeindebauwesen, die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Umlagen, die Aufstellung der Dorf-, Flur- und Nachtwächter, die Aufnahme von Gemeindegliedern und Schutzverwandten, die Besorgung der Armenpflege und Mitbesorgung des Schulwesens, endlich das Vermittlungsamt[91]) (§§ 101, 102, 120 des Gemeinde-, 107 des Edikts über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit) die ganze Gemeinde[92]) war zu versammeln zur Erklärung über Erwerbungen,

---

11. Sept. 1825 (Ges.-Bl. 1825, St. XIII. S. 111 ff.) und 1. Juli 1834 (Ges.-Blatt Nr. XVI. S. 133 ff.)

[88]) Vgl. Note 60 und »Handbuch für Magistratspersonen« Bd. I. § 95, II. 107.

[89]) Vgl. »Handbuch für Mag.-Pers.« Bd. I. § 94; eine Zusammenstellung der einschlägigen Verordnungen bietet Döllinger »Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Bayern«. Thl. I. S. 398—449.

[90]) Für welches übrigens eigene Gemeinde- und Stiftungspfleger aufzustellen waren.

[91]) S. hieher Entsch. d. V. G. H. Bd. II Nr. 119, S. 652, hier 658/9.

[92]) Die jetzt so beliebte Bezeichnung »Gesammt-Gemeinde« in diesem Sinn war noch im Jahre 1834 der Verwaltung höchst ungeläufig; einen

Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten, Regulirung der Umlagen und neuer Gemeindedienste, über Passivanlehen und die Aufnahme neuer Ansiedler.[93]) (§ 104.) Wurde die Aufnahme als Gemeindeglied oder Schutzverwandter angeblich grundlos verweigert, so entschied die vorgesetzte Polizeibehörde. (§ 101 Ziff. 1.)

Die Gemeindevorsteher waren nicht selbst Verwalter der Gemeinde, sondern nur »das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses« (§ 100). Von den im Edikte über das Gemeindewesen dem Gemeinderathe zugedachten Obliegenheiten (s. oben S. 22) sollten nun ihnen zukommen: Führung und Aufbewahrung des Gemeinde- und Lagerbuches, des Inventars und der Konkurrenzrolle zu den Gemeindelasten und die Aufbewahrung der Duplikate der pfarramtlichen Civilstandsregister, endlich die Verkündigung königlicher Befehle und Verordnungen.[94]) (§ 100.)

---

interessanten Beweis hiefür geben die Betrachtungen des Abgeordneten Grafen Drechsel in seinem Referat über den Gesetzentwurf »die Revision des Gemeindeedikts betr.«, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834 Beil. Bd. II. S. 252 ff. (hier S. 275).

[93]) Siehe zu dem Vorstehenden die einschlägigen Noten bei der vorhergegangenen Besprechung der Befugnisse der Magistrate.

[94]) Doch konnte in gutsherrlichen Gemeinden der gutsherrliche Gerichtshalter da wo er seinen Wohnsitz hatte, diese Verrichtungen auch selbst übernehmen und musste dann nur den Gemeindevorsteher als seinen Gehülfen beiziehen. (§ 103 des Edikts über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit.)

Auch andere Anomalien konnten die gutsherrlichen Rechte im Gefolge haben. In gutsherrlicher Gerichtsbarkeit unterstehenden — Stadt- wie Rural- — Gemeinden, konnten die Aufnahme neuer Gemeindeglieder, Bürger und Schutzverwandter, dann die Gewerbeverleihungen den gutsherrlichen Gerichten zustehen. Diese sollten zwar alsdann »über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrates erhohlen«, die letztere war aber ähnlich wie bei Nichteinigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Ausspruch der höheren Polizeibehörde ersetzbar. (§ 105 a. a. O.)

Hatte dem Gutsherrn ferner bisher aus einem Privatrechtstitel neben der niederen Kuratel auch die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens zugestanden, so sollte ihm diese verbleiben (§ 96 ebenda) und bei gleichzeitiger Unterordnung unter die Oberkuratel durch den Gutsherrn selbst oder seine Beamten auszuüben sein — Bestand ein solches Recht des

In ihrer Verwaltungsthätigkeit waren aber die Gemeinden bezüglich einer ganzen Reihe von Angelegenheiten von der Gutheissung der Kuratelbehörde[95]) abhängig.

Abgesehen davon, dass ihre Genehmigung bei beabsichtigter Veränderung der Substanz eines Stiftungsvermögens erforderlich war (§ 24), hatten bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Realitäten und Rechten von über 1000 fl. Werth, bei neuen, mit Lasten verknüpften Fundationen und Fundationszuflüssen, bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Ökonomiegüter[96]) oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und umgekehrt, bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und ihre Verwandten auf- und absteigender Linie, Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grad, und solche, welche an der Verwaltung Theil hatten, bei bedeutenden Neubauten,[97]) Aufnahme von Schulden im Betrag von über 2000 fl.[98]) und Ausleihung von Aktivkapitalien über 1000 fl.[99]), dann — gleichviel welcher Höhe —

Gutsherrn nicht, so beschränkten sich die Befugnisse des gutsherrlichen Gerichts auf Beaufsichtigung der gemeindlichen Verwaltung rücksichtlich der Zweckmässigkeit, und zwar bei Herrschaft- analog den Landgerichten, bei Patrimonialgerichten aber „lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht" dieser letzteren (§§ 96—98 a. a. O.)

[95]) Vgl. über die Terminologie des Edikts in Bezug auf die Kuratelbehörden, sowie über die Identität der Kuratel und Aufsicht Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 301/2.

[96]) Über den Betrieb der Gemeinde- und Stiftungswaldungen siehe Ziff. 102/6 der Vollzugsvorschr., dann Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 355.

[97]) Wie weit hier in der Praxis die Beaufsichtigung mitunter ging, zeigt beispielsweise Ziff. 94 der Vollzugsvorschr., wonach jede Veränderung des Anstrichs oder Bewurfs, dann jede Abweichung von den bisherigen Farbentönen eines Stiftungsgebäudes von Allerhöchster Genehmigung abhängig gemacht ward. Einen starken Contrast dazu bot noch die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar 1819 Nr. 1090, Döllinger, Verordnungs-Sammlung XI. S. 882.

Vgl. auch Vollzugsvorschr. Ziff. 93, 97 — 99, 208, Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 349 ff.

[98]) Hier trat die Praxis später mit dem Edikte in Wiederspruch; vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 341.

[99]) Über Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen vgl. Ziff. XXXVII der Vollzugs-Vorschriften, bezüglich der Kuratelwirksamkeit namentlich den

an Magistratsmitglieder und deren ebengenannte Verwandte, oder sonstige Theilnehmer an der Verwaltung, bei nicht im selben Jahre zurück ersetzten Vorschüssen von Stiftungen unter einander, bei beabsichtigter Erhebung eines Rechtsstreites,[100]) endlich bei Anordnung neuer Gemeindedienste und desgleichen Umlagen[101])[102]) die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate die Genehmigung dieser, alle übrigen Gemeinden[103]) ohne Rücksicht auf die in Frage stehende Summe, die Genehmigung des vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes[104]) einzuholen. Die Untergerichte selbst hatten bezüglich magistratischer Gemeinden in allen wichtigen oder[105]) die Summe von 500 fl. übersteigenden

---

Schluss-Absatz von Ziff. 113, dann bezüglich der Anlegung beim Staate Ziff. XXXVIII, über Nachlassbewilligungen Ziff. XL. Vgl. ferner Blätter für adm. Pr. Bd. IX. S. 343 ff.

[100]) Vgl. auch § 24 des Regulativs für die Geschäftsführung in Landgemeinden, Ziff. 208, 215—217 der Vollz.-Vorsch., Ministerial-Entschliessung vom 18. Dez. 1832, Nr 4226, Döllinger XI. S. 886 und vom 13. Nov. 1835 Nr. 32031, Döllinger XI. S 889, vom 29 Januar 1838 Nr. 25867, Döllinger XI. S. 895, vom 1. Mai 1837 Nr. 9837, Döllinger XI. S. 1600, dann Blätter für adm. Pr. Bd. IX. S 353.

[101]) Bezüglich Ablösung des Obereigenthums s. Ministerial-Entschliessung vom 20. August 1835 Nr. 21553, Döllinger XI. S. 552.

[102]) In § 123 des Edikts nicht genannte Gegenstände waren den Magistraten zu eigener Bescheidung überlassen. (S. Ziff. I der Allerhöchsten Entschliessung vom 18 März 1819 »die Competenz der Magistrate betr.« Nr. 3045, Döllinger XI. S 415.)

[103]) Vgl. auch Debes in v. Zu-Rheins »Zeitschrift für Theorie und Praxis des Bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts«. 3. Band. S. 126 ff. — 130.

Bezüglich mehrerer zu einer Gemeinde vereinigter Orte mit eigenem Orts- oder Stiftungsvermögen s. Ziff. 175 der Vollzugsvorschriften zum rev. Gemeindeedikt.

[104]) Blosse Patrimonialgerichte vermochten dieselben nicht zu geben, sondern waren auf ein Erinnerungsrecht beim Landgerichte beschränkt. (§ 102 des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.)

[105]) Über die Bedeutung des Wortes »oder« in dieser Verbindung ergaben sich Zweifel — vgl. die Anmerkung auf S. 348 in Bd. IX der Bl. f. adm. Pr. —; die natürlichste Auslegung dürfte sein, dasselbe gleich »insbesondere«, den Gegenstandswerth von 500 fl. als eine Exemplifikation der »wichtigen Angelegenheiten« zu verstehen. (Vgl. auch Puchta a. a. O. § 71).

Fällen die Bestätigung der Kreisregierungen nachzusuchen.[106]) (§ 123, 128, 131, 101, 103 des Edikts, 22 des Regul. für die Geschäfts-Führung in Landgemeinden; bezüglich der Veräusserung von Gemeindevermögen, welches zwar zum gesellschaftlichen Zweck der Gemeinden nicht wesentlich nothwendig, aber ausdrücklich zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse bestimmt war, oder von einzelnen Gemeindegliedern benützt wurde, vgl. auch § 25 des Edikts.)

Dieser Kuratelgenehmigung entbehrende Beschlüsse der gemeindlichen Verwaltungsorgane waren wie Handlungen Minderjähriger ohne vormundschaftliche Autorisation nichtig.[107]) — Um jedoch die Gemeinden vor Willkür der Kuratelbehörden bezüglich der Genehmigungserteilung zu schützen, bestimmte § 29 des Regulativs (»zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden«) ausdrücklich, dass Letztere sich »in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Verordnungen, Regulative und Instruktionen zu halten« habe.

Unmittelbare wie mittelbare Verpachtungen oder Darlehen an die Gutsherren, die gutsherrlichen Beamten und Verwalter verbot das Edikt (§ 128 Abs. II. u. III., § 100 des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit) geradezu;[108]) an nahe Verwandte dieser Personen sollten sie mit Regierungsgenehmigung statthaft

---

[106]) Der — übrigens offensichtliche — Zweck dieser Beschränkungen war »die Gemeinde vor Vermögensnachtheilen zu schützen und ihren Wohlstand zu heben, indem sie einerseits dolose und kulpose Minderung des Gemeindevermögens zu verhindern, andererseits möglichst nutzbringende Bewirthschaftung desselben einzuführen und zu erhalten anstrebten.« (Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 338/9.)

[107]) Vgl. »Handbuch für Magistratspersonen . . . . . § 113 Puchta § 71, Bl. f. adm Pr. Bd. XXIII. S. 7. Vgl. ferner Ministerial-Entschliessung vom 12. Februar 1884 Nr. 11633, Kult.-Min.-Bl. 1884 Nr. 4, S. 40/41.

[108]) Es war wohl nur ein redaktionelles Versehen, dass das Edikt dieses Verbot durch die blose Einreihung in § 128 genau genommen nur bezüglich der magistratischen Gemeinden aussprach.

sein. — Eine Allerhöchste Entschliessung vom 3. August 1818[109]) verlieh diesen Bestimmungen auch Geltung bezüglich des landgerichtlichen Personals.

Alle der Bestätigung oder Beglaubigung der ordentlichen Gerichte bedürfenden Angelegenheiten,[110]) oder solche deren regelmässige Behandlung besondere Kenntnisse voraussetzte, sollten — nach § 21 des Regulativs — aber überhaupt von den Gemeindeausschüssen der Ruralgemeinden lediglich eingeleitet werden können, die Schlussverhandlung stets vor dem vorgesetzten Gerichte stattfinden müssen.[111])

Genaue Aufsicht bestand auch bezüglich des gemeindlichen Rechnungswesens.[112]) [113]) Nach Abnahme der Rechnungen durch

---

[109]) Nr. 44, Döll. Verordnung-Slg. Bd. XI. S. 840; aus derselben ging das ausgedehnte Verbot in Ziff. 214 der Vollzugsvorschr. vom 31. Oktober 1837 über.

[110]) A. a. O. sind eine Reihe solcher aufgezählt.

[111]) Vgl. Puchta a. a. O. § 72.

Über die Befugniss bezw. Pflicht der Kuratelbehörde, hiebei etwaige Vorberedungen der Gemeinden mit den Betheiligten zu modifiziren oder aufzuheben s. § 22 ebenda.

Der gleiche Gedanke, die Gemeinden vor Schaden in Folge nicht genügender Geschäftsvertrautheit zu bewahren, lag auch der Bestimmung zu Grunde (§§ 26 u. 27 des Regulativs), dass die land- und gutsherrlichen Gerichte die ihnen untergebenen Stiftungsverwaltungen von Amtswegen auf die gerichtlichen Vorladungen von Gantgläubigern aufmerksam zu machen und dass sie an Stelle der Stiftungspfleger die Einklagung entfernt wohnender Stiftungsschuldner zu besorgen hatten.

[112]) Vgl. zum Nachfolgenden auch Ziff. XLVI, LXXV und LXXXIV der Vollzugsvorschr. zum revidierten Gemeindeedikt. — Bezügl. der Pflicht der Unterkuratel, über gehörige Extradition bei Wechsel im Rechnungspersonal Aufsicht zu führen s. Ziff. 179 daselbst.

[113]) Die bisherige Competenz des Staatsministeriums des Innern in streitigen Rechnungsgegenständen wurde durch (Ziff. V. der) Verordnung vom 5. November 1826 — Regierungsblatt 1826, S. 769, Döll. XI. S. 878, vgl. auch Ziff. 212 der Vollz.-Vorschr. zum rev. Gem. Ed. — dem obersten Rechnungshofe als letzter Instanz übertragen. An denselben sollten künftig alle Rekurse gegen die definitiven Beschlüsse der Kreisregierungen und der Rechnungskammer zu richten sein.

die Gemeinden — in städtischen Gemeinden Magistrat und Gemeindeausschuss, in Landgemeinden die Gemeindeversammlung — ward die Rechnung sammt Belegen und den eingekommenen Erinnerungen — bei Kultusrechnungen auch jenen der Pfarrer, bei Rechnungen gutsherrlicher Gemeinden der Gutsherren — den Aufsichtsbehörden zur Revision vorgelegt, und zwar städtische Rechnungen stets der Kreisregierung, landgemeindliche dem Land- oder gutsherrlichen Gericht. Die Untergerichte hatten der Kreisregierung [114]) jährlich eine summarische Übersicht der revidierten Rechnungen mit Bericht und von fünf zu fünf Jahren überdies eine der revidierten Rechnungen selbst zur Superrevision einzureichen. (§§ 105, 131, 59, 124 des Gemeindeedikts, 42 ff. des Regulativs, 46 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung, 99 des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.) [115])

Die in Städten etwa aufgestellten kgl. Commissarien hatten mit der gemeindlichen Verwaltung wenig Berührung; sie sollten in dieser Beziehung lediglich »offenbare uud gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnahmen, zur Anzeige bringen«, die Abstellung begründeter Beschwerden veranlassen und nahmen Antheil an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsrathes und an den Geschäften der Militärconscription, der Einquartierung und des Vorspanns. (§ I. u. V. der Verordnung vom 15. September 1818 »Die Verhältnisse der Königlichen Commissarien in den Städten Ir und IIr Classe zu den Magistraten betr.« — Vgl. auch »Handbuch für Mag.-Pers.« § 125).

Wenden wir uns nun der Betrachtung der polizeilichen Befugnisse der Gemeinden zu.

In den Städten mit Ausnahme Münchens [116]) und grösseren Märkten übertrug das Edikt die gesammte Lokalpolizei den Magi-

[114]) Land- und Herrschaftsgerichte unmittelbar, Patrimonialgerichte durch Vermittelung der Ersteren. (§ 99 des Edikts üb. d. gutsherrl. Gerichtsb.)

[115]) So auch Ziff. 167 der Vollz.-Vorschr.

[116]) Bezüglich Münchens s. Note 123.

straten »als Regierungs-Beamten«[117]) (§ 67), und zwar sollte sie in kleineren, einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten nach denjenigen Vorschriften — d. h. unter denjenigen Beschränkungen — ausgeübt werden, welche das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen geben würde. (§ 68).[118])

Für Städte »in welchen besondere Verhältnisse es erfordern« würden, behielt das Gemeindeedikt die — dauernde oder vorübergehende — Aufstellung eigener Polizeikommissäre[119]) vor. (§ 70.)

Diese waren alsdann den Magistraten koordiniert[120]) und ihre »eigentliche Bestimmung« die, eine »ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der« — magistratischen — »Local-Polizey zu richten.« (§ II. der Verordnung vom 15. September 1818 »Die Verhältnisse der Königlichen Commissarien in den Städten Ir und IIr Classe zu den Magistraten betr.«) Zu diesem Zweck sollten sie sich stets in genauer Unterrichtung über den ganzen polizeilichen Dienst, seinen Gang und seine Ordnung erhalten, die Akten der Polizeisenate[121]) mussten ihnen jederzeit

---

[117]) Über die sich aus dieser Eigenschaft des Magistrats ergebenden Consequenzen bezüglich der Beurlaubung von Magistratsmitgliedern vgl. die Verordnung vom 30. September 1819 »die Reiselicenzen der Magistratspersonen betr.« Döll. Verordnung-Slg. XI. S. 393 und danach Vollz.-Vorschr. Ziff. 70; über den Wechsel der einschlägigen Bestimmungen aber auch Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 330.

Die polizeiliche Thätigkeit der Magistrate als solche im übertragenen Wirkungskreis ist durch die Worte »als Regierungs-Beamter« scharf gekennzeichnet, noch schärfer in Ziff. 204 der Vollzugsvorschr. — Vgl. übrigens zur Lehre vom eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden Seydel »bayer. Staatsrecht« Bd. III S. 15 u. 39 und ebenda Note 2 (S. auch Note 10 gegenwärtiger Abhandlung.)

[118]) Wir werden später auf die Stellung der gutsherrlichen Gerichte zurückkommen.

[119]) S. die in Note 66 citierten Verordnungen.

[120]) Vgl. »Handbuch für Magistratspersonen . . . . . « Bd. I. § 118.

[121]) Wir haben derselben schon oben S. 32 erwähnt. (Vgl. § 69 des Edikts, § 1—3 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung und

offen, jede verlangte Auskunft zu ihrer Verfügung stehen. (§ III. ebenda.)[122]) Einige Sparten polizeilicher Geschäfte waren ihrer Aufmerksamkeit besonders empfohlen. (§ IV. a. a. O.)

Wo den Kommissären das Recht der Einsicht und Theilnahme zustand, waren sie auch zu Erinnerungen und Bemerkungen befugt. Glaubte der Magistrat sich denselben nicht anschliessen zu können, so war bei Gegenständen von öffentlichem Interesse die Entscheidung der Regierung einzuholen, — für Privat- und Parteisachen das Abstimmungsergebniss des Magistrates massgebend. (§§ VII., VIII. a. a. O.)

Bei Wahrnehmung schädlicher Vernachlässigungen, Unregelmässigkeiten und Mängel in der Polizeiverwaltung waren die Kommissarien, wie schon bemerkt, nach erfolgloser gütlicher Vorstellung an den Magistrat zur Anzeige an die Oberbehörde verpflichtet (§ IX. a. a. O.), und hatten Bechlüssen bestimmten Inhalts gegenüber selbst die Macht zu provisorischer Suspension. (§ X.)

Gewisse polizeiliche Geschäfte waren in Städten mit kgl. Kommissären prinzipiell den Letzteren vorbehalten (§ XI.), und erachteten diese insbesondere in Fällen gestörter oder bedrohter öffentlicher Sicherheit die Ergreifung ausserordentlicher Mafsregeln geboten, so stand ihnen im Polizeisenat — welcher alsdann nach Umständen auch zu verstärken war, — bis zur Wiederherstellung der Ordnung überhaupt sozusagen diktatorische Gewalt zu. (§ XIII.)

Zu den Kreisregierungen standen die Magistrate solcher Städte rücksichtlich der Polizeiverwaltung in dem gleichen Verhältniss, wie vormals die Polizeidirektionen und Kommissariate. Sie hatten demnach auch nach den Anweisungen der Kreisregierungen zu verfahren, und ihnen alle jene Fälle zur Entschliessung oder

---

Ziff. LV. der Vollzugsvorschr. vom 31. Oktober 1837); die Sachbehandlung hatte nach Mafsgabe der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 — Regierungsblatt 1808, St. LXIII. S. 2509 ff. — zu geschehen; bezügl. der Rechenschaft dieses Senates vgl. § 50 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung.

[122]) Der Verkehr sollte mündlich, eventuel protokollarisch geschehen. § XV. der citierten Verordnung vom 15. September 1818).

Entscheidung vorzulegen, in welchen jene Behörden hiezu verpflichtet gewesen waren. (Handbuch für Mag.-Pers. . . . . Bd. I. § 115).[123])

Bezüglich der polizeilichen Kompetenz der nicht in die Klasse der Städte und grösseren Märkte gehörigen Gemeinden unterschied das Edikt wiederum zwischen solchen, welche einem gutsherrlichen Gerichte unterstanden und solchen, wo dies nicht der Fall war. In den letzteren war die Handhabung der Dorf-

[123]) Besondere Verhältnisse bestanden, wie schon bemerkt, in München, sowie in den Universitätsstädten.

In München blieb die nach der Instruktion vom 24. September 1808 — vgl. oben S. 11 — errichtete k. Polizeidirektion neben dem selbstständig organisierten Magistrat, diesem co- und wie er der Regierung unmittelbar subordiniert, mit wesentlich den Befugnissen, welche ihm jene Instruktion gegeben, bestehen. (§§ 1 u. 6 der Verordnung vom 15. September 1818 »das Verhältniss zwischen der Polizei-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr.«) Doch sollten alle jene Verrichtungen welche — nach §§ 28 u. 29 der Instruktion von 1808 — der Polizeidirektion in ihrer Eigenschaft als gleichzeitigem Vorstand der Gemeinde und des Gemeinderaths zugestanden hatten, mit dem Amtsantritte des neugebildeten Magistrats auf diesen übergehen und letzterem ferner nach Maſsgabe der Verordnung selbst [a]) bezüglich der einzelnen Zweige der Ortspolizei theils ausschliessender Einfluss, theils das Recht der Mitwirkung zukommen. (§ 2—4 a. a. O.)

[a]) Über die Befugnisse des Magistrates s. namentlich die §§ 7—9, 11—16, 18 u. 19, 28, (30), 33—35, (38), 39, 40, 41 ff. namentlich 44), 51 ff., 58, (60), 61—66, 70—73, (78), 83, (86), 87—91, 96; Fälle des Eingreifens der Aufsichtsbehörde enthalten die §§ 13, 47, 68, 87, 99, 110 u. bezw. 111. (Über die Befugnisse der Lokalbaukommission und deren Zusammensetzung s. die §§ 67 ff., 66, bezüglich des Armenpflegschaftsrathes §§ 24 ff.)

In Universitätsstädten ward nach der oben — Anmerkung 66 — bereits erwähnten Verordnung vom 15. September 1818 »die Polizey in den Universitätsstädten betr.« die Polizei über die Studierenden durch eine aus dem kgl. Kommissär, zwei Deputierten des akademischen Senats und zwei Abgeordneten des Magistrats zusammengesetzte »Commission« ausgeübt. (§ I. der gen. Verordnung). (»Über die Befugnisse dieser Kommission s. namentlich §§ III, VI, VII.) — Bezüglich aller Polizeisachen, bei welchen Studierende nicht unmittelbar betheiligt waren, sollte das Verhältniss zwischen dem kgl. Kommissär und den Magistraten das zwischen Kommissären und Magistraten in Städten I. und II. Klasse überhaupt bestehende sein. (§ XII.)

und Feldpolizei dem Vorstande des Gemeindeausschusses [124]) ausschliessend übertragen (§ 107. Abs. I.), und enthalten die §§ 108—116 des Edikts die erschöpfende Aufzählung seiner Befugnisse, welchen sich in den §§ 117—119 die Bestimmungen bezüglich des (wenig umfassenden) Strafrechts der Landgemeindeausschüsse anschliessen. Bezüglich der Polizeizuständigkeiten gutsherrlicher Gemeinden verweist § 107 des Gemeindeedikts auf § 106; entsprechender wäre wohl eine Verweisung auf § 97 gewesen, denn es sollte mit derselben Nichts anderes ausgedrückt werden, als dass »in den Rural-Gemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Gutsherrn und dessen Beamten die Rechte vorbehalten bleiben« sollten, »welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen« würden. — Da wir uns mit dieser gutsherrlichen Gerichtsbarkeit noch eingehender beschäftigen werden, so mag auch die Betrachtung ihrer polizeilichen Gerechtsame bis dahin aufgespart bleiben.

Einen weiteren Gegenstand besonderer Beaufsichtigung der Oberbehörden bildeten endlich die Wahlen und überhaupt die Bestellung der amtlichen Organe in den Gemeinden. »Im Allgemeinen« sollte schon die Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe — und damit mittelbar jene der Gemeindebevollmächtigten in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare kgl. Entschliessung festgesetzt, die Festsetzung jener der Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden der Kreisregierung vorbehalten sein. (Art. 39 der Gemeindewahlordnung.) [125])

Keine Wahl sollte ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde stattfinden dürfen. (Art. 68 ebenda.)

---

[124]) Bezüglich Aufstellung eines Vertreters des Gemeindevorstehers in von dessen Wohnsitz entfernten Ortschaften s. Ziff. 196 der Vollzugs-Vorschriften.

[125]) Die erste Anlage der in Art. 19, 23 u. 24 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Listen ward in den Ruralgemeinden auch den land- und gutsherrlichen Gerichten vorbehalten, in den Städten sollte sie durch die daselbst bestehenden — auch noch nicht städtischen — Polizeibehörden geschehen. Für die Folge ward die Evidenthaltung der Urwahlliste eine Obliegenheit der Magistrate, bezw. Gemeindevorsteher. (Art. 25 der Gemeindewahlordnung.)

Vgl. auch Ziff. V. der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837.

Der Wahlakt selbst wurde in Städten I. Klasse durch einen von der Kreisregierung delegirten königlichen Kommissär, in den übrigen Städten und Märkten ebenfalls durch — königliche oder gutsherrliche — Kommissäre oder die betreffenden Untergerichte geleitet, und zwar nicht allein die Wahl der Magistratsräthe — durch die Gemeindebevollmächtigten, — sondern auch die Wahl dieser selbst und die Wahl der — wiederum diese wählenden — Wahlmänner aus der Mitte der Gemeindeglieder. (S. die §§ 53, 74, 75, 125 des Edikts, Art. 26 der Gemeindewahlordnung, § 101 Abs. II. des Ediktes über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit.) Ebenso hatten auch die Wahlen der Gemeindeausschüsse in Ruralgemeinden unter Leitung des vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes zu geschehen. (§ 96 des Gemeindeedikts.) All' diese Kommissarien und Delegierten waren auch Vorstände der betreffenden Wahlausschüsse. (Art. 26 der Gemeindewahlordnung.)

»Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen« — bestimmte Art. 63 der Gemeindewahlordnung — war »über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzüglich Anzeige zu machen.« Nebstdem erstattete der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniss seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse« an die geeignete Behörde«, um die nöthige Bestätigung zu erholen. Diese Bestätigung stand in Beziehung auf die gewählten Bürgermeister und Magistratsräthe in den Städten der I. Klasse dem Staatsministerium des Innern, in Beziehung auf die Magistratsglieder in den Städten der übrigen Klassen und »grösseren Märkten« der vorgesetzten Kreisregierung zu; wogegen die Vorsteher und Pfleger [126]) in den Land-

[126]) Ebenso die Bevollmächtigten nach § 96 des Gemeindeedikts. — In den Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 320 — vgl. auch Anm. 1 — ist die Behauptung aufgestellt, die letzteren bedürften einer Bestätigung nicht; wie man der jeden Anspruch an Deutlichkeit erfüllenden Bestimmung des § 96 des Gemeindeedikts gegenüber aus dem Schweigen des Art. 63 der Gemeindewahlordnung in dieser Beziehung jenen Schluss ziehen konnte, dürfte kaum begreiflich sein.

gemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten land- und gutsherrlichen Gerichten erhielten.[127])

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgte die Einweisung und Verpflichtung, und zwar der städtischen Bürgermeister durch die Kommissarien oder die Land- und gutsherrlichen Gerichte, und der Gemeindevorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ebenfalls durch letztere.

Die übrigen Magistratsglieder, das Kanzlei- nebst dem Unterpersonal in Städten wurden durch die Bürgermeister in Pflicht genommen, Stadt- und Marktschreiber,[128]) sowie die höheren gemeindlichen Bediensteten[129]) auch von der Gemeinde ernannt und angestellt, bedurften aber der Bestätigung der Kreisregierung.

(§§ 53, 54, 58, 96 des Gemeindeedikts, Art. 26, 63 der Gemeindewahlordnung § 101 des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit). —

---

[127]) Vgl. auch »Handbuch für Magistrats-Personen« Bd. I. § 52. — Über die Tragweite dieses Bestätigungsrechts bezw. die Frage, ob dieselbe nur bei vorliegender Nichtigkeit versagt werden dürfte, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 320.

Bezüglich der Folgen einer Bestätigungs-Verweigerung enthielt das Gemeindeedikt keine Bestimmungen. Der Regierungsentwurf zum nachmaligen Gesetze vom 1. Juli 1834 »die Revision der Verordnung vom 17. May 1818 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.« hatte in § 53 Abs. II. und § 96 Abs. II. eine diesbezügliche, die Nothwendigkeit einer neuen Wahl aussprechende Bestimmung eingesetzt, dieselbe wurde indess vom Referenten in der Kammer der Abgeordneten, nachdem diese Folgen überhaupt nicht zweifelhaft seien, als überflüssig bezeichnet und von der Kammer gestrichen. (Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834, Sitzung vom 3. Mai; Bd. IV. S. 38 ff.)

Über den Austritt der Gewählten vgl. Vollz.-Vorschr. Ziff. 56.

[128]) Bezüglich der Gemeindeschreiberstellen vgl. auch Ziff. 176 der Vollz.-Vorschr. — dann hinsichtlich der Kuratelthätigkeit in Beziehung auf Besoldung und Diätenansprüche des Personals der Gemeindeverwaltungen in städt. Gemeinden ebenda Ziff. 63, 180, 181, bezügl. Gratifikationen Ziff. 65.

[129]) Über dieselben s. oben Anm. 86 und über die Beschränkung der Bestätigungsversagung auf die Fälle des Mangels der gesetzlichen Eigenschaften Ziff. 87 u. 177 der Vollz.-Vorschr., aber auch Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 320 und Verordnung vom 5. September 1829 No. 12760, Döll. XI. S. 998.

Ehe wir weiter schreiten, sei angesichts der vielfachen Erwähnung, welche im Vorhergehenden der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschah, dieser uns heute fremd gewordenen Institution in ihrer Gestaltung auf Grund der Edikte »über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit« [130]) und »die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.,[131]) in Rücksicht auf unser Thema ein kurzer Blick gewidmet.

Wie jede Gerichtsbarkeit im Staate überhaupt, so sollte auch die gutsherrliche »auf den Souverän als Quelle zurückgehen«; und unter Oberaufsicht seiner Stellen [132]) ausgeübt werden. (§ 25 der VI. Verf.-Beil). Ihre Thätigkeit war — analog jener der kgl. Landgerichte — eine theils richterliche, theils administrative.

Die gutsherrlichen Untergerichte schieden sich in — fast ausschliessend standesherrliche [133]) — »Stadt- und Herrschaftsgerichte« einer-, und »Patrimonialgerichte« andererseits; die Ersteren hatten völlig die Stellung der kgl. Landgerichte, waren den Kreisregierungen unmittelbar unter- und den Landgerichten gleichgeordnet, und von letzteren exemt, solche Fälle ausgenommen, in welchen diese aus besonderem Auftrag und namens der Kreisregierung handelten, — die Patrimonialgerichte dagegen, eingetheilt je nachdem sie sowohl die streitige als auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, oder aber lediglich letztere besassen, in solche I. und solche II. Klasse, standen unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts [134]) (§§ 19, 30—32 der IV, 31, 67—69 der VI. Verf.-Beil.) Diese erstreckte sich namentlich auch auf ihre polizeiliche Thätigkeit. Die Patrimonialgerichte waren in dieser Beziehung auf die niedere und örtliche Polizei beschränkt, gewisse Gegenstände ihrem Wirkungskreise überhaupt

---

[130]) VI. Beilage zur Verfassung vom 26. Mai 1818, Ges. Bl. 1818, St. XIII. S. 221.

[131]) IV. Beilage zu derselben; ebenda St. XI. S. 189.

[132]) Im obersten Ressort gehörten die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. (Format.-Verordnung für die Min. § 69.)

Ein Ausfluss des Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung war es auch, dass dieser die Genehmigung der für die standesherrliche Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen, dann die Bestätigung und Verpflichtung der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten, und die Prüfung der Qualifikation all dieser Persönlichkeiten zustand, sowie endlich das Recht, bei grundloser Zögerung der Gutsherrn in Wiederbesetzung einer erledigten gutsherrlichen Beamtenstelle diese selbst vorzunehmen. (§§ 21 u. 41 der IV. 46, 51, 92 der VI. Verf.-Beil.)

[133]) Vgl. § 32 Abs. II. der VI. Verf.-Beil.

[134]) Über die Stellung des Gutsherrn selbst zu seinem Gerichte s. namentlich die §§ 31 der IV., 62, 63 und 86 der VI. Verf.-Beil.

entrückt und den Landgerichten vorbehalten, in anderen sie von der Bestätigung dieser abhängig gemacht. (§§ 87—90, 102, der VI. Verf.-Beil.)

Zu stand die Polizei den Gutsherrn überall da, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschliessend besassen, oder wo wenigstens die Zahl der einer fremden Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen geringer war als die ihrer eigenen Gerichtsholden, — den Standesherren schlechthin »in ihrem Gebiete«. (§ 26 der IV., 84 u. 85 der VI. Verf.-Beil.)

Was unter dem Begriff der »unteren Polizey« zu verstehen sei, zählte § 26 der IV. Verf.-Beil. ausdrücklich auf, und ersehen wir daraus, dass dieselbe nicht lediglich die Polizei im heutigen Sinne, sondern Verwaltungszuständigkeiten verschiedener Art zum Inhalte hatte; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindeguts, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Kommunalbeamten waren speciell darunter genannt. [135]) [136])

Rücksichtlich all' dieser Angelegenheiten unterstanden die Gemeindebehörden und insbesondere die Gemeindevorsteher den Herrschaftsgerichten ganz analog wie die Gemeindebehörden und Vorsteher in den unmittelbaren königlichen Bezirken und Orten den Landgerichten; den Patrimonialgerichten waren die Gemeindevorsteher ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet. Am Amtssitze der gutsherrlichen Gerichtshalter übten diese die gesammte Dorfs- und Feldpolizei unter Beiziehung und Beihülfe der Gemeindevorsteher; in auswärts gelegenen Orten besorgten sie die Letzteren unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten selbst. (§ 106 des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; vgl. dazu die §§ 68, 97 und 132 des Gemeindeedikts und die Eingangsparagraphen des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818.)

Unter der Aufsicht des gutsherrlichen Gerichts stand auch die Ausübung des den Gemeinden verordnungsmässig zustehenden Strafrechts (§ 107 des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; vgl. § 117 ff. des Gemeindeedikts).

Wo den Standesherrn auch die mittlere Strafgerichtsbarkeit zustand, geschah deren Verwaltung durch eine kollegial organisierte standesherrliche »Justiz-Kanzley«, mit der jene Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet mit einer Einwohnerzahl von 14—20 000 Seelen besassen, auch eine zweite Instanz bezüglich der Verwaltungsgegenstände verbinden konnten; das Gesammtkollegium führte dann den Namen »Regierungs- und Justiz-Canzley« (§§ 20, 33 der IV. Verf.-Beil.). Dieselbe verwaltete in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreis der kgl. Regierung

[135]) Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII. S. 308 ff. und namentlich Note 94.

[136]) Die Bestimmungen des V. Kapitels der VI. Verf.-Beil. »von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten« wurden in Vorausgehenden bei Betrachtung des Gemeindeedikts bereits eingeflochten.

gehörten, und dieser nicht etwa selbst durch § 29 der IV. Verf.-Beil. vorbehalten waren.[137]) (§ 34 a. a. O.)

Standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestand bis zum Jahre 1848; das Gesetz vom 4. Juni jenes Jahres »über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten«[138]) machte ihr mit dem kurzen Artikel (1) ein Ende: »Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über.«[139]) [140])

Wir kehren nach dieser Abschweifung zum eigentlichen Gegenstande unserer Betrachtungen zurück.

Bezüglich der Gemeindeumlagen[141]) hatte das Gemeindeedikt nur eine kurze Bestimmung über deren subsidiäre Natur getroffen,

---

[137]) Der Verkehr zwischen solchen standesherrlichen Kanzleien und der vorgesetzten Regierung geschah beiderseits unmittelbar; die Regierung besass die Befugniss, denselben Anweisungen zu ertheilen, [a]) hatte Aufsichts- und Disciplinargewalt, sowie das Recht der Amtsvisitation und der Anzeigeerstattung gegen die Kanzleien zum Ministerium des Innern, und eigener provisorischer Verfügung. (§ 35 ff. der IV. Verf.-Beil.)

Mit den standesherrlichen Unterbehörden konnte die Regierung lediglich durch die Mediatkanzleien verkehren. (§ 37 ebenda.)

[a]) Über ihre Berechtigung zu Ordnungsstrafen vgl. Ziff. 209 der Vollz.-Vorschr. zum revid. Gemeindeedikt.

[138]) Vom 4. Juni 1848, Ges. Bl. 1848, No. 13 S. 97.

[139]) Vorher hatte ein Gesetz vom 28. Dezember 1831 »Über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren« — Ges. Bl. 1831, S. 249, Döll. Verordnungs-Sammlung V. S. 761 — die Modalitäten freiwilliger Übertragung derselben gegen Entschädigung an den Staat geregelt. Die Unterordnungsverhältnisse der durch dasselbe neu geschaffenen »herrschaftlichen Commissariate« oder »Patrimonialämter«, nämlich jener gutsherrlichen Behörden, welche die bei Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Staat vom Gutsherrn etwa vorbehaltene gutsherrliche Polizeiverwaltung führten, waren jenen der Patrimonialgerichte II. Klasse analog. (Art. 9 a. a. O.)

[140]) Eine standesherrliche Gerichtsbarkeit bestand indess auch nach dem Jahre 1848 und besteht bezw. noch fort, nämlich jene der Fürsten von Thurn und Taxis; vgl. darüber das Ges. vom 29. April 1869 »die fürstlich Thurn und Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg betr.« (Ges. Bl. 1869 No. 61. S. 1229.) Vgl. ferner Seydel »bayer. Staatsrecht«, Bd. I. S. 627/8.

[141]) Die Gemeindefrohnen, wie die Gemeindedienste überhaupt, wurden vom Edikte — im Gegensatz zu der Verordnung vom 6. Februar 1812 — s. oben S. 19 ff. — nicht mehr unter die »Umlagen« subsumirt, vielmehr in einem eigenen Kapitel — drei des dritten Titels — »von den Gemeinde-Diensten«

bezüglich der Einzelheiten auf die »besonderen Verordnungen«[142]) verwiesen. (§§ 34 u. 35). Neu ergingen solche durch die Gesetze vom 22. Juli 1819 »die Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betr.«[143]) und vom 11. September 1825 »über die Behandlung der Distrikts-Umlagen«,[144]) — Beide eigentlich nur Ergänzungen des Gemeindeedikts.

Die Anordnung und Vertheilung von Lokalumlagen[145]) stand danach den Gemeindeverwaltungen zu, (welchen auch wiederholt die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste zugesprochen ward); bei Einführung neuer Umlagen sollten überdies die Gemeindebevollmächtigten bezw. die Gesammtgemeinde zu hören sein. Die Anordnung von Distriktsumlagen[146]) ward den Kreisregierungen, bezw. standesherrlichen Regierungskanzleien unter Beiziehung der Distriktsgemeinden übertragen. (Art. IX. des Umlagenges. v. 22. Juli 1819.)

Gemeindliche Beschlüsse, durch welche ein anderer Konkurrenzmafsstab als der in Art. VI. Abs. I. und II. nach dem Steuerfuss und Familienschutzgeld bestimmte angenommen werden wollte, sollten der Genehmigung des zuständigen Land-, Herrschafts-, oder Patrimonialgerichts bedürfen. (Art. VI. Abs. III. a. a. O.); ebenso sollten auch alle »Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen überhaupt als Gegenstände der Polizei- und Kommunalkuratel behandelt, und hienach im administrativen Wege unter Anwendung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 und nach den

---

behandelt. Ihre Regulirung und Vertheilung sollte »nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuss geschehen. (Vgl. auch oben S. 35.)

[142]) Es waren dies bei Erlass des Gemeindeedikts die Verordnung vom 6. Februar 1812 — s. oben S. 19 — und 12. Mai 1815 — s. S. 22.

[143]) Ges. Bl. 1819, VIII. St. S. 83, Döll. Verordnungs-Sammlung XI. S. 1068.

[144]) Ges. Bl. 1825, XI. St. S. 87, Döll. Verordnungs-Sammlung XI. S. 1151; vgl. auch den Landtagsabschied vom 11. September 1825, ebenda St. II. S. 9, ein Auszug bei Döll. a. a. O. S. 1155.

[145]) Über die Vorbedingungen ihrer Erhebung s. Art. I. des Umlagenges. vom 22. Juli 1819.

[146]) Über den Begriff s. Art. VII. ebenda.

Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden« werden. (Art. XIV.)[147])

Auch die Revision der Rechnungen über Lokalumlagen richtete sich analog nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts, die jener über die Distriktsumlagen stand dem land- oder gutsherrlichen Gerichte, die Superrevision der Kreisregierung zu. (Art. XII.)

Die Lokalumlagen sollten von den Gemeindeverwaltungen durch die Stadtkassiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger etc., die Distriktsumlagen durch besondere Kassiere erhoben werden, die Erhebung durch Steuerzuschläge und damit die bisherige Mitwirkung der Finanzrentämter bei Erhebung dieser Umlagen aufhören. (Art. X. und XI.)

Distriktsumlagen sollten ebenso durch die betheiligten Gemeinden, wie die öffentlichen Behörden in Antrag zu bringen, zur formellen Einleitung solcher — vgl. § 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 — durch eine untergeordnete Polizeibehörde jedoch »vorläufige Genehmigung der Kreisregierung« erforderlich sein, ausser wenn sämmtliche, den Distrikt bildende Gemeinden selbst den Antrag auf Umlage stellen oder unterstützen und zugleich die Vorarbeiten kostenlos herzustellen sein würden. (§ 1 des gen. Gesetzes).

Nach Vollendung der Vorarbeiten erfolgte Berathung über die beabsichtigte Umlage durch die Distriktsversammlung unter dem Vorsitze der Polizeibehörde, bezw. des von der Kreisregierung bestimmten Unterbeamten (§§ 3—7); die Entscheidung jedoch, »ob und wie eine Distrikts-Umlage stattfinden solle« stand unter »geeigneter Beachtung der von den Bezirks-Versammlungen abgegebenen Erinnerungen« der — kollegialen Beschlussfassung der — Kreisregierung zu, welcher die Unterbehörden zu diesem Behufe sämmtliche Akten »mit umfassendem Bericht« vorzulegen hatten. (§ 6 Ziff. 4 und § 8). Bei Gefahr im Verzug hatten die Polizeiunterbehörden die Macht, »eine zur Abwendung grösserer Beschädigungen erforderliche, nach Verträgen, Herkommen, Ver-

[147]) Etwaige Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Waldes zu einer Ortsgemeinde entschied — eventuel unter Verweisung auf den Rechtsweg — die Kreisregierung. (Art. II. Abs. III.)

ordnungen und Gesetzen zulässige Districts-Konkurrenz durch Hand- und Spanndienste oder Naturalien-Abgabe provisorisch zu verfügen«, jedoch hievon sofort Anzeige zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, zu welcher auch den von jener Anordnung betroffenen Gemeinden die Beschwerde zustand. (§ 10.)

Grössere Bedeutung erhielten die Distriktsrathsversammlungsbeschlüsse gegenüber dem regelmässigen Entscheidungsrecht der Regierungen durch die Bestimmungen, dass im Falle ihres einstimmigen Widerspruchs eine von den Behörden nur wegen überwiegenden Vortheils beantragte Umlage, deren Zweck sich auch auf andere Art erreichen liess, bereits definitiv unstatthaft wurde, dann dass die Entscheidung der Regierung stets nur die eigentliche Rechtsfrage zum Gegenstande haben, die Regelung der wirthschaftlichen Seite — »beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, sowie die Ausmittelung des Beytrags-Maafsstabes« — ausschliesslich den Gemeinden selbst zustehen sollte. (§ 8 Ziff. 1 u. 2.)

Gegen die Regierungsentscheidung stand den Betheiligten auch die Beschwerde zum Ministerium des Innern, bezw. an die Staatsrathskommission offen, welcher indess ein Suspensiveffekt nur sehr ausnahmsweise zukam. (§ 8 Ziff. 3 u. 4.)

Novellen zu den Umlagengesetzen vom 22. Juli 1819[148]) und 11. September 1825,[149]) welche dem Landtag des Jahres 1834 vorgelegen hatten, blieben unerledigt. In Beziehung auf die Staatsaufsicht hatten sie rücksichtlich der Lokalumlagen kaum nennenswerthe[150]) Änderungen, bezüglich der Distriktsumlagen vornehmlich die Abhängigmachung ihrer Einleitung und Anordnung von der Genehmigung der Regierung in allen Fällen, und die Aufnahme einiger neuer Punkte unter die Vorbereitungsarbeiten

[148]) S. »Verhandlungen der zweyten Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayerns im Jahre 1834, erster Beylagenband«, S. 327 und den Vortrag des Ministers Fürst Öttingen-Wallerstein hiezu S. 323.

[149]) S. ebenda S. 340 und den Vortrag des gleichen Ministers S. 332.

[150]) Etwa zu erwähnen ist höchstens die beabsichtigte Änderung des Art. VI. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, welche indess eigentlich auch keine Modifikation in der Stellung der Gemeinden gegenüber der Staatsaufsicht bewirkt haben würde; s. hiezu den Vortrag des Ministers S. 325 a. a. O.

beabsichtigt;[151]) den Bestimmungen des eben besprochenen § 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 war eine Änderung zugedacht,[152]) welche im Ganzen ein Zugeständniss an das Selbstverwaltungsrecht der Distriktsgemeinden gebildet haben würde, indess wollte andererseits der Entwurf auch das provisorische Anordnungsrecht der Unterbehörden etwas erweitern.[153]) [154])

IV.

Dagegen brachte das Jahr 1834 eine Abänderung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 selbst.

Die Anregung zu einer Revision desselben und seiner Vollzugsverordnungen hatte der Landtag des Jahres 1831 gegeben und unterm 11. Dezember jenes Jahres eine diesbezügliche Bitte an die Krone gerichtet.[155]) Dem entsprechend legte am 14. März 1834 Staatsminister Fürst Öttingen-Wallerstein dem neu versammelten Landtag einen Gesetzentwurf »die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend«[156]) vor.

[151]) S. namentlich Art. XV. und XVI. der Novelle zum Distrikts-Umlagen-Gesetz und den ministeriellen Vortrag S. 336/7 a. a. O., dann Art. I. des Gesetzentwurfs über die Lokalumlagen in Bezug auf die dadurch beabsichtigte Aufhebung des Art. IX. Abs. 4 u. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

[152]) S. Art. XXII. der Novelle zum Distrikts-Umlagen-Gesetz.

[153]) S. ebenda Art. XXIII.

[154]) Das Gesetz vom 22. Juli 1819 »die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr.« wurde durch Art. 206 Ziff. 4 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 — Gesetz-Blatt 1869, Nr. 51. S. 865—1006, jenes vom 11. September 1825 »über die Behandlung der Distriktsumlagen« durch Art. 39 Abs. II. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 »Die Districtsräthe betr.« — Gesetz-Blatt 1852, Nr. 20. S. 245 ff. — aufgehoben.

[155]) Eine gedrängte Darstellung der Vorgeschichte des Gesetzentwurfes von 1834 enthält der Vortrag des Referenten über denselben im III. Ausschuss der Abgeordnetenkammer 1834, Grafen Drechsel; — Beil. Bd. II. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834 S. 253 ff., hier S. 258 ff.

[156]) Diesen Entwurf und den denselben begleitenden Vortrag des Ministers s. ebenda Beil. Bd. I. S. 302 bezw. 281, das Gutachten und die Abänderungsvorschläge des Referenten Grafen Drechsel unter Gegenüberstellung

Den Entwurf durchwehte ein sehr conservativer Geist; die Staatsregierung ging von dem Grundsatz[157]) aus, »die Revision des Bestehenden, wo immer möglich, in keine förmliche Umgestaltung dieses Bestehenden übergehen zu lassen.[158]) Bayern habe der Organisationen und Reorganisationen genug erfahren; ihm thue vor allem Stätigkeit seiner Grundsätze und seiner Institutionen Noth.«

Noch mehr aber als die Regierung, hielt der Landtag, der die Revision veranlasst, an dem bisherigen Rechtszustande fest.[159])

Man hielt den »Zeitraum seit 1818« für »noch zu kurz, um die Folgen der bayerischen Gemeindeordnung in ihrer ganzen Stärke hervortreten zu sehen« und daher bezüglich jeder Änderung »die grösste Umsicht nöthig.«

Der Referent beantragte denn auch die Ablehnung einer

---

des bisherigen und des beabsichtigten neuen Textes des Edikts Beil. Bd. II. S. 264 ff.

Eine Gegenüberstellung des Textes von 1818 und jenes der Novelle, wie sie unterm 1. Juli 1834 thatsächlich Gesetz wurde, findet sich in Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XI. S. 1, auch bei Weber, »Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern« (Nördlingen 1880 ff., Bd. I. S. 555 ff.)

[157]) S. den Vortrag des Ministers S. 292/3 a. a. O.

[158]) Doch erklärte die Regierung — s. Motive S. 293 — es sei »bey den vorzuschlagenden Verbesserungen mit Sorgfalt aufgesucht, was irgend dazu dienen kann, ... das innere Leben der Gemeinden vor unnöthigen Curatel-Bevormundungen zu schirmen, den Wechselverhältnissen zwischen Communal- und Curatel-Behörden, Lebendigkeit und freundliches Ineinandergreifen einzuhauchen.«

[159]) »Zufrieden ist die bayrische Nation« — drückte sich der Referent im III. Ausschusse der Abgeordnetenkammer aus [a]) — »mit den Grundprincipien der Gemeindeordnung von 1818; den Gemeinden ist freye Bewegung gewährt, das Bevormunden der Thätigkeit menschlicher Kräfte war der Regierung bei Erlassung dieses Edikts fremd. Dessungeachtet hat die bayerische Regierung in ihrem wohlverstandenen Interesse gehandelt; sie hat durch das, was sie den Gemeinden gewährte, sich nichts entzogen, sondern vielmehr die Kraft des Ganzen in demselben Maafse erhöht, als sie den einzelnen Gliedern frischeres Leben verlieh.

An den Gemeinden ist nunmehr, die ihnen gewährte grössere Selbstständigkeit zweckmässig zu benutzen, damit in der That das Gedeihen dieser gesellschaftlichen Einrichtung befördert wird.«

[a]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834, Beil. Bd. II. S. 254.

Reihe ihm nicht absolut nothwendig erscheinender Vorschläge der Regierung und der Landtag folgte ihm in den meisten Fällen. — Dagegen schimmern zwei Wünsche nach Abänderung aus Drechsels Referate noch durch, deren Erfüllung einer späteren Zeit vorbehalten war: Die Verleihung des Rechtes an die Gemeinden, innerhalb des Rahmens der Gesetze und mit Bestätigung der Staatsregierung Statuten zu errichten — wie dies denselben mit Erfolg in Preussen gewährt sei, — und die Trennung der Justiz von der Verwaltung, von der »eines Theils eine strengere Aufsicht auf die Ortsvorstände, andern Theils ein mehr thätiges, belehrendes, und daher folgenreicheres Wirken der k. Behörden auf die Gemeindeglieder die Folge seyn würde.« [160])

Aus dem Entwurfe ging das Gesetz vom 1. Juli 1834 »die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.« [161]) hervor; in der durch dasselbe erhaltenen Fassung sollte das Edikt fortan den Namen »revidiertes Gemeindeedikt vom $\frac{17.\ \text{Mai}\ 1818}{1.\ \text{Juli}\ 1834}$« führen. [162])

Die Novelle von 1834 änderte [163]) so wie sie Gesetz wurde, zumeist auf organisatorischen Gebiet. Das Wichtigste in dieser Beziehung ist die Übertragung der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Gemeinden, welche bisher den Gemeindebehörden

---

[160]) Vgl. a. a. O. S. 256/7.

[161]) Gesetzblatt 1834, Nr. 15, S. 109, — Döllinger, Verordnungs-Sammlung XI. S. 61; die einschlägigen Kammerverhandlungen sind bei Seydel Bd. III. S. 18. Note 4 citirt.

[162]) S. Ministerialentschliessung vom 22. März 1835, Döllinger Bd. XI. S. 106; durch dieselbe wurde auch das Edikt in seiner neu erhaltenen Gestalt veröffentlicht und findet es sich in dieser Fassung bei Döllinger a. a. O. S. 1, unter Anführung des früheren Textes in Anmerkungen, ebenso bei Weber »Gesetz- und Verordnungen-Sammlung« (Nördlingen 1880 ff.) Bd. I. S. 557 ff.

Über das Verhältniss des Gesetzes vom 1. Juli 1834 zum Gemeindeedikt von 1818 vgl. den bereits genannten Aufsatz von Debes in von Zu-Rheins »Zeitschrift für Theorie und Praxis . . . .« Bd. III. S. 77 und speciell über die Stellung der Gemeinden zu ihrer Kuratel S. 123 ff.

[163]) Eine kurze Übersicht aller getroffenen Änderungen enthält der Eingang des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

zugestanden hatte, an besondere Kirchenverwaltungen.[164]) Gänzlich ward indess dieses Gebiet dem Einfluss jener nicht entzogen, das Gesetz schrieb bezüglich der Zusammensetzung der neuen Kirchenverwaltungen obligatorisch die Theilnahme »eines Abgeordneten, Vorstandes oder Mitgliedes des Magistrats«, bezw. in Landgemeinden »des Gemeinde-Vorstehers oder eines Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses«[165]) vor. Auch sollten dem Magistrat bezw. Gemeindeausschuss der Landgemeinden die Etatsentwürfe wie die Rechnungen der Kirchenverwaltungen »zu gehöriger Zeit zur Einsicht und Erinnerung eingesendet« werden, welcher sie dann »mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung« vorzulegen hatte. (§§ 12 und 21 der Novelle).

Eine weitere organisatorische Änderung war vom Entwurfe, und zwar aus Ersparnissrücksichten bezüglich der Magistrate beabsichtigt gewesen[166]); die Kammer blieb jedoch dem Antrag des

---

[164]) Durch §§ 12 und 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 in Abänderung der §§ 59 und 94 des Gemeindeedikts.

Die neuen »Kirchenverwaltungen« sind eigentlich erst ein Produkt der Ausschussverhandlungen [a]); die Staatsregierung hatte in allen magistratischen Gemeinden, »wo ein besonderen Confessionen angehörendes Vermögen besteht, ein eigenes Gremium von Stiftungs-Bevollmächtigten« aufzustellen beabsichtigt, welches in Städten »aus sämmtlichen Gemeindebevollmächtigten dieser Confession bestehen,« und eventuel durch die Wahlmänner der betreffenden Confession auf 6 Mitglieder und 4 Ersatzmänner ergänzt werden sollte. Dieses Gremium sollte von dem Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten der betreffenden Stiftungsverwaltung gehört werden, bei divergirenden Anschauungen die vorgesetzte Kuratel entscheiden.

Ganz analog sollte die Sache in den Landgemeinden geregelt werden. (S. die im Entwurf beantragten Abänderungen der § 59 und 94 des Edikts).

[a]) Vgl. den Auszug aus den Sitzungsprotokollen des dritten Ausschusses in Beil. Bd. II. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1834, S. 393, hier S. 395.

[165]) Derjenigen politischen Gemeinde, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat. (S. Sammlung von Entscheidungen des Verwalt.-G.-H., Bd. X. No. 16. S. 71 ff.)

[166]) Nach derselben würde künftig »die Bestätigung aller von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Räthe ohne Ausnahme, dann der bürgerlichen Räthe der I. Klasse« dem Monarchen,

Ausschussreferenten folgend, beim bisherigen Rechtszustand. [167]) Eine Neuerung war nur die den Städten gegebene Ermächtigung, ihr stabiles, mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage begabtes Personal unter die in § 47 des Edikts festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, soferne sie I. Klasse waren, statt zweier einen Bürgermeister aufzustellen, oder soferne II. Klasse, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn . . . . . dem Beschlusse die kgl. Genehmigung zu Theil werde (§ 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834). [168]) — Ähnlich sollten durch unter Kuratelgenehmigung abgeschlossene Dienstverträge Stadt- und Marktschreibern, Baubeamten und etwa eigens aufgestellten Stadtkämmerern, deren Dienstverhältniss als für die Regel widerruflich und Pensions- oder sonstige Ansprüche nicht nach sich ziehend bezeichnet wurde, von dieser Regel abweichende Berechtigungen gewährt werden können. (§ 10 Abs. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.) [169])

Mit Regierungsgenehmigung sollten ferner die Magistrate auch bei Ernennung der Distriktsvorsteher von der Vorschrift abweichen dürfen, dass diese die für Gemeindebevollmächtigte vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen müssten. (§ 20 der Novelle.)

Neu war weiter die von der Novelle gebrachte Bestimmung, dass kleineren Gemeinden nach ihrem Belieben jederzeit — aus

---

jene der bürgerlichen Magistratsräthe in den Städten II. und III. Klasse, dann der Märkte mit magistratischer Verfassung der Kreisregierung vorbehalten gewesen sein. (Regierungs-Antrag zu § 53 des Edikts.)

[167]) Vgl. die Verhandlungen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 3. Mai 1834 — 4. Bd. S. 36 ff.

Abgelehnt wurde von den Ständen auch die vom Entwurf für § 94 beabsichtigte Änderung, dass in Landgemeinden für entfernter gelegene Ortschaften ein eigener Ortsvorsteher (Untervorsteher) unter analoger Anwendung der §§ 96—99 des Gemeindeedikts zu wählen, bezw. zu bestätigen und dass der, bezw. Einer der Ortsschullehrer ipso facto auch Gemeindeschreiber und eine Ausnahme von dieser Regel nur mit Zulassung oder auf Geheiss der Kuratel statthaft sein solle. Vgl. auch den Schlussabsatz der von der Regierung beantragten neuen Fassung des § 47 des Gemeindeedikts.

[168]) S. auch Ziff. XVIII. der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837.

[169]) Vgl. hierher auch Ziff. 72 der Vollzugs-Vorschriften zum revidierten Gemeinde-Edikt.

Ersparnissrücksichten — der zeitweilige Rücktritt in die Klasse der Landgemeinden offen stehen sollte (§ 1),[170] und die Einführung des »bey den Landgemeinden durch sechszehnjährige Erfahrung als höchst wohlthätig erwiesenen« Vermittlungsamtes auch bei den Magistraten. (§ 13.)[171] Es wurde ferner für die Zukunft in das Belieben, bezw. in die Erwägung der Gemeinden gestellt, Gemeindebevollmächtigte wegen wiederholten unentschuldigten Ausbleibens aus angesagten Versammlungen von dem Amte förmlich auszuschliessen. (§ 19.)[172][173]

Über Verleihung des Ehrenbürger-, dann jene des gewöhnlichen Bürgerrechts an Personen, bei welchen die regelmässigen Voraussetzungen mangelten, dann bezüglich der Veräusserung von Gemeindevermögen und namentlich der Theilung der Gemeindegründe[174] traf die Novelle vom 1. Juli 1834 zwar Änderungen, liess jedoch die Bestimmungen, dass in ersterem Falle die königliche, in diesem die Genehmigung der Kuratel von Nöthen sei, bestehen; auch die Theilung von Gemeindegründen ward von Letzterer abhängig gemacht.[175] Ähnlich sollten zwar auch künftig wie

---

[170]) Vgl. ebenda Ziff. III.

[171]) Vgl. den Vortrag des Ministers S. 299 (des I. Beilagenbandes der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834). — Das Gutachten des Referenten stand dieser Neuerung nicht sehr sympathisch gegenüber, während aber der Regierungsantrag die Magistrate der mit eigenen Stadtgerichten versehenen Städte noch ausnehmen wollte, — die Gründe s. im Vortrag des Ministers S. 300, — ergab sich schliesslich die Ausdehnung des Vermittelungsamtes auf alle Magistrate ohne Ausnahme. Bezüglich des Vermittelungsamtes in Landgemeinden vgl. auch § 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

[172]) Bisher war diese Folge für das drittmalige unentschuldigte Ausbleiben vom Gesetze vorgeschrieben. (§ 86 des Gemeinde-Edikts.)

[173]) Aus diesem Grunde bestraften Persönlichkeiten sollte der Rekurs an die Kuratel, bezw. die Berufung zur Kreisregierung offen stehen. (§ 19 a. a. O.)

[174]) Vgl. Blätter für administr. Pr. Bd. IX. S. 340, sowie Ministerialentschliessung vom 15. August 1837 No. 9126, Döllinger, Verordnungssammlung XI. S. 264.

[175]) Vgl. hieher auch Ministerialentschliessung vom 5. August 1839, No. 9790, Döllinger Bd. XXVI. S. 24 und vom 12. August 1848, No. 11861 ebenda S. 26.

bisher Gegenstände, über welche sich Magistrat und Gemeindebevollmächtigte — und die gleiche Bestimmung sollte fernerhin auch für die Stiftungsbevollmächtigten gelten — nicht zu einigen vermochten, der vorgesetzten Kuratel zur Entscheidung vorgelegt,[176]) vorher aber nochmals diese Einigung in gemeinsamer Sitzung des Magistrats mit dem betreffenden Bevollmächtigtengremium versucht werden. (§ 18 der Novelle.)[177])

Die Regierung hoffte durch dieses »von den Ständen des Reiches sehr weise beantragte persönliche Benehmen zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten den grössten Theil der bisherigen Rekurse an die Curatel abzuschneiden«. (Vgl. Motive S. 297.)

Sie hatte ferner die Absicht gehegt, auch die Funktion der Stadtkommissäre an Bürgermeister zu übertragen und einen ihr diese Befugniss einräumenden Zusatz zu § 70 des Edikts vorgeschlagen; derselbe ist jedoch, nachdem sich der Referent der Kammer der Abgeordneten sehr entschieden gegen ihn gewendet hatte, nicht Gesetz geworden.[178])

Zu den Gemeinderechnungen sollte künftig auch jedes Gemeindeglied, bezw. jede in dem betreffenden Jahr zu Umlagen beigezogene Persönlichkeit Erinnerungen abgeben können und ward der Vorlage auch dieser an die Kuratel angeordnet.[179])

[176]) Ebenso blieb das provisorische Anordnungsrecht des Magistrats in solchen Fällen bei absoluter Verzugsgefahr aufrecht erhalten.

[177]) S. Ministerialentschliessung vom 22. Januar 1835, No. 25198, Döllinger Bd. XI. S. 838. Über die Möglichkeit, dass auf Grund obiger Bestimmung die Regierung in die Lage komme, positiv den Etat festzusetzen, vgl. Debes am oben angegebenen Orte S. 126.

[178]) Den Vortrag s. 2. Beilagen-Band zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834, S. 349, und vgl. ebenda Bd. 4 S. 123 ff. die Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Mai 1834.

Das Schicksal dieses Antrags der Regierung theilte auch ihr weiterer, die Gemeinden mit magistratischer Verfassung zu ermächtigen, indirekte Auflagen auf Gegenstände des Luxus mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuführen. Der Referent wandte sich in seinem Gutachten (S. 278) in ebenso begründeter als entschiedener Weise gegen diese wenig eintragende und die wohlhabenden Fremden aus den betreffenden Gemeinden verscheuchende Mafsregel.

[179]) Vgl. Motive S. 208. — Dagegen lehnte die Ständeversammlung

Der Regierungsentwurf hatte endlich einen Zusatzparagraph 135 zum Gemeindeedikt enthalten, dahin lautend, dass jede Gemeinde verpflichtet sei, bezüglich aller ihrer Verwaltung unterstehenden Gemeinde- und Stiftungsvermögen alljährlich Etatsvoranschläge zu berathen und der nächstvorgesetzten Kuratel zu übergeben. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen waren indess Staatsregierung, Referent und die in der Kammer als Redner aufgetretenen Abgeordneten einig, dass die Berechtigung der Kuratelbehörden, solche Voranschläge zu verlangen, schon bisher nie in Zweifel gestanden habe [180]) und beantragten die Abgeordneten Graf Drechsel und Rudhart in der Überzeugung, § 135 so wie er laute, werde auf das Gemeindewesen eher nachtheilig als vortheilhaft wirken, dessen Verwerfung. Die Kammer der Abgeordneten nahm denn auch diesen Antrag an, die Kammer der Reichsräthe erhob eine Erinnerung hiegegen nicht und daher erklärt sich die auffällige Erscheinung, dass das revidierte Gemeindeedikt zwar für Kirchenverwaltungen, mit deren Verhältnissen sich das Gesetz vom 1. Juli 1834 neuschaffend befasste, nicht aber für die gemeindliche Vermögensverwaltung die Stellung von Voranschlägen vorschrieb. [181])

---

die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen des § 105 ab. Vgl. ebenda S. 300. S. hiezu nachfolgend S. 64.

[180]) S. auch § 69 Abs. II. der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, Blätter für administr. Pr. Bd. IX. S. 332/3.

[181]) Vgl. die Verhandlungen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. Mai 1834, dann die Beschlussfassung daselbst am 10. desselben Monats. — (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834, Bd. 4, S. 259 ff. — hier 265 — und Bd. V. S. 218 bezw. 224, dann den Vortrag des Referenten ebenda Beil. Bd. 2 S. 386 ff. — Vgl. endlich die Motive des Entwurfs S. 292 und 298.

Die Staatsregierung hatte sich zur Aufnahme eines Paragraphen über die gesetzliche Pflicht zur Stellung von Voranschlägen in den Entwurf durch den sie auch im Übrigen vielfach leitenden Grundsatz bestimmen lassen, gewisse Gepflogenheiten, deren Zulässigkeit zwar nicht, oder so viel wie nicht bestritten worden, aber im Edikte über das Gemeindewesen selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen war, durch das neue Gesetz ausdrücklich sanktionieren zu lassen. Regierungsseits wurde dabei wiederholt bemerkt, dass wenn die Kammer unter Annahme der Selbstverständlichkeit solcher Bestimmungen

Mit der Revision des Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 hatte die Gemeindegesetzgebung für eine längere Zeit thatsächlich ihren Abschluss erlangt. Man trug sich zwar bereits vom Jahre 1848 an wieder mit der Absicht einer Neugestaltung derselben,[182]) indess blieb es im Wesentlichen bis zum Jahre 1869 bei dem Rechtszustande wie ihn das revidierte Gemeindeedikt geschaffen hatte, und erlitt dasselbe nur zwei geringfügige Abänderungen: ein Gesetz

deren ausdrückliche Aufnahme ablehne, die Staatsregierung sich dadurch zur Fortsetzung des betreffenden Gebrauches für um so mehr berechtigt halte. — Einer dieser Fälle liegt hier vor, und nach dem die Kammer § 135 abgelehnt, dabei aber der Anschauung Ausdruck verliehen hatte — vgl. die Äusserungen des Abgeordneten Rudhart in der Sitzung vom 7. Mai 1834, Verhandlungen Bd. IV. S. 262 — dass die Kuratelbehörden diese Voranschläge anordnen können ohne ein neues Gesetz zu bedürfen, trafen die Ministerialentschliessungen vom 6. April 1835, No. 10041, Döllinger XI. S. 675, vom 5. Mai 1835, No. 12250. ebenda S. 683, vom 9. Juli desselben Jahres No. 17078, ebenda S. 687, vom 20. Januar 1836 No. 997, daselbst S. 723 und vom 31. desselben Monats, No. 794, Döllinger XI. S. 890, die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836 »Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr.«, Regierungsbl. 1836, No. 57 S. 1029 in Ziff. XXX. und danach Ziff. XLIV. — vgl. auch Ziff. 30 — der Vollzugs-Vorschriften zum revidierten Gemeindeedikt eingehendere Vorschriften über diesen Punkt.

Für jedes gemeindliche, bezw. Stiftungsvermögen sollte demnach von seinem Verwalter jährlich ein Voranschlag zu entwerfen, der Unterkuratelbehörde zur Begutachtung und der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen sein. Einzelne Combinationen von Umständen wurden speciell geregelt. Wiederholt ward bemerkt, »dass die Curatelstellen und Behörden aus Anlasse der Voranschlagsprüfung sich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die gesetzlich festgestellten Curatelschranken überschreiten oder das den Gemeinden in §§ 101, 103, 123, 127, 128 und 131 des Gemeindeedicts genau bezeichnete Maafs freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte.«

Eventuel stand den Gemeinden (Armenpflegschaftsräthen etc.) der Rekurs an die höhere und höchste Kuratel offen.

Innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen sollte den Gemeinden- und Stiftungsverwaltungen möglichste Freiheit der Bewegung eingeräumt werden. (Ziff. XLIV. der Vollzugs-Vorschriften zum revidierten Gemeinde-Edikt.) (Über die Einrichtung des Etatswesens vgl. auch Debés a. a. O. S. 125).

[182]) Eingehenderes darüber s. bei Seydel Bd. III. S. 20 ff.

vom 15. Januar 1854[183]) eröffnete Städten I. Klasse die Möglichkeit einer Vermehrung der Zahl der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräthe über das in § 47 Ziff. 1 des revidierten Gemeindeedikts festgesetzte Mafs hinaus, wobei die Durchführung eines desfallsigen Beschlusses von der königlichen Genehmigung abhängig erklärt wurde — und durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856, III. § 22)[184]) ward die Bestimmung des § 105 des Gemeindeedikts, die Kreisregierung habe innerhalb 5 Jahren wenigstens einmal eine von dem untergeordneten Landgericht[185]) bereits revidierte Gemeinde- bezw. Stiftungsrechnung zu superrevidieren, beseitigt, deren Aufhebung die Regierung bereits bei Revision des Edikts im Jahre 1834 angestrebt hatte.[186])

So spärlich mithin die gesetzlichen Neubestimmungen in der nächsten Zeit nach Revision des Edikts waren, so geschäftig spann die Praxis; die Zahl der auf dem Verordnungswege entstandenen Vollzugsinstruktionen, Regulative, Reskripte und Ministerialentschliessungen ist Legion. — An Bedeutung den ersten Platz unter ihnen nimmt die Ministerialentschliessung vom 31. Oktober 1837 Nr. 1101 »den Vollzug des Gemeindeedikts betr.«[187]) ein.

Nach Erlass des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und Veröffentlichung des Ediktes in der neuen Redaktion liess das Ministerium des Innern »zur Erleichterung der Behörden« auch »die über den Vollzug des Gemeindeedikts ergangenen Ausschreibungen und Spezialentscheidungen« übersichtlich zusammenstellen. Diese grosse compilatorische Arbeit veröffentlichte die eben genannte Ministerialentschliessung und konnte dieselbe als Zusammenfassung und

[183]) »Gesetz zu § 47 des revidierten Gemeinde-Edictes«, Gesetzbl. 1854, No. 3 S. 13. Die Motive — den Anlass gab namentlich die »nicht geahnte« Bevölkerungsmehrung Münchens — s. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1853/4 Beil. Bd. I. S. 33.

[184]) Gesetzblatt 1855/6, No. 13 S. 105.

[185]) Gutsherrliche Gerichte hatten, wie wir gesehen, seit 1848 zu bestehen aufgehört.

[186]) S. Note 179.

[187]) Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. XI. S. 107. — Vgl. auch Seydel Bd. III. S. 20.

Surrogat von nicht weniger als 383 Ministerialentschliessungen bezeichnen.[188])

Aber auch nach Ergang derselben folgten sich weitere Regelungen einzelner Fragen und einzelner Fälle in enger Reihe.

Es liegt nicht im Bereich dieser Darstellung, die sich lediglich die im Wege der Gesetzgebung erfolgten Wandlungen des Gemeinderechts zu betrachten vorgenommen hat, auf all' diese Verordnungen einzugehen, umsoweniger als dieselben jetzt grösstentheils völlig gegenstandslos geworden sind, und auch für die Zeit ihrer Geltung nur Fragen mehr untergeordneter Natur betrafen. Eine eigentliche Abänderung der Grundprincipien der Gemeindeverfassung vermochten sie nicht zu dekretieren; versucht und mehrfach praktisch durchgesetzt wurde eine solche, und zwar gerade auf dem Gebiete der Kuratel von ihnen allerdings — ob legal oder nicht, mag dahin gestellt sein. Im Gegensatz zu den oben dargestellten Intentionen des Gemeindeediktes selbst und der älteren Vollzugsvorschriften ward nachgerade die freie Selbstbewegung der Gemeinden auf dem Verordnungswege allmählig auf allen Seiten eingeengt und eingeschnürt.[189]) Nicht nur mit der Vorschrift,[190]) dass den Gemeinden in Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten im Wesentlichen möglichst freie Verfügung zu lassen sei, stehen diese Verordnungen vielfach in schwer zu vereinigendem Gegensatz, die Kuratel verliess sogar den »wesentlich nega-

[188]) S. den Schluss der Verordnung.

Es durchzieht diese »Vollzugsvorschriften« kein einheitlicher Gedanke, als eben der, ein Compendium aller bis zu ihrem Erlass über die verschiedenen Materien der Gemeindegesetzgebung ergangenen Instruktionen zu bieten. Nach Ordnung der Paragraphen des Edikts folgen im Übrigen unvermittelt die verschiedenartigsten Gegenstände auf einander.

[189]) Vgl. auch die Motive zu dem dem Landtag von 1849/50 vorgelegenen Entwurfe einer neuen Gemeindeordnung (Beil. Bd. 3 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1850 S. 696): »Die dagegen (d. i. gegen die Gemeindeverfassung von $\frac{1818}{1834}$) laut gewordenen Beschwerden können zumeist als solche bezeichnet werden, die nicht sowohl das Wesen der Einrichtung, als vielmehr den von dem ursprünglichen Geiste des Gesetzes sich entfernenden Vollzug zum Gegenstande hatten.«

[190]) In § 69 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825.

tiven« Standpunkt ihrer Wirksamkeit [191]) und betrat [192]) das Gebiet positiver Anordnung.

Doch es liegt wie gesagt ausserhalb des dieser Darstellung gegebenen Rahmens, uns hier aufzuhalten; auf die wichtigsten der einschlägigen Verordnungen wurde in den Anmerkungen zu dem Bisherigen bereits hingewiesen und mag es im Übrigen genügen, auf den diesen Gegenstand eingehender behandelnden Aufsatz über die Gemeindekuratel in Band IX. (S. 300) der Blätter für administrative Praxis zu verweisen. — Wir wenden uns wieder dem weiteren Ausbau unserer Materie durch die Gesetzgebung zu.

Der Landtagsabschied vom 4. Juni 1848 [193]) stellte (in § 9 Ziff. 2) eine »zeitgemässe Revision der Gesetze über die Wahlen zu Kreis-Distrikts- und Gemeindevertretung« in Aussicht, und wurden den Kammern des Jahres 1849/50 in Einlösung des königlichen Wortes drei Gesetzentwürfe »die Gemeindeordnung«, »die Distriktsräthe« und »die Kreisräthe betr.« vorgelegt. [194]) Besage der Motive war »Seine Majestät der König in Berücksichtigung der mehrfach und in der Mitte des Landtages laut gewordenen

---

[191]) Den ihr beispielsweise noch Ziff. 113 der Vollzugs-Vorschriften zum revidierten Gemeinde-Edikt und die Ministerial-Entschl. vom 24. Oktober 1837 No. 24479. — Döllinger XI. S. 591 — angewiesen hatten.

[192]) Wie in der Ministerial-Entschl. vom 29. Juni 1840 No. 13884, Döllinger XXVI. S. 89, vgl. Blätter für administr. Pr. Bd. IX. S. 318.

[193]) Gesetzblatt No. 7 S. 41. Döllinger XXI. S. 278. — Vgl. auch den Eingang der kgl. Allerhöchsten Entschliessung vom 5. September 1848 »die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen betr.«, Regierungsblatt 1848, No. 51. S. 953, Döllinger XXVI. S. 270.

[194]) Beil. Bd. 3 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1850 S. 671 ff., 689 ff., 692 ff., die Motive s. ebenda S. 696; sie beginnen mit einem Hinweis auf den genannten Landtagsabschied.

Die Entwürfe beabsichtigten nur für das rechtsrheinische Bayern in Kraft zu treten, für eine Übertragung ihrer Vorschriften auf die Pfalz indess den Weg anzubahnen. — Unbedingt Neues schaffen sollten sie nicht, »als Grundsatz wurde befolgt« in Anbahnung an die bewährte Gemeindeverfassung von 1818 »dem korporativen Leben der Gemeinden, Distrikte und Kreise die selbstständige Entfaltung soweit zu sichern, als sie mit dem Gesammtwohl des Staates und mit der Wohlfahrt und den Rechten der Gemeindeglieder vereinbar und für Beides förderlich« sei.

Wünsche nach grösserer Selbstständigkeit der Gemeinden und weiterer Entwickelung des korporativen Lebens« hiebei über die Verheissungen jenes Landtagsabschieds hinausgegangen, und hatte »die gesammte Gesetzgebung über die Gemeinde - Distrikts- und Kreis-Vertretung einer Revision unterwerfen lassen«.

Der Regierungsentwurf der Gemeindeordnung bildet ein interessantes Mittelglied zwischen dem Gemeindeedikt von 1818 bezw. 1834 und der nachmaligen Gemeindeordnung von 1869.

Die beabsichtigte Stellung der Gemeinden definirte Art. 16: »Die Gemeinden haben nach Maafsgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes:

1) die Rechte öffentlicher, mit immerwährender Persönlichkeit ausgestatteter Körperschaften, und können als solche alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen den Privaten überhaupt gestattet und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagt sind.[195]) Sie stehen aber hiebei unter der Staatsaufsicht nach Maafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes und können daher nur unter den hierin vorgeschriebenen Voraussetzungen verbindlich gemacht werden;
2) das Recht der selbstständigen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der den Gemeinden gehörigen Stiftungen;[196])
3) das Recht der Regelung ihrer inneren Gemeindeangelegenheiten,[197])
4) das Recht zur Erhebung von Umlagen;[198]) ferner
5) das Recht der Handhabung der Ortspolizei;[199]) endlich
6) das Recht, ihre Vorsteher und Vertreter zu wählen.« (Vgl. auch Art. 43, 50, 69—82, 116—126.)

Eine Reihe anderer Artikel enthielt weitere Einzelbefugnisse derselben: die Anordnung von Gemeindediensten (34 und 32)[200]) und Einführung des Getreide- und Fleischaufschlags (25) die Ernennung der Stadt-, Markt- und

[195]) Vgl. § 20 des Gemeindeedikts von 1818 bezw. 1834 und § 10 des Ediktes über das Gemeindewesen von 1808. (Siehe auch S. 33.)

[196]) Bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen verwies der Entwurf auf die besonderen Gesetze und Vorschriften. (Art. 23, 52.)

[197]) Das Bürgerrecht sollten die Gemeinden auch im Falle Mangels der gewöhnlichen Voraussetzungen an daselbst ansässige oder sich ansässig machende Persönlichkeiten verleihen können. (Art. 9.)

[198]) S. aber Art. 134 Ziff. 4.

[199]) Das Staatsministerium des Innern sollte indess befugt sein, die Ausübung der höheren Polizei in unmittelbaren Städten eigenen Kommissären, und in besonderen Fällen die Polizeiverwaltung überhaupt eigenen Beamten zu übertragen (Art. 85).

[200]) Vgl. hiezu die Motive S. 699.

Gemeindeschreiber sowie anderer — höherer oder niederer — gemeindlicher Bediensteter, und ausnahmsweise Pensionirung[201]) einzelner dieser Kategorien (66, 70, 104, 107,) die Beschlussfassung über die den Gemeindevorstehern, Pflegern und Gemeindeschreibern zu gewährende Entlohnung, dann über die Zahl und den eventuellen Austritt der Mitglieder des städtischen Gemeinderaths (109, 60, 68).[202]) Alle Gemeinden übten das Vermittelungsamt. (Art. 90, 127.)

Städten und Märkten sollte jederzeit freistehen ihren Rücktritt in die Klasse der Landgemeinden,[203]) den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten, den Rücktritt in eine andere Klasse von Gemeinden zu erklären. (Art. 8, 130.)

Von einer Kuratel über die Gemeinden sprach der Entwurf nicht mehr und erwähnte auch ihres bisherigen Genusses pupillarischer Vorrechte nicht weiter. Die staatliche Aufsicht ward nur in obigem Art. 16 und in Art. 129[204]) eigentlich betont.

Trotzdem war aber das Wesen der Kuratel versteckt erhalten geblieben.[205]) Art. 134 behielt bezüglich einer stattlichen Zahl von Angelegenheiten[206]) thatsächliche Kuratelgenehmigung vor, die jedoch nicht mehr wie

---

[201]) Desgl. S. 700.

[202]) Der Entwurf setzte, um Gleichförmigkeit für das ganze Königreich zu erzielen und analog der Benennung der »Distrikts-« und »Kreisräthe« an Stelle der Bezeichnung »Magistrat« das Wort »Gemeinderath«. Vgl. Mot. S. 700. (Die Bezeichnung »magistratisch« behielt derselbe — z. B. in Art. 76 — inkonsequenter Weise aber bei.)

Über das Recht des Gemeinderaths zur eventuellen Anordnung von Provisorien vgl. Art. 98 Abs. 3.

[203]) In diesem Falle, sowie im Falle nicht beschwerender Zuflüsse an bereits bestehende Stiftungen war lediglich eine Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorgeschrieben. (Art. 8, 53.)

[204]) Sie sollte »hinsichtlich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes«, bezüglich des übertragenen polizeilichen Wirkungskreises »ununterbrochen« stattfinden.

»Über Einrichtungen, welche die Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten erfordert« — bestimmte Art. 89 Abs. I — »können die vorgesetzten Polizeibehörden besondere Vorschriften erlassen.«

[205]) Vgl. auch Seydel »bayr. Staatsrecht«, Bd. III. S. 22.

[206]) »1) Bei Veräusserungen und Verpfändungen von Realitäten und Rechten, wenn der Werth den zehnten Theil der ordentlichen Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigt, oder mehr als 2000 fl. beträgt; 2) bei Kapitalsaufnahmen, wenn der Betrag aller in demselben Rechnungsjahre entstehenden Schuldposten den zehnten Theil der Jahreseinnahmen oder die Summe von 2000 fl. übersteigt, soferne die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung

bisher von der vorgesetzten Behörde zu ertheilen sein, sondern durch deren Vermittelung von den[207]) neu zu bildenden »Distrikts-« bezw. — bezüglich unmittelbarer Städte — »Kreisausschüssen« erholt werden sollte. Ausser der Kompetenz zur Entscheidung gewisser Beschwerden (Art. 45, 131, 166) sollten diesen Ausschüssen auch die bisherigen Kuratelbefugnisse der Entscheidung im Falle Nichtvereinigung der Anschauungen im städtischen Gemeinderath und Gemeindebevollmächtigtenkollegium (Art. 98), dem Kreisausschuss ferner der Entscheidung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten bei Beschlussunfähigkeit der Gemeinderäthe wegen Betheiligtseins in Privatinteresse, sowie die Feststellung der von den Stadtgemeinden entworfenen Besoldungsregulative zustehen. (Art. 72, 92, 128.)

Bezüglich der Einreihung von Land- in die Klasse der Gemeinden mit Stadtverfassung, der unmittelbaren Unterordnung von Städten unter eine Kreisregierung und der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sollte ferner das königliche Genehmigungsrecht (Art. 8, 130, 9),[208]) für Neubildung, Vereinigung, Veränderung oder Umbildung von Gemeinden und Gemeindebezirken — im Falle allseitigen Einverständnisses[209]) — dann bei Errichtung neuer und onerosen Mehrungen bestehender Stiftungen, bei Einführung anderer Verbrauchssteuern als des den Gemeinden freigegebenen Getreide- und Fleischaufschlages, bei Einführung oder Erhöhung anderer mittelbarer Abgaben die Genehmigung des Ministeriums vorbehalten sein. (Art. 4, 26, 53.)[210]) — Den Staatsbehörden sollte auch ihr alter Einfluss auf das Wahlgeschäft und ein umfang-

---

aufgekündeter Kapitalien wirklich verwendet werden; ferner bei Feststellung der desfallsigen Tilgungspläne, sodann bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung überhaupt; 3) bei Theilung von Gemeindegründen; a) 4) bei Anordnung neuer Gemeindeumlagen; 5) bei Verwendung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens zu den laufenden Ausgaben; 6) bei Quieszirung oder Pensionirung eines Gemeindebeamten oder Bediensteten.«

Die Motive bemerken hiezu (S. 702) »der Art. 134 beschränkt das Erforderniss der höheren Genehmigung auf die wichtigsten Fälle und lässt daher den Gemeinden ein weites Feld der selbstständigen Verwaltung«.

a) Vgl. auch Art. 20 u. 22.

[207]) Durch die Gesetzentwürfe »die Distrikts-« und »die Kreisräthe betr.«; s. Art. 11 des ersteren, 25 des letzteren.

[208]) Dem König sollte auch die Auflösung der Gemeinderäthe, Gemeindebevollmächtigtenkollegien und Gemeindeausschüsse zustehen (Art. 137).

[209]) Andern Falles sollte ein Specialgesetz erforderlich sein (Art. 4).

[210]) Die jeweils »vorgesetzte Behörde« war Beschwerdeinstanz in den nicht den genannten Ausschüssen vorbehaltenen Fällen (Art. 45, 99, 131), mit Übergehung der Distriktspolizeibehörden die Kreisregierung in den in Art. 132 genannten. Von ihrer Genehmigung sollte auch jede Substanzveränderung des gemeindlichen Stiftungsvermögens abhängig sein. (Art. 51.)

reiches Wahlbestätigungsrecht erhalten bleiben (Art. 148, 61, 67, 107, vgl. auch 166) und die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse (Art. 138),[211]) ihnen die Einsicht, bezw. Feststellung der Etats, die Bescheidung der Rechnungen, das Recht der Inspektion und Kassenvisitation zustehen. (Art. 74, 76, 113, 114, 136), ganz besonders weitgehend aber waren die Bestimmungen, dass die vorgesetzte Behörde berechtigt sein solle, im Falle der Unterlassung oder Weigerung der Gemeinde, ihr gesetzlich obliegende Leistungen in den Etat aufzunehmen, »oder gegebenenfalls (Art. 74 und 113) ausser dem Etat zu erfüllen« nach Anhörung des Distrikts- und bezw. Kreisausschusses den Etat selbst zu ergänzen, bezw. die ausserordentlichen Ausgaben selbst festzustellen, sowie das weitere Recht, überhaupt von den Gemeinden »gegen ihre Zuständigkeit, gegen das Gesetz oder gegen die allgemeine Wohlfahrt« gefasste Beschlüsse aufzuheben (Art. 135).

Die Entwürfe kamen im Landtage 1849/50 nicht mehr zur Berathung, und jenem des Jahres 1851/52 wurde der einer neuen Gemeindeordnung nicht mehr vorgelegt;[212]) aus den beiden anderen gingen die Gesetze vom 28. Mai 1852 »die Districts-«[213]) und »die Landräthe betr.«[214]) hervor.

Erstgenanntes Gesetz räumte den Gemeinden das Recht ein, »für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschliessenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschliessliche Verpflichtungen obliegen,« zu besonderen[215]) Verbindungen zusammenzutreten (Art. 37). —

Die nach demselben von den Gemeinden zum Distriktsrathe

---

[211]) In gewisser Beziehung lag hierin ein Zurückgehen hinter die Bestimmungen im § 19 des Ges. v. 1. Juli 1834.

[212]) Der Grund war, dass die Staatsregierung eine derartige Umgestaltung des Entwurfs der Gemeindeordnung vorzunehmen beabsichtige, welche dessen gleichzeitige Annahme für die rechts- und linksrhein. Landestheile ermögliche, und dass einer solchen zunächst noch zu bedeutende Schwierigkeiten im Wege standen. (Vgl. den Eingang der Motive zu den den Kammern 1851/52 vorgelegten Entwürfen der Gesetze »die Distrikts- und Landräthe betr.«) (Beil. Bd. 2 d. Kam. d. Abg. jenes Jahres S. 563.)

[213]) Ges.-Bl. 1852 Nr. 20 S. 245.

[214]) Ges.-Bl. 1852 Nr. 21 S. 269.

[215]) D. h. neben dem distriktiven Verband bestehenden. — S. auch Art. 17 II des Ges. v. 29. April 1869 »die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betr.« (Ges.-Bl. 1869 Nr. 53 S. 1093.)

abzuordnenden Vertreter werden von diesen ohne staatliche Leitung oder Bestätigung gewählt. —

Das »Forstgesetz vom 28. März 1852«[216]) erliess neue Bestimmungen »in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen« (Art. 6—18, 109).[217]) Dieselben sind noch geltendes Recht; die Abänderungen durch die Art. 32 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Straf-Prozess-Ordnung[218]) griffen hier nicht ändernd ein.

Eine bemerkenswerthe Erweiterung ihres Wirkungskreises brachte den Gemeinden das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November

---

[216]) Ebenda Nr. 13 S. 69; bezügl. der forstwirthschaftl. Kuratel sei übrigens namentlich auch auf den Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. S. 355 ff. verwiesen.

[217]) Die Bewirthschaftung derselben steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, ausgeübt zunächst durch die kgl. Forstämter; dieselbe muss sich der Regel nach auf von der Forstpolizeistelle — Kreisregierung — genehmigte Wirthschaftspläne stützen. Die die letzteren fertigenden Sachverständigen bedürfen ebenso wie das forstliche Schutzpersonal der Bestätigung der Forstpolizeibehörde, die von den Gemeinden ernannten Förster oder mit der Ausführung des Betriebs betrauten Sachverständigen jener der Kreisregierung.[a])

Die die Bestätigung ertheilende Behörde stellt im Falle der Säumniss der Gemeinden das betreffende Personal auch selbst an.

Die kgl. Forstämter sind ermächtigt und bezw. verbunden, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren ForstbetriebErinnerungen zu machen und bei deren Nichtbefolgung Anzeige zur vorgesetzten Forstpolizeistelle zu erstatten. Nöthige Provisorien dürfen sie selbst anordnen.

Bezüglich der Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaltungen und der Vertheilung Ersterer verweist das Forstgesetz auf die einschlägigen besonderen Gesetze, d. i. nunmehr die Gemeindeordnung vom 29. April 1869, früher das revid. Gemeindeedikt.

a) Die Ertheilung oder Nichtertheilung dieser Bestätigung ist natürlich Ermessensfrage. (S. Samml. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I. Nr. 9. S. 30, vgl. auch II. Nr. 57 S. 301.)

[218]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Nr. 48 S. 781. Durch gemeinsame Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 26. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Nr. 70 S. 1313 ff. ward die hiedurch veranlasste neue Fassung des Forstgesetzes bekannt gegeben.

1861,[219]) indem es ihnen — s. namentlich Art. 32 und 39 — die Zuständigkeit zum Erlass ortspolizeilicher Vorschriften einräumte. Der Bestätigung der vorgesetzten Kreisregierungen bedürfen dieselben nur im Falle beabsichtigter fortdauernder Geltung.[220]) [221])

An Stelle des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 trat unterm 26. Dezember 1871 ein neues »Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.«[222]) An den eben skizzierten Normen des Ersteren hat dasselbe im Wesentlichen Nichts geändert. (Vgl. die Art. 1, 3, 6, 10, 12).

Regelmässig kompetent zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften sind »innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit«[223]) in den Landestheilen rechts des Rheins die Gemeindausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirektion und die Lokalbaukommission München (Art. 32 des früheren, 3 des neuen Polizeistrafgesetzbuches). Die unmittelbaren Magistrate insbesondere sind bereehtigt, ortspolizeiliche Vorschriften auch da zu erlassen, wo sonst distriktspolizeiliche zu geben sind. (Art. 33 II des früheren, 4 II des Polizeistrafgesetzbuches von 1871.) Unter gewisen Voraussetzungen kann beim Mangel ortspolizeilicher Vorschriften die Distriktspolizeibehörde nach fruchtloser Mahnung zum Erlasse solcher an die Ortspolizeibehörden selbst innerhalb des Ortspolizeibezirks verbindliche distriktspolizeiliche Anordnungen treffen. Die Ortspolizeibehörden, welchen gegen diese ein Beschwerderecht

---

[219]) Beil. II zu Nr. 24 des Ges.-Bl. 1861, 2.

[220]) Vgl. über diesen Begriff autogr. M.-E. vom 27. Februar 1862 »den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches . . . . . betr.«

[221]) Die Kreisverwaltungsstelle hat auch das Recht, getroffene Vorschriften mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl, bezw. wegen Verletzung der Rechte Dritter ausser Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. (Art. 41; vgl. Art. 12 des P.-Str.-G.-B. v. 1871.)

[222]) Ges.-Bl. 1871 Nr. 3 S. 9—80.

[223]) Vgl. hiezu Pröbst-Riedel »Erläuterungen zum Polizeistrafgesetzbuch für Bayern«, Nördlingen 1889, Anm. 3 zu Art. 3.

zusteht, können dieselben auch durch Erlass eigener entsprechender Vorschriften thatsächlich ausser Wirksamkeit setzen (Art. 5).[224])

War durch das Polizeistrafgesetzbuch das eine Ideal des Referenten bei Berathung der Revision des Gemeindeedikts im Jahre 1834 — vgl. oben S. 57 — nämlich die Gewährung des Rechts zum Erlass eigener Statuten an die Gemeinden in Erfüllung gegangen,[225]) so sollte der gleiche Tag auch das zweite, die Trennung der Justiz von der Verwaltung verwirklichen. Das Gesetz vom 10. November 1861 »die Gerichtsverfassung betr.«[226]) nahm diese Trennung zum Ausgangspunkt, und eine Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862[227]) traf in Ausführung derselben »bezüglich der Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden« eine neue Organisation. Die Regierungsbezirke (diesseits des Rheins)[228]) wurden in Verwaltungsdistrikte eingetheilt,[229]) für jeden derselben ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt, die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte von der Zutheilung zu einem solchen ausgenommen, die Bezirksämter wie Letztere den Kreisregierungen unmittelbar subordiniert (§ 1).[230])

---

[224]) Pröbst nennt a. a. O. in Anm. 2a zu Art. 3 des P.-Str.-G.-B. »die Gemeinden in Bezug auf die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften insoferne autonom, als sie weder zum Erlasse neuer Vorschriften genöthigt, noch von der Aufhebung bestehender abgehalten werden können.« Es ist dies zwar richtig, die diesbezügliche Willensfreiheit der Gemeinden aber angesichts des Art. 5 des P.-Str.-G.-B. jedoch eine beschränkte.

[225]) Rücksichtlich der »eigentlichen Gemeindeangelegenheiten« realisierte sich derselbe allerdings erst durch Art. 84 u. 130 der Gemeinde-Ordnung von 1869.

[226]) Ges.-Bl. 1861/62 Nr. 15 S. 209 ff.

[227]) »Die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr.« Rggbl. 1862, Nr. 12 S. 409 ff.

[228]) In der Pfalz bestanden bereits neben den Landgerichten eigene Administrativbehörden in Gestalt der Landkommissariate.

[229]) S. nun übrigens Verordnung vom 19. Juni 1879 »den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betr.« (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Nr. 32 S. 665.)

[230]) Die Bestimmungen des § 14 zur Erzielung eines regen Contakts zwischen den Beamten und Gemeinden des Distrikts erinnern an die §§ 93 und 94 der »Instruktion der Gemeindevorsteher« vom 24. September 1808. (S. oben S. 13.)

V.

Wir stehen damit auf dem Rechtsboden von Mitte der 1860er Jahre. Das Ende derselben sollte eine völlige Neugestaltung der Gemeindeverfassung bringen.

Nachdem ein Gesetz vom 4. Juni 1865[231]) die Bildung besonderer Ausschüsse beider Kammern zur Berathung der sogenannten »Socialgesetzgebungs«-Entwürfe angeordnet, und der Minister des Innern in der Sitzung vom 8. Januar 1867 der Kammer der Abgeordneten den Entwurf einer Gemeindeordnung vorgelegt hatte, zogen sich die Berathungen der Ausschüsse und der Kammern selbst durch mehr als zwei Jahre hin, bis mit dem 10. April 1869 eine Einigung der letzteren erzielt ward.

Die Publikation des Resultates derselben als »Gesetz, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines betr.«[232]) erfolgte unterm 29. April 1869.[233])

Die neue Gemeindeordnung behielt die am Tage ihres Inslebentretens — 1. Juli 1869 — bestehenden Gemeinden und

---

[231]) Ges.-Bl. 1863/5 Nr. 8. S. 53.

[232]) Ges.-Bl. 1869, Nr. 51 S. 865—1006. — Bezügl. seiner derogirenden Kraft gegenüber älteren Bestimmungen s. Art. 206 desselben.

[233]) Bezüglich der Entstehungsgeschichte der neuen Gemeindeordnung sei auf Seydel »Staatsrecht« Bd. III. S. 23 und 32 ff. verwiesen.

Der Regierungsentwurf hatte ursprünglich beabsichtigt für alle 8 Kreise des Landes in Geltung zu treten, im Laufe der Verhandlungen entschloss man sich aber zum Erlass eines besonderen Gesetzes für die Pfalz. (Gesetz vom 29. April 1869 »die Gemeindeordnung für die Pfalz betr.« Ges.-Bl. 1869, Nr. 52, S. 1009—1090.)

Auch sonst musste sich der Regierungsentwurf a) vielfache Änderungen gefallen lassen; an seine Stelle trat zunächst der aus der ersten Lesung hervorgegangene, b) dann der von der Subkommission geschaffene dritte c) und bezw. vierte d) Entwurf und erlitt auch dieser noch eine Reihe von Änderungen.

a) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/9 und zwar Verhandlungen des bes. Ausschusses Abth. I. (Beil.-Bd.) S. 3 ff. d. Die Motive s. S. 24 ff.

b) Ebenda S. 319.

c) Ebenda S. 367 ff. und S. 409 eine Zusammenstellung des Regierungsentwurfs, der Referatsvorschläge und der Entwürfe erster und zweiter Lesung.

d) Ebenda S. 533.

Gemeindebezirke bei (Art. 2) und schied die Gemeinden in solche mit städtischer[234]) und solche mit Landgemeindeverfassung (Art. 8). — Städte, deren Verwaltung an jenem Tage einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet war, sollten bis zu legaler Änderung ihrer Verfassung in diesem Verhältnisse bleiben. (Art. 155.)

Organe zur Besorgung der den Gemeinden überlassenen Angelegenheiten sind in solchen mit städtischer Verfassung der Magistrat[235]) als Verwaltungsbehörde, und die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung (Art. 70, 84, 111),[236]) in Landgemeinden ein Gemeindeausschuss (Art. 123). Über die Bildung dieser Gremien bestimmten Art. 71, 108, 124. — Für Ortschaften[237]) mit eigenem Gemeinde- und Stiftungsvermögen ist für dessen Verwaltung nach Umständen ein eigener Ausschuss mit einem Pfleger und ein Ortsführer »als Gehilfe der Polizeiverwaltung« zu bestellen. (Art. 153, 139.)

An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Bürgermeister, dem in Städten von über 10,000 Seelen ein zweiter, über 50,000 ein dritter beigegeben werden kann. (Art. 70.)

Beschlüsse über gewisse, in der Gemeindeordnung je am einschlägigen Ort einzeln genannte Fälle[238]) bedürfen in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten (Art. 112 und siehe dazu Anm. 1. in Webers Commentar zu derselben, sowie nunmehr Abs. II des Art. 33 in

---

[234]) Die Eintheilung in Städte I., II. und III. Klasse kam in Wegfall. Schon der Entwurf des Jahres 1850 wollte deren Aufhören. (Vgl. dessen Motive S. 697 am oben angegebenen Orte.)

[235]) Entgegen dem Regierungsentwurf und jenem von 1850 ward in der neuen Gemeindeordnung diese Bezeichnung beibehalten. (Vgl. Note 202.)

[236]) Das Institut der Distriktsvorsteher wurde ebenfalls beibehalten; ihre Erwähnung an dieser Stelle — noch im Entwurfe dritter Lesung (Art. 69 s. oben Note 233 d) — aber schliesslich gestrichen.

[237]) Über Begriff und rechtl. Stellung derselben vgl. auch Seydel Band III. S. 66 ff.

[238]) Eine Aufzählung dieser Fälle findet sich in Webers Commentar zur Gemeindeordnung — Nördlingen, Beck, 1890 — Note 1 zu Art. 147. — Bezüglich der Rechtsbedeutsamkeit dieser Zustimmung vgl. die Note 1 bei Seydel »Staatsrecht« Bd. IV. S. 498.

der Fassung der Novelle vom 14. März 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, Nr. 7 S. 111, wo die Wahl des Wortes »Gemeindevertretung« im Hinblick auf Art. 70 Ziff. 2 jeden Zweifel über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ausschliesst), in Landgemeinden ist die Beschlussfassung über sie vom Gesetze der Gemeindeversammlung, d. h. der Versammlung aller Gemeindebürger (vgl. Art. 19 Ziff. 1.) vorbehalten, oder kann wenigstens durch statutarischen Beschluss der Gemeindeversammlung selbst für sie erforderlich erklärt werden. (Art. 147.)

Mit der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 geschah auf dem Gebiete der gemeindlichen Selbstverwaltung ein bedeutender Schritt vorwärts. Zu weit indess geht es, wie häufig geschieht, den Tag ihres Inslebentretens gewissermassen als Geburtstag der Letzteren, als Todestag der Gemeindekuratel zu betrachten. (Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII. S. 7.)[239]) Wenn sich letztere Stelle hiefür auf die Verhandlungen des besonderen Ausschusses — Abth. I S. 25, 41, 152 des I. Bandes der Kammerverhandlungen 1866/69 (Verhandlungen des besonderen Ausschusses) — beruft, so ist allerdings — am schärfsten übrigens S. 35 zu Art. 51 und 52 — dort und namentlich in den Motiven (S. 30 zu Art. 18 des Regierungsentwurfs) ausgesprochen »der Entwurf habe das seitherige System der Gemeindekuratel gänzlich verlassen, und dem Staate lediglich ein gesetzlich begrenztes Aufsichtsrecht vorbehalten,« allein genauer zugesehen hat ein gemeindliches Selbstverwaltungsrecht schon vor dem 1. Juli 1869 bestanden, und die Gemeindekuratel diesen Tag überdauert.[240])

»Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung[241]) nach Mafsgabe der Gesetze«

[239]) Ferner Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXXIV. S. 327 u. Entsch. des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Civilrechts . . . . . Bd. III. S. 359/60.

[240]) Vgl. auch Seydel Bd. III. S. 43.

[241]) Darüber, dass hieraus nicht auch schon das Recht der Selbstgesetzgebung und ebensowenig an und für sich das Recht zum Entscheid verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten folgt s. Seydel a. a. O. S. 42 und 58. (Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI. S. 2.)

lautet der erste Artikel[242]) der jetzigen Gemeindeordnung; — diese Worte hätten aber sehr wohl auch schon dem Gemeindeedikt von 1818 voranstehen können.

Nicht freilich dem Edikt über das Gemeindewesen; dessen Bestimmungen (in Art. 54, 56, 57, 63), dass die Gemeinden wie Municipalitätsräthe ohne Berufung der Polizeistelle nicht zusammentreten, »ohne Wissen und Genehmigung derselben Nichts beschliessen«, die Dorfgemeinden »ohne Genehmigung der Kuratel überhaupt keine gültigen Gemeinde-Schlüsse fassen können, unter der beständigen Kuratel des Staats stehen« und »daher in Ausübung ihrer Rechte wie die Minderjährigen beschränkt sind,« schliessen ja schlechterdings aus, da irgendwie noch von einer Selbstverwaltung zu sprechen.

Letzteren Standpunkt verlassen, die gemeindliche Selbstverwaltung als Princip angenommen zu haben, ist aber das Verdienst des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818[243]) (Vergl. seine §§ 59, 67, 101, 102, 107 u. a. m.)

[242]) Derselbe trat an Stelle der Art. 18—21 des Regierungsentwurfs, welch' Letztere durch ihre neue Definition der Stellung der Gemeinden unter möglichster Anlehnung an die im revid. Gmde.-Ed. und theilweise schon im Edikt über das Gemeindewesen gewählte Wortfassung nicht ohne Interesse sind. Siehe Beilage Bd. I. der Verhandlungen des bes. Aussch. d. K. d. Abg. 1866/69. S. 410/11. Seydel Bd. III. S. 40, — und ähnlich Bl. f. adm. Pr. XXI. S. 413 — bemerkt hiezu: »Die Gemeinden besitzen demgemäss innerhalb der gesetzlichen Schranken Handlungsfreiheit. Sie sind daher nicht bloss zu dem zuständig, wozu sie ausdrücklich zuständig erklärt werden, sondern auch zu dem was ihrer Zuständigkeit nicht entzogen ist. Hienach gehört dem eigenen Wirkungskreise der Gemeinden unbedingt Alles an, was ihnen weder gesetzlich zu thun geboten, noch gesetzlich zu thun verboten ist . . . . . .«; dann — Bd. IV. S. 459, vgl. auch 497 — »das den Ortsgemeinden eingeräumte Recht der Selbstverwaltung besteht auch für deren bürgerlichrechtlichen Verkehr soweit nicht hinsichtlich einzelner Fälle die staatliche Kuratel aufrecht erhalten ist.«

Es dürfte wohl auch dies Alles schon vom Rechtszustand unter dem Gemeindeedikt von 1818 gesagt werden können, — vgl. bezüglich der letzteren Stelle namentlich § 20 des Edikts — nur dass eben die »gesetzlichen Schranken« damals noch enger gesteckt waren.

[243]) Wenn auch, wie eben gesagt, nicht so ausgedehnt wie jetzt auf Grund der Gemeindeordnung von 1869, stand den Gemeinden nach demselben

Sprach doch schon es nicht mehr von einer »beständigen« Kuratel und enthielt keine Bestimmungen mehr wie die angeführten des Edikts über das Gemeindewesen. Seine Worte (in § 21) »die Gemeinden stehen unter der besonderen Curatel und Aufsicht des Staates und geniessen die Vorrechte der Minderjährigen«[244]) könnten umgekehrt auch in der heutigen Gemeindeordnung noch Platz finden, wenn sie es auch vermeidet dieser beiden Begriffe Erwähnung zu thun; sind sie doch in Art. 159, 63, 156 u. 157 thatsächlich theils ausdrücklich, theils versteckt enthalten.[245]) [246])

---

immerhin Selbstverwaltungsrecht zu, und auch das Selbstverwaltungsrecht der Letzteren ist ja ein solches »nach Maſsgabe« d. h. unter den Einschränkungen »der Gesetze«.

[244]) Art. 18 des Regierungsentwurfs hatte diese Vorrechte den Gemeinden zu entziehen beabsichtigt, die bezügliche Bestimmung wurde aber auf die Ausführungen des Abg. Dr. Edel im besonderen Ausschuss — s. Verhandlungen des Letzteren 1866/69 Bd. I. S. 113 — von der Kammer abgelehnt. — Darüber, dass in Folge dessen diese Vorrechte den Gemeinden geblieben sind, vgl. P. v. Roth. »bayr. Civilrecht«, 2. Aufl. Bd. I. § 39 und Anm. 11 zu demselben, Staudinger in den Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXXIV. S. 329 ff., Entsch. des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Civilrechts . . . . . Bd. III S. 358 ff., Webers Handausgabe der Gemeindeordnung mit Anmerkungen, 3. Aufl. Anm. zu Art. 1 (die 4. Aufl. liess den betr. Passus ausfallen), Schöller und Mayer, Auslegungsbehelfe zu derselben Anm. *) zu deren erster Abtheilung.

[245]) Seydels Worte — Bd. III. S. 22 — über das Verhältniss des dem Landtag 1850 vorgelegenen Entwurfs einer Gemeindeordnung zu dem bisherigen System der Staatskuratel treffen vollgültig auch auf die Gemeindeordnung von 1869 zu. Doch möchte der Staatsregierung kein Vorwurf daraus zu machen sein, dass sie dieses System nicht völlig verliess, denn jegliche Kuratel über die Gemeinden abzuschaffen wird in deren eigenem Interesse wohl nie räthlich sein. (Vgl. auch Mot. zu Art. 18 des Reg.-Entw.)

[246]) Bezüglich der Qualität der staatsaufsichtl. Genehmigung als Erforderniss der Rechtsgültigkeit des betr. gemeindlichen Willensaktes in all' den Fällen, wo sie das Gesetz für nothwendig erklärt, kann nur auf Seydel — Bd. III. S. 43 — und seine treffende Widerlegung der in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII. S. 1 ff. niedergelegten Auffassung verwiesen werden. (Vgl. auch Ludhardt Anm. *) auf S. 91 der Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX und als eine Analogie auch die Note 1 bei Seydel Bd. IV. S. 498.)

Aus den von dem genannten Artikel in den Bl. f. adm. Pr. a. a. O. gebrachten Argumenten für die Einflusslosigkeit jener Genehmigung auf den

Man hob sozusagen im Jahre 1869 die cura minorum über die Gemeinden auf, und führte eine cura debilium dafür ein.

Nach Art. 159 »sind die Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens ausser den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung[247]) der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräusserung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen 500 fl. (857,14 ℳ),
   b) in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen 1000 fl. (1714,20 ℳ),
   c) in Gemeinden von 5,000 bis 20,000 Seelen 5000 fl. (8571,43 ℳ),

Rechtsbestand der betr. gemeindlichen Beschlüsse — also für die reine Inhaltslosigkeit jener Genehmigung! — müsste, wenn sie anzuerkennen wären, auch gefolgert werden, dass weil in vielen Fällen ein Kontrahent nicht weiss und nicht wissen kann, ob sein Gegenkontrahent bereits volljährig ist, oder ob hiezu etwa noch einige Tage fehlen, er also möglicher Weise durch Irrthum in dieser Beziehung zu Schaden kommen kann, alle von Minderjährigen geschlossenen Geschäfte Rechtsgültigkeit besitzen müssen, und dass die Genehmigung des Vormunds hiefür belanglos ist.

Ob die Genehmigung von der Aufsichtsbehörde zu ertheilen oder zu versagen sei, ist Sache deren freien Ermessens; die Gemeinde hat auf deren Ertheilung keinen rechtlichen Anspruch und kann ihre Versagung kein Recht derselben verletzen. (Vgl. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II. Nr. 38 S. 214, III. Nr. 139 S. 701, IV. Nr. 153 S. 478.)

[247]) In der Einschaltung des Wortes »vorherig« liegt sogar gewissermassen eine Verschärfung gegenüber dem § 123 des Gemeindeedikts, sowohl in der Fassung von 1818 als 1834, und dem Art. 134 des Entwurfs von 1850. Es bildet indess, genauer zugesehen bei Abhängigmachung der Rechtsgültigkeit eines Beschlusses von der Genehmigung eines andern Faktors keinen Unterschied, ob diese noch als »vorher« nothwendige bezeichnet wird oder dieses Wörtchen fehlt.

Bezüglich Anfechtung staatsaufsichtlich genehmigter oder kuratelamtlich bestätigter Beschlüsse s. die Ausführungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX. S. 170.

d) in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 10,000 fl. (17112,86 ℳ),

e) in grösseren Gemeinden 20,000 fl. (34285,71 ℳ) übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre soviele Veräusserungen stattgefunden haben, dass die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräusserung überschritten würden;[248])

2. bei Vertheilung von Gemeindegründen;[249])

3. bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

4. bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;[250])

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst,

---

[248]) Vgl. die Bestimmungen in § 123 Ziff. 1 und 128 des Gemeindeedikts, dann Art. 134 Ziff. 1 des Entwurfs von 1850. — Abweichend von obigen Bestimmungen waren jene des Reg.-Entw. (Art. 151.)

Unabhängig von dem Werthe der Realitäten und Rechte ist eine Genehmigung zur Veräusserung in den Fällen der Art. 26 II u. 66 III erforderlich. In wie weit ein Vermögensbestandtheil »Grundstockvermögen« sei, mag allerdings nicht immer unzweifelhaft feststehen.

[249]) Und zwar gleichviel ob nach Art. 27, 28 oder 29 der Gemeinde-Ordnung. Vgl. Entsch. d. V. G. H. vom 30. März 1885 (nicht in der Sammlung) und Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII S. 126 ff.

Vgl. ferner § 25 Ziff. 1 des revid. Gemeindeedikts und Art. 134 Ziff. 3 des Entwurfs von 1850.

Bezüglich der Grenzen staatsaufsichtlicher Competenz auf Grund der im Texte angeführten Bestimmungen und der verwaltungsrichterlichen nach Art. 8 Ziff. 29 des Ges. vom 8. August 1878 betr. »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen« — G.- und VO.-Bl. 1878, Nr. 38, S. 369 — s. die zutreffenden Ausführungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII S. 4 ff.

Über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs in obigem Fall vgl. übrigens Seydel Bd. IV. S. 493.

[250]) Vgl. rev. Gemeindeedikt § 123 Ziff. 5; bezügl. des Rechtszustands auf Grund der Gemeindeordnung auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 385 und (dagegen) XXI. S. 80.

und bei Übernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;[251])

6. bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;[252])
7. bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1. bezeichneten Summen übersteigt;[253])
8. bei Überschreitung des Voranschlages durch Gewährung ausserordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;[254])
9. bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten siebenzigsten Lebensjahres, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;[255])

[251]) Der Regierungsentwurf weicht unwesentlich ab. Bezüglich Änderungen, durch welche die gemeindliche Haftungsverbindlichkeit gesteigert wird siehe auch Seydel Bd. IV. S. 468 und Sammlung von Entscheidungen des V.-G.-H. Bd. I. Nr. 98 S. 440, IV Nr. 153 S. 478.

[252]) Wenn dagegen die Gemeinde die Benützung oder Nichtbenützung Jedermann freistellt, so bedarf sie obiger Genehmigung nicht (Abg.-Aussch.-Prot. Bd. II. S. 569 der K.-Vhdlgn. 1866/69, Schöller u. Mayer »Auslegungsbehelfe« Note 6 zu Art. 159. Slg. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. Nr. 175 S. 539.) — S. hierher auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX. S. 395.

[253]) Diese Ziff. enthielt der Reg.-Entw. noch nicht; sie wurde erst auf Antrag des Referenten eingeschaltet.

[254]) Der Reg.-Entwurf weicht unwesentlich ab.

[255]) Vgl. § 50 VII des rev. Gemeindeed. und Art. 134 Ziff. 6 des Entw. von 1850. — Der Reg.-Entw. hatte einfach gelautet »bei Pensionirung eines Gemeindebediensteten.«

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nach dem Schlussabsatz des Art. 158 dann nicht erforderlich, wenn einstimmige Beschlüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen. — Die Beschlüsse müssen zufolge Entsch. d. V.-G.-H. Bd. IV Nr. 115 S. 363 in beiden Collegien

10. bei Capitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung[256]) festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Capitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung«.

Hiezu ergänzt Art. 63,[257]) dass »die Aufnahme eines Anlehens nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig ist, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Jahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857 ℳ 14 ₰),
in Gemeinden von 2500—5000 Seelen 1000 fl. (1714 ℳ 29 ₰),
in Gemeinden von 5000—20,000 Seelen 5000 fl. (8571 ℳ 43 ₰),
in Gemeinden mit grösserer Seelenzahl 10,000 fl. (17 142 ℳ 86 ₰) übersteigt.«[258])

In anderen Fällen kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang[259]) des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn der letztere nicht auf nachhaltige Einnahmen für Verzinsung und Tilgung basirt ist.

Endlich bedarf jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch

---

mit Stimmeneinheit, nicht wie ein Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII. S. 122 annimmt, nur in beiden einheitlich je als Mehrheitsbeschlüsse gefasst sein.

[256]) Diese Verordnungen s. bei Weber Note 2 zu Art. 112. Vgl. § 123 Ziff. 7 und 128 des revid. Gemeindeedikts.

[257]) Die Bestimmungen desselben — übrigens nicht völlig mit den Gesetz gewordenen übereinstimmend — hatte der Regierungsentwurf ausdrücklich in den dem jetzigen Art. 159 entsprechenden Art. 151 aufgenommen.

[258]) Vgl. revid. Gemeindeedikt § 123 Ziff. 6 u. § 128, dann Art. 134 Ziff. 2 des Entwurfs von 1850.

[259]) Der Tilgungsplan muss also der Aufsichtsbehörde stets vorgelegt werden. (S. auch Seydel IV S. 499).

Diese Fristbestimmung — welche erst von der Subkommission in zweiter Lesung eingeschaltet wurde (vgl. Art. 58 des Reg.-Entw.) — qualifizirt sich aus gleichen Gründen, wie sie nachfolgend bei Note 324 ausgeführt sind, als eine Ausschlussfrist. Die Gemeindeordnung hat dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden die Concession gemacht, dass in diesen »anderen Fällen« die Schuldaufnahme einer Gemeinde von der Aufsichtsbehörde nicht mehr untersagt werden kann, wenn diese die genannte Frist hat verstreichen lassen.

die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird, der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (Art. 63.)[260] [261]

Da überdies in den vielen nachher noch zu betrachtenden Einzelfällen, »wo die staatsaufsichtliche Genehmigung nothwendig ist, deren Vorhandensein ein Erforderniss der Rechtsgültigkeit des gemeindlichen Willensaktes ist,«[262] so ist der Machtbereich der heutigen Gemeindekuratel nicht einmal ein kleiner. — Immerhin ist sie aber auf das Nothwendigste eingeschränkt, die einschlägigen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung sind meist viel freisinniger, weit weniger streng als jene des Edikts von $\frac{1818}{1834}$, — wovon allein ein Blick auf § 128 Abs. I des letzteren den Beweis geben mag, — und viele von jenen sind überhaupt in die

[260]) Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- und Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen — bezüglich anderer kann ohnehin kein Zweifel sein — sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln. (Art. 64.)

Vgl. auch Seydel Bd IV. S. 500, dann die Mot. zu Art. 57—59 des Reg.-Entw.; endlich § 123 Ziff. 8 und 128 des rev. Gemeindeedikts.

[261]) Es sind also, da durch Art. 69 ferner die Bestimmung aufrecht erhalten ist, dass neue örtliche Stiftungen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedürfen (vgl. §§ 123 2 und 128 des Gemeinde-Ed., Art. 53 des Entwurfs von 1850), von jenen Fällen, in welchen § 123 bezw. 128 des Gemeindeedikts die gemeindliche Beschlussfassung von der Genehmigung der Oberbehörde abhängig machte, lediglich die »Verwandlung bisheriger Selbstregie bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtungen, oder dieser in eine Selbstregie« (Ziff. 3 des § 123), »die Verpachtungen an Magistratsmitglieder und deren Verwandte . . . . . und Verschwägerte . . . . . oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben« (Ziff. 4 ebenda), das Befinden über Erhebung oder Nichterhebung eines Rechtsstreites (Ziff. 9) und die Anordnung neuer Gemeindedienste und Umlagen (Ziff. 10) den Gemeinden völlig freigegeben worden — vgl. indess die Art 112 Ziff. 9, 2 u. 12, Art. 147 u. 47. — Im Entwurf von 1850 hatte Art. 134 Ziff. 4 auch »zur Anordnung von Gemeindeumlagen« die Genehmigung des Distrikts- bezw Kreisausschusses (vgl. oben S. 69) noch vorbehalten. — Bezüglich der Genehmigung bei Neubauten (Ziff. 5 des § 123 des Edikts) vgl. das oben Gesagte.

[262]) Seydel, Staatsrecht, Bd. III. S. 43; vgl. oben Note 246.

Gemeinde-Gesetzgebung von 1869 nicht mehr übergegangen. So war es namentlich ein bedeutendes Zugeständniss an das Princip der gemeindlichen Selbstverwaltung, dass dieselbe die Nothwendigkeit eines Streitkonsenses, einer Prozessermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von ihnen verwalteten Stiftungen beseitigte. (Art. 206 Ziff. 5.)

Das Verdienst der Gemeindeordnung ist also die weitgehende Ausgestaltung des den Gemeinden auf Grund des Gemeindeedikts zugestandenen Rechts der Selbstverwaltung, und die Absicht, die Autonomie der Gemeinden zu erweitern, tritt den auch in den Motiven des Regierungsentwurfs allgemein zu Tage.[263])

Die Gemeinden haben nach dem Gesetze vom 29. April 1869 folgenden ihrer freien Selbstverwaltung überlassenen Wirkungskreis:[264])

Sie besorgen die Verwaltung aller »eigentlichen Gemeindeangelegenheiten«[265]) (Art. 84, 123, 130), des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens[266]) (Art. 87, 134, 65) und führen überhaupt ihren Haushalt (Art. 86, 133); innerhalb ihrer Zuständigkeit

---

[263]) S. namentl. d. Motive a. a. O. S. 41 zu Art. 147—161 des Reg.-Entwurfs.

[264]) Der Reg.-Entw. hatte in Art. 19 gewissermassen eine Zusammenstellung der gemeindlichen Befugnisse gegeben, bei welcher es im Ganzen geblieben ist, obwohl der Art. nicht in das Gesetz aufgenommen wurde. (Vgl. auch Art. 78 des Reg.-Entw.)

Zur Wahrung der gemeindl. Selbstständigkeit gegenüber den Staatsaufsichtsbehörden ist in städt. Gemeinden nur der Magistrat befugt. (Vgl. hierüber, dann über das Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVIII. S. 257 ff.

[265]) S. hierüber Seydel III S. 39 ff., Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI. S. 2 ff.; über die rechtl. Natur gemeindlicher Beschlüsse in solchen Angelegenheiten an ersterem Orte S. 51.

[266]) S. hierher Note ***) auf S. 141/2 in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. »Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen unterliegt« dabei allerdings »den gesetzlichen Vorschriften« (Art. 30 u. 68); vgl. über diese die Note bei Weber (Gemeinde-Ordnung) zu ersterem Art., dann die Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I Nr. 86 S. 380, II. Nr. 25 S. 123, Nr. 57 S. 304, Nr. 71 S. 377. — Speciell über die Verwerthung von Forstprodukten s. Bl. f. adm. Pr. XXI. S. 411 ff. Wegen Rodung s. d. Anm. bei Weber zu Art. 29.

in den erstgenannten Angelegenheiten sind sie zum Erlass statutarischer Bestimmungen[267]) befugt. (Art. 84, 130.)

Übertragen ist ihnen dann die Ortspolizei[268]) und zwar steht ihnen ausser der bereits oben[269]) behandelten in Art. 92, 140, 150[IV] der Gemeindeordnung wiederholten Befugniss zur Aufstellung diesbezüglicher Lokalvorschriften »die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmässigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmässige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.« (Art. 92, 138.)

Diese Handhabung obliegt in den Städten den Magistraten, in Landgemeinden dem Bürgermeister allein,[270]) und zwar in »vom Wohnsitz desselben entfernten Orten« unter Beihülfe eines Ortsführers. (Art. 94, 138, 139, 150[III].)

In unmittelbaren Städten sind den Magistraten ausser den orts- auch die distriktspolizeilichen Befugnisse übertragen, und überdies auch die Besorgung der nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden[271]) (Art. 93, 96). Dabei hat aller-

---

[267]) Diese statutar. Vorschriften in eigentl. Gemeindeangelegenheiten sind nicht mit ortspolizeilichen zu verwechseln. — S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI. S. 305.

[268]) Auch hier hatte der Reg.-Entw. (Art. 88) den Bürgermeister allein als deren Träger ausersehen.

[269]) Seite 72. Über den Begriff der Polizeiverwaltung s. Seydel Bd. III. S. 55 ff., und sein Resumé: »Auf dem Gebiete der ganzen inneren Verwaltung spricht die Vermuthung dafür, dass die Gemeinde das unterste Vollzugsorgan der Staatsgewalt ist. Sie ist es nur dann nicht, wenn eine besondere Rechtsnorm ihre Zuständigkeit ausschliesst.«

[270]) In Städten kommt dem Bürgermeister die »Leitung« zu (Art. 94).

Eine Aufzählung der Obliegenheiten der Landbürgermeister in dieser Beziehung gibt Art. 138 der Gemeinde-Ordnung (vgl. Art. 134 u. bezügl. der Städte 87 des Reggs.-Entw.)

In ausmärkischen Bezirken kommt die Polizei der Distriktspolizeibehörde zu. (Art. 3.)

[271]) Entscheidungen des V.-G.-H. — Bd. I Nr. 4 S. 8, Nr. 18 S. 65, Bd. II Nr. 59 S. 310, Bd. IV Nr. 135 S. 429, vgl. auch Bd. VI Nr. 33 S. 121,

dings die Staatsregierung das Recht, die distriktspolizeilichen Kompetenzen hinsichtlich der Fremdenpolizei und Presse, des Vereinswesens und Versammlungsrechts, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Staatskosten zu übernehmen und eigene Beamte mit dem erforderlichen Hülfspersonal hiefür aufzustellen. (Art. 98.)[272])

Speciell für München behielt die Gemeindeordnung die alte Scheidung der administrativen Zuständigkeiten zwischen der königlichen Polizeidirektion, dem Magistrat und der Lokalbaukommission bei, und stellte Revision der einschlägigen Bestimmungen in Aussicht.[273]) (Art. 97.)

---

hier 128) und Nr. 45 S. 167 (hier 169) u. a. m. — haben ausgesprochen, dass Beschlüsse der gemeindl. Organe in Streitigkeiten über Angelegenheiten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Grund der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 zu entscheiden sind, abgesehen von dem Ausnahmefall des Art. 176 V derselben, lediglich als Verwaltungsbeschlüsse und nicht als instanzielle Entscheidung betrachtet werden können, und dass die letztere vielmehr der der betr. Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sohin gegenüber unmittelbaren Städten der Kreisregierung zustehe. Wenn damit diese Frage auch für die Praxis zunächst entschieden sein wird, dürfte doch wenigstens seitens der Theorie unentwegt an dem von Ludhart in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII S. 289 ff. — vgl. auch XXXI S. 1 ff., 33 ff., 49 Ziff. 1, 65 etc. und Seydel Bd. III, S. 59, Anm. 1 vertretenen gegentheiligen Standpunkt festzuhalten sein. (S. auch Schöller und Mayer Note 1 zu Art. 162 und vgl. eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz »nemo judex in propria causa« in der Gemeindeordnung in Art. 165 II.)

[272]) Vgl. Reg.-Entw. Art. 93 und 94 und s. namentlich die Note 3 bei Seydel Bd. III S. 60.

[273]) Diese Revision erfolgte durch V. O. v. 2. Okt. 1869 (Reggbl. Nr. 75 S. 1881) mit Wirkung vom 1. Jan. 1870 ab. Polizeidirektion, Magistrat und Lokalbaukommission haben nach derselben innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises ebenfalls die Zuständigkeit sowohl der Lokalpolizei-, als der Distriktsverwaltungsbehörden. Die Befugnisse des Magistrats enthalten die §§ 2, 3 II, (4 f) 5, 7, 11 II, (12) 13 I, 14 I, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24 I, 26, 27, jene der Lokalbaukommission die §§ 2 II, 7, (16 II) 21, endlich der Polizeidirektion (2), 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11 I, 12, 13 II, 14 II, 15, 17, 18 III, 20 II III, 23, 24 II III, 25; das gegenseitige Verhältniss ist durch die §§ 28—30 geregelt.

Ein diese Materie neu zu regeln beabsichtigender, dem Landtag 1873/5

Verfügungen, welche die Gemeindebehörden — bezw. Bürgermeister — in ihrer Zuständigkeit als Gemeindeverwaltungs- oder Polizeibehörden zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Persönlichkeiten erlassen und diesen eröffnet haben, sind dieselben durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. — 28 u. 29 des älteren, nunmehr — 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871[274]) zur Ausführung zu bringen befugt. (Art. 99, 143.)

Alle Gemeinden üben das Vermittelungsamt[275]) (Art. 100, 144), und alle nehmen nach Mafsgabe der einschlägigen besonderen Gesetze[276]) Antheil an der Armenpflege, am Kirchen- und Schulwesen. (Art. 91, 137.)

---

vorgelegener Entwurf (s. denselben Beil. Bd. I der Verhandlungen d. K. d. RR. 1873/4 S. 238 ff) ist nicht Gesetz geworden.

[274]) S. Art 7 des Ges. v. 19. Jan. 1872 »die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung . . . . betr.« (Ges.-Bl. 1872 Nr. 7 S. 197.)

[275]) Dasselbe ist keine »eigentl. Gemeindeangelegenheit« im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des V. G. H.-Ges. — S. Entsch. d. V. G. H. Bd. II. Nr. 119. S. 652.

[276]) Es sind dies namentlich:

Das Ges. v. 29. April 1869 »die öffentl. Armen- und Kranken-Pflege betr.« (Ges.-Bl. 1869 Nr. 53 S. 1093, nun abgeänd. durch Ges. v. 3. Febr. 1888, Ges.- u. VO.-Bl. 1888 Nr. 6 S. 81, sowie Landtagsabschied v. 15. April 1875 § 41, Ges.- u. VO.-Bl. 1875 Nr. 22 S. 333 u. Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 »den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.« Ges.-Bl. 1871/2 Nr. 4 S. 81); über die Antheilnahme der Gemeinden und deren Befugnisse s. namentlich dessen Art. 2 und 22, dann 17 II und III, 18 III, 20 I (in der früheren wie jetzigen Fassung), II u. III, 32 II. — Hieher siehe nunmehr auch R.-Ges. v. 15. Juni 1883 »die Krankenversicherung der Arbeiter betr.« (R.-G.-Bl. 1883 Nr. 9 S. 73) — namentlich dessen §§ 2, 4, 6 III, 7, 9 III, 8, 10 III, 16, 21, 23 (jedoch mit 24) 26 II, IV, 27 III, 43 I (aber mit V und VI), 44, 52 II, 54, 55 u. s. w. in Verbindung mit dem bayr. Ausführungsges. vom 28. Febr. 1884 G.- u. VO.-Bl. Nr. 11 S. 75).

Die durch Art. 206 der Gemeindeordnung aufrecht erhaltenen, bereits oben S. 58 betrachteten Bestimmungen.

Das Ges. v. 10. Nov. 1861 »die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.« (Ges.-Bl. 1861 Nr. 20 S. 297, abgeänd. durch § 45

Ausser diesen sozusagen generellen Befugnissen räumt die Gemeindeordnung den Gemeinden noch eine Reihe einzelner ein:

Sie verleihen das Bürger- und an Inländer das Ehrenbürgerrecht[277]) (Art. 12, 16, 24), sind unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, sowohl Personen, welche im Übrigen Anspruch auf Verleihung des Ersteren haben, diese zu versagen (Art. 13)[278]) als andererseits ihre Einwohner auch gegen deren Willen zu dessen Erwerbung anzuhalten (Art. 17), können von jedem neuaufgenommenen Bürger eine »Aufnahmsgebühr« erheben, die Wirksamkeit des genannten Rechts von deren Bezahlung (Art. 20 u. 23), ähnlich ferner die Theilnahme an Nutzungen des Gemeindever-

---

des Landtagsabschieds vom 28. April 1872, Ges.-Bl. 1872 Nr. 11 S. 233, hier 257); s. namentl. dessen Art. 1 und 5 II. — Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 167 »die Rückwirkung der Gemeindeordnung auf die Verwaltung des Schulvermögens.«

[277]) Nach dem ursprüngl. Wortlaut des Art. 14 der Gemeinde-Ordnung vermochten mittelbare Gemeinden an Ausländer auch das einfache Bürgerrecht nur mit Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde zu verleihen; das Gesetz vom 19. Januar 1872 »die Abänderung . . . . betr.« sah von dieser Bestätigung ab, knüpfte die Wirksamkeit eines an Nichtbayern verliehenen Bürgerrechts aber an die Voraussetzung der Erwerbung des bayr. Indignats, welche nach dem früheren Wortlaut des Art. rechtliche Folge jener Verleihung war.

Nach Art. 8 und 22 des Ges. v. 16. April 1868 »über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt« (Ges.-Bl. 1868 Nr. 25 S. 357, abgeändert durch Gesetz vom 23. Febr. 1872 »die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. vom 16. April 1868 . . . . betr.,« Ges.-Bl. 1872 Nr. 9 S. 213, dann kgl. Deklaration vom 21. April 1884, Ges.- u. VO.-Bl. jenes Jahres Nr. 20 S. 123) steht den Gemeinden ferner die freie Verleihung des Heimathsrechts — vgl. allerdings bezügl. Ausländer Art. 9 (in der älteren wie neueren Fassung) und bezw. Festsetzung der Verleihungsbedingungen mit dem Erwerber zu, dann weitere Rechte nach den Art. 10 V (neuer Fassung), und 11; s. auch Art. 36.

Eine weitere Befugniss der Gemeinden s in § 4 des R.-Ges. v. 6. Febr. 1875 »über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung« (R.-Ges.-Bl. 1875 Nr. 4 S. 23; vgl. auch § 2 der Allerh. VO. v. 14. Okt. 1875 »den Vollzug des § 84 . . . . [jenes Gesetzes] betr.« G.- u. VO.-Bl. 1875 Nr. 49 S. 623).

[278]) Dieser Art. erlitt eine Abänderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 »die Abänd. . . . . betr.«

mögens von Entrichtung einer »Gemeinderechtsgebühr«[279]) abhängig machen; in ihrem Belieben steht es auch Letztere unter Umständen von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen von 25 zu 25 Jahren aufs Neue zu erheben[280]) (Art. 22 und 23). Gewährte Nutzungen am Gemeindevermögen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, können sie im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückziehen. (Art. 35.)

Die Gemeinden haben das Recht zur Erhebung von Umlagen,[281]) zu deren Erhöhung und zur Einführung bisher nicht bestandener (Art. 47), das Recht rückständige Umlagen nach erfolgloser Mahnung zwangsweise beizutreiben,[282]) umgekehrt aber auch Nachlässe zu gewähren (Art. 48, 58); sie sind befugt, Verbrauchssteuern, und für Benutzung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen örtliche Abgaben einzuführen und zu

---

[279]) Auch Ortschaften mit besonderem Vermögen haben diese Befugniss. (Art. 22 IV).

[280]) Vgl. auch Art. 12 des Reg.-Entw.

[281]) Vgl. die Mot. zu Art. 51 u. 52 des Reg.-Entw. Art. 46 desselben hatte eine ganze Reihe von Zwecken, zu deren Erfüllung die Erhebung von Umlagen zulässig sein sollte, aufgezählt.

Die Gemeinden sind aber nicht berechtigt, einzelne Umlagenpflichtige von ihrer Umlagenpflicht zum Nachtheil der Übrigen gegen den Widerspruch dieser ganz oder theilweise von der Umlagepflicht zu befreien. (S. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. IV Nr. 81 S. 261).

Über Erhebung von Umlagen zur Erfüllung von den Gemeinden übernommener Leistungen vgl. den Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 305 ff.; s. auch Anm. 1 zur Art. 42 in Webers Kommentar der Gemeindeordnung, sowie Anm. 7 u. 9 S. 153 in Band XXII der Bl. f. adm. Pr.

Wegen Anordnung von Umlagen durch die Aufsichtsbehörde s. nachfolgend Art. 157 VII.

[282]) Darüber, dass diese Exekutionsbefugniss nicht auch das Recht der Judikatur über die Richtigkeit der Forderung für die Gemeinden enthält, siehe Bl. f. adm. Pr. XXXI S. 11 f. 25. 60/1. Für unmittelbare Gemeinden ergibt sich indess letzteres Recht aus Art. 96 (Vgl. Note 271).

S. hieher auch Art. 45 3 und 49 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt.

erhöhen[283]) insoweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen[284]) (Art. 40), dann zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle ortspolizeiliche Vorschriften (unter Strafandrohung) zu erlassen (Art. 41),[285]) ferner »befugt«, — und auf Antrag eines Interessenten verpflichtet, — falls Einrichtungen in Art. 55 I genannter Art von den Betheiligten nicht unmittelbar getroffen, und die Kosten von ihnen aufgebracht werden, die nöthigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschliessen; doch steht ihnen andererseits auch frei, derartige Ausgaben zum Theil oder gänzlich auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.[286]) — Unter Beobachtung der Vorschriften in Art. 159 Ziff. 7 steht es überhaupt den Gemeinden frei, auch ihnen an und für sich fremde Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Sie ordnen ferner Gemeindedienste an,[287]) lassen Gemeindearbeiten je nach ihrem Dafürhalten auf Rechnung der Gemeinde in Akkord oder durch Lohnarbeiter herstellen, können zur Abwendung von Ueberbürdungen mässige Vergütungen aus der

[283]) Es ist jedoch in Art. 40 IV ein Maximum für diese Aufschläge angegeben.

[284]) Den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag können die Gemeinden vorbehaltlich Einhaltung der verordnungsmässigen Höchstbeträge selbstständig einführen (Vgl. auch die Motive zu Art. 34 des Reg.-Entw.) Mafsgebend für diese ist nunmehr die kgl. Allerh. VO. v. 27. Nov. 1875, »den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag . . . . betr.«, Ges.- u. VO.-Bl. 1875 Nr. 59 S. 690.

Bezüglich der Erhebung der örtl. Aufschläge, insbesondere des Malzaufschlags s. Seydel Bd. IV S. 554, auch 558/9. Ebenda S. 550 und Note 2 und 3 zu Art. 40 der Gemeindeordnung in Webers Kommentar s. die derzeit bestehenden gesetzlichen und staatsvertragsmässigen Schranken. — Vgl. auch Slg. v. Entsch d. V.-G.-H. Bd. VI Nr. 20 S. 59 und XI Nr. 14 S. 90.

S. übrigens auch Note 309.

Bezüglich der »örtlichen Abgaben« vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H. Bd. X Nr. 57 S. 281, bezüglich des Postulats der »Benützung« Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX S. 395 ff.

[285]) Hinsichtlich solcher ortspoliz. Vorschriften vgl. den Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 231.

[286]) Vgl. auch die Mot. zu Art. 48. des Reg.-Entw. a. E. u. s. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. X. Nr. 31 S. 148 ff.

[287]) Bezüglich Anordnung solcher durch die Aufsichtsbehörde s. ebenfalls Art. 157 V.

Gemeindekasse bei Leistung solcher Dienste und auf Antrag Abnahme derselben und Besorgung durch die Gemeinde gegen eine Geldabgabe bewilligen. Sie setzen auch das bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniss fest. (Art. 52—54, 51. IV)

Es steht den Gemeinden frei, Geschäftsordnungen zur Regelung ihres formellen Geschäftsganges zu erlassen, und hiebei in städtischen Gemeinden die Bildung von Senaten zu beschliessen, sie fassen Beschluss über die Zahl der bürgerlichen, über Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, der Distriktsvorsteher, Beamten für das Forst-,[288]) Bau- und Medicinalwesen, Stadt- und Marktschreiber, etwaiger eigener, rechnungsverständiger Einnehmer, und anderer höherer und niederer Gemeindebediensteter, über Besoldung und Entschädigung dieser Personen und die von den genannten Verwaltern zu stellenden Kautionen, eventuel über definitive Anstellung derselben und Gewährung von Pensionsansprüchen[289]) an sie, über die Zahl der Bürgermeister in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, etwaige besondere Dienstverträge rechtskundiger Bürgermeister, rechtskundiger und technischer Magistratsräthe, über den Funktionsbezug der Landbürgermeister, sowie über Feststellung der gemeinsam zu tragenden Kosten in zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden. (Art. 107, 145, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 85, 120, 87, 129, 132, 134, 152 II) Ihnen steht auch die Urlaubsertheilung an alle diese Personen zu,[290]) und nur die Bürgermeister bedürfen zu einem solchen von mehr als 8 Tagen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 164.)[291]) — Endlich vermögen die

[288]) Wegen Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals in Landgemeinden verwies Art. 141 VII auf die »besonderen gesetzlichen Bestimmungen«; es sind dies die von uns oben — S. 71 ff. — betrachteten der Forstgesetze. (Vgl. auch die Motive zu Art. 26 des Reg.-Entw., dann die Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I. No. 9 S. 30, Bd. II. Nr. 57 S. 301.)

[289]) Über Pensionirung selbst im Falle des Art. 159 II vgl. Note 255.

[290]) Über Beschwerderecht bei Urlaubsverweigerung s. Art. 164 V.

[291]) Bei Entfernung vom Wohnort behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht genügt blosse Anzeige (Abgeordneten-Ausschuss-Protokoll Bd. II. S. 573.)

Gemeinden Ergänzungswahlen im Sinne des Art. 200 der Gemeinde-Ordnung für nothwendig zu erklären (Art. 200) und entscheiden erstinstanziell über Reklamationen im Sinne des Art. 176 V (s. denselben).

Allen Gemeinden ist eine gewisse Disciplinargewalt nach Maſsgabe des Art. 166 [292]) eingeräumt und insbesondere allen gemeindlichen Gremien das Recht, Mitglieder derselben wegen unentschuldigter Sitzungsversäumnisse bezw. Stimmenthaltung mit Ordnungsstrafen zu belegen und eventuel für ausgetreten zu erklären; [293]) sie beschliessen auch über den letzteren Falls erhobenen Einspruch, dann über Zulässigkeit bezw. Nothwendigkeit des Austritts und über Entlassungsgesuche aus diesen Körperschaften. (Art. 80, 109, 127, 165.)

---

[292]) Suspension von Amte setzt gegen Magistratsmitglieder, Gemeindebevollmächtigte und Bedienstete in den Fällen des Art. 82 der Bürgermeister (Art. 82 u. 109, 168 V), gegen Bürgermeister aller Art und gegen Ausschussmitglieder der Landgemeinden die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug (Art. 82, 127.) — So sowohl nach der ursprünglich, als nach der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 »die Abänderung . . . betr.« erhalten Fassung.

Der Reg.-Entw. gab der vorgesetzten Behörde auch ein Strafrecht gegen diejenigen Gemeindebürger, welche eine ihnen zugedachte Wahl nicht annehmen würden (Art. 16 II.), doch ward die betr. Bestimmung auf Antrag des Referenten bereits in der ersten Lesung gestrichen. Vgl. nunmehr Art. 174 III, IV, dann auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 225.

[293]) Nicht so weit war der Reg.-Entw. gegangen. (S. dessen Art. 112.) (Beschwerden gegen diesbezügliche Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, Gesetz vom 8. August 1878 »die Errichtung . . . . betr.« Art. 8 33 u. 9; vgl. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. VI. Nr. 24. S. 80.)

(Wer in dieser Beziehung zu befinden habe, wenn die Zahl der Widerspenstigen die Mehrheit des betr. Kollegiums bildet, die Minderheit also (im Hinblick auf die Art. 102 II, 117 II, 145 II) beschlussunfähig ist, bestimmt die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich. Es wird, nachdem in den genannten Gesetzstellen eine der Bestimmung des § 86 des Gemeindeedikts vom $\frac{17.\text{ Mai } 1818}{1.\text{ Juli } 1834}$ »worüber die Anwesenden Versammelten zu erkennen haben«, analoge Norm fehlt, zu sagen sein, dass die Erschienenen auch einen Beschluss nach Art. 165 I zu fassen unfähig sind. Um einen solchen erlassen zu können, werden vielmehr Art. 103, 118, 145 V zur Anwendung zu bringen und die betreffenden Widerspenstigen dabei als »in ihrem Privatinteresse betheiligt« anzusehen sein.

Endlich steht es speciell mittelbaren Gemeinden mit städtischer Verfassung frei, jederzeit die Landgemeinde-, und bezw. wenn sie dies thaten, bei Beginn jeder neuen Wahlperiode [294]) wieder ihre frühere Verfassung anzunehmen; es besteht für sie solchen Falles lediglich eine Anzeigepflicht zur vorgesetzten Behörde. (Art. 9.)

Diesen freien Befugnissen der Gemeinden stehen aber ausgedehnte Bestimmungen gegenüber, welche dieselben von über ihnen stehenden Gewalten abhängig machen. [295])

Vor Allem haben wir den oben betrachteten Vorschriften der Art. 159 und 63 noch jene einzelnen Fälle nachzutragen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten um Wirksamkeit zu erlangen der (Kuratel-) Genehmigung [296]) bedürftig sind.

Anderer Meinung ist Luthart (in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX. S. 257. ff.), doch dürfte seine Anschauung, die erschienene Minderheit sei über die Disciplinirung der Ausgebliebenen zu beschliessen kompetent, in ihrer Begründung wie in ihren Consequenzen bedenklich sein. Man setze in letzterer Beziehung z. B. den Fall, dass ein unfähiger Landbürgermeister in seiner Hilf- und Rathlosigkeit (etwa sogar in Dingen, die vom Gesetz seiner alleinigen Initiative überlassen sind, Sitzung über Sitzung des Gemeindeausschusses beruft, dass schliesslich den Ausschussmitgliedern die Geduld reisst und sie sämmtlich zur Sitzung nicht erscheinen; soll es auch hier »im Geiste der Gemeindeordnung liegen«, dem einzigen »Anwesenden die Beschlussfähigkeit zum Aussprechen der Strafe des Art. 165 zuzugestehen«, — soll es überhaupt wirklich in jenem gelegen sein, in dem ganz ausserordentlichen Fall des Ausbleibens, bezw. der Stimmenthaltung der Mehrheit eines Gremiums, — welchem gewiss fast stets auch ausserordentliche Motive zu Grunde liegen werden, über die Strafbarkeit des Verfahrens dieser Majorität die unläugbar in einem gewissen Gegensatz stehende Minderheit urtheilen zu lassen??)

[294]) Bezüglich Wiederannahme der Stadtverfassung im Laufe einer Wahlperiode vgl. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I. Nr. 50. S. 206.

[295]) Vgl. zum Nachfolgenden auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 17 ff., 413 ff., Pechmann »Wirkungskreis der bayr. Distriktsverwaltungsbehörden«, 4. Aufl., Bamberg (Buchner) 1880 S. 569.

[296]) Dieselbe kann und muss nach Umständen unter Vorbehalt ertheilt werden. (Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI. S. 28.)

(Über Anfechtung staatsaufsichtlich genehmigter oder kuratelamtlich bestätigter Beschlüsse s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX. S. 170 ff.)

Die Gemeindeordnung statuirt dieses Erforderniss in folgenden Fällen:

Bei Verleihung des Bürgerrechts an Ausländer durch mittelbare Gemeinden ist [297]) die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts an solche durch Gemeinden aller Art, dann ebenso für den Eintritt einer Land- unter die städtischen, oder einer städtischen Gemeinde unter die unmittelbaren Städte, dann für den Rücktritt letzterer in eine andere Klasse von Gemeinden und endlich für das Existentwerden neuer örtlicher Stiftungen die Allerhöchste Bestätigung erforderlich. (Art. 14, 24 III, 9 V, 69.) [298]) [299])

Jener der unmittelbar vorgesetzten Behörde bedürfen Beschlüsse, welche von den Vorschriften abweichen wollen, dass der Grundstock des Gemeinde- und Stiftungsvermögens ungeschmälert erhalten bleiben [300]) und jeder veräusserte Bestandtheil des rentierenden Vermögens durch ein anderes rentierendes Objekt surrogiert werden muss, [301]) dann Beschlüsse wodurch der Vermögensgrundstock einzelner Ortschaften oder Gemeindebestandtheile mit jenem der Gemeinde vereinigt werden soll, ferner die Vertheilung von

---

[297]) Diese Vorschrift ist jetzt unpraktisch geworden, vgl. die Note 277.

[298]) Der Reg.-Entw. hatte dem König auch ein Auflösungsrecht aller gemeindlichen Kollegien vorbehalten wollen, analog seinem Rechte den Landtag, einen Land- und Distriktsrath aufzulösen.

(S. Art. 156 des Reg.-Entw., vgl. Art. 137 des Entw. v. 1850.)

[299]) Die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 413/14 und bei Pechmann a. a. O. S. 569 ebenfalls unter die dem König zustehenden Bestätigungsrechte eingereihte Bestimmung (des Art. 173 II), dass Staatsdiener in zeitlichem Ruhestand eine der in Art. 173 I genannten gemeindlichen Stellen nur nach erhaltener kgl. Genehmigung übernehmen können, findet ihren Platz wohl besser unter den Hoheitsrechten der Souveräns gegenüber seinen Beamten, als unter den aus der Staatsaufsicht über die Gemeinden resultierenden Befugnissen.

[300]) (Vgl. Art. 134 Ziff. 5 des Reg.-Entw. v. 1850). Der Reg.-Entw. hatte die obige Bestimmung in den dem heutigen Art. 159 entsprechenden Art. 151 (Ziff. 2) eingereiht.

[301]) S. hierher Seydel Bd. IV. S. 468 ff.

Ertragsüberschüssen des gemeindlichen Vermögens [302]) oder Nutzungsgewährung [303]) an Bestandtheilen desselben, an welchen eine solche noch nicht üblich ist [304]) (Art. 26, 66, 153 [IX], 31); es bedürfen derselben die von den Gemeinden festgesetzte Mahngebühr säumiger Schuldner (Art. 48), die Vorschriften der Magistrate über Führung und Untersuchung ihrer Kassen (Art. 107 [III]), in Landgemeinden die Aufstellung rechnungsverständiger Einnehmer, Ertheilung nachgesuchter Entlassung aus dem Gemeindeausschuss, [305]) endlich jede Veränderung eines speciellen Stiftungszweckes [306]), alle mit bleibenden Lasten verbundenen [307]) Stiftungszuflüsse (Art. 67, 69, 129), — dann in Rücksicht auf die Polizei Vereinbarungen mehrerer zusammengrenzender Gemeinden über gemeinschaftliche Bestellung des Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, und die Aufstellung eigener Ortsführer »als Gehülfen der Polizeiverwaltung.« (Art. 141 [VI], 139.) [308])

[302]) Der Reg.-Entw. hatte auch diesen Fall — als Ziff. 4 — ausdrücklich in den dem jetzigen Art. 159 entsprechenden Art. 151 aufgenommen. — Vgl. übrigens Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 269, XXI. S. 81.

[303]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI. S. 289 ff., — bezüglich Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs Note 249 a. E.

[304]) S. hierher Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVIII. S. 305 ff.

[305]) Die Ertheilung der Genehmigung ist natürlich auch hier Ermessenssache. Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II. Nr. 93 S. 510.

[306]) Ebenso in diesem Fall. Vgl. ebenda Bd. V. Nr. 25. S. 81. Über das Recht der »höheren Instanz«, hiebei durch ihren Ausspruch die ungerechtfertigt verweigerte Zustimmung des Vertreters der Stiftungsinteressen zu ersetzen s. ebenfalls Art. 67; vgl. ferner die Ausführungen v. Seydel in den Bl f. adm. Pr. Bd. XXXVIII. S. 171 ff. u. Bd. IV. S. 629 ff. seines »bayer. Staatsrechts«.

[307]) Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann die Aufsichtsbehörde jährliche Anzeige anordnen. (Art. 69.)

[308]) Auch eine Reihe ausserhalb der Gemeindeordnung ergangener Normen erfordert Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde für gewisse Verwaltungsakte der Gemeinden; hierher gehören z. B.:

a) Art. 13 des Gesetzes vom 12. März 1850 »Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr.« (Ges. Bl. 1849/50 Nr. 10. S. 73.) für vorschussweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen;

b) § 6 Ziff. 16 der Instruktion vom 3. Februar 1857 zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 »die Ausübung der Jagd betr.« (in den Kreisamtsblättern enthalten) für Verpachtung der gemeindlichen Jagden;

Die Genehmigung des Ministeriums ist vorgeschrieben zur Einführung und Erhöhung von Pflaster-, Weg- und Brückenzöllen, örtlichen, nicht für Benützung des gemeindlichen Eigenthums, der gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen zur Erhebung gelangenden Abgaben, dann — abgesehen von Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag — zur Einführung solcher Verbrauchssteuern, deren Erhebung an sich in den rechtsrheinischen Landestheilen bereits üblich ist.[309]) Zur Einführung in denselben noch völlig neuer ist besondere gesetzliche Ermächtigung nothwendig. (Art. 40.)

An gleiche Genehmigung knüpft das Gesetz eine Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden und die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen,[310]) völlige Auflösung derselben und sonstige Veränderungen ihrer Bezirke. Während aber die Gemeinden selbst derartige Umänderungen ohne jene wirksam nicht beschliessen können, steht — allerdings nur im

---

c) Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861 »die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.« (Ges. Bl. 1861 Nr. 20. S. 297.) bei Erhöhung des Schulgeldes (Genehmigung der Kreisregierung erforderlich);

d) Art. 6 III des Armengesetzes: bei Erlass von Hausordnungen und Disciplinarbestimmungen für gemeindliche Armenanstalten;

e) § 42 der Reichsgewerbeordnung (s. R.-G. Bl. 1883 Nr. 15. S. 177.) bei Erlassung von Ortsstatuten; vgl. kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Dezember 1872 »den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 in Bayern betr.« (Rggbl. 1872 Nr. 88. S. 2657 ff.);

f) § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 »über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.« (R.-G.-Bl. 1875 Nr. 4. S. 23 ff.) bei Aufstellung besonderer Standesbeamten in magistratischen Gemeinden; vgl. die Vollzugs-Verordnung vom 14. Oktober 1875 (Ges.- u. Verordnungs-Bl. 1875 Nr. 49. S. 623.) § 2.

[309]) Vgl. die Motive zu Art. 34 des Regierungs-Entwurfes, dann Note 5 zu Art. 40 in Webers Ausgabe der Gemeindeordnung und Seydel Bd. IV. S. 552, endlich auch Note 284 gegenwärtiger Abhandlung.

[310]) Über die schiedsrichterliche Entscheidung im Falle bei Änderungen im Bestande von Gemeinden die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeindevermögens etc. sich nicht zu einigen vermögen, s. Art. 11 und 12 des Ges. vom 8. Aug. 1878 »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs . . . . . betr.« (G. u. V.-O. Bl. 1878 No. 38 S. 369).

Vgl. Seydel Bd. IV. S. 464, über den Begriff »Anstalten« ebenda S. 467.

Falle »dringenden öffentlichen Bedürfnisses« — dem Ministerium die Verfügung solcher auch mangels allseitiger Zustimmung der Betheiligten zu. (Art. 4.)[311])

Ebenso verfügt dasselbe über Bildung, Veränderung und Wiederauflösung einer Bürgermeisterei mangels solcher Einigkeit; besteht Letztere dagegen, so genügt[312]) Genehmigung der Kreisregierung. (Art. 6.)[313])

Dem Ministerium behielt die Gemeindeordnung endlich vor, die Formulare für die Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten der städtischen Gemeinden festzustellen, und in Landgemeinden die Regelung der formellen Behandlung des Rechnungswesens überhaupt. (Art. 107 IV, 145 VIII.)[314])

An diese Fälle des Erfordernisses aufsichtlicher Genehmigung reihen sich einige andere, in welchen die Aufsichtsbehörde direkt an Stelle der Gemeinde Verfügung trifft.

Werden der Magistrat,[315]) bezw. Gemeindeausschuss wegen Betheiligtseins einer zu grossen Anzahl ihrer Mitglieder aus einem

---

[311]) Diese Bestimmungen sind erst ein Produkt der zweiten Lesung des besonderen Ausschusses.

In die Kompetenz des Ministeriums fällt auch die Zuweisung innerhalb eines ausmärkischen Bezirks entstehender Niederlassungen an eine der nächstgelegenen Gemeinden (Art. 3 Abs. IV.)

(Bezüglich des Begriffs »Betheiligte« s. namentlich Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX S. 378).

[312]) Die Kreisregierung ist aber keineswegs verpflichtet sie zu geben. (Vgl. auch Seydel III. S. 64. Note 2).

[313]) Vgl. Art. 8 des Reg.-Entw.; die jetzige Fassung dieser Bestimmungen ist erst ein Resultat der ersten Lesung des besonderen Ausschusses. Eine vom Landtage 1870/71 auf Antrag des Abg. Freitag an die Krone gestellte Bitte um Änderung des Art. 6 ward abschlägig beschieden. (S. Landtagsabschied v. 18. Febr. 1871 § 15, Ges.-Bl. 1871 No. 23 S. 297, Vhdlgn. d. K. d. Abg. 1870/71 Prot. Bd. II. S. 30, hier 32).

[314]) Über die in dieser Beziehung ergangenen Ministerialvorschriften s. Webers Gemeindeordnung Anm. 2 zu Art. 107 u. Anm. zu Art. 145.

[315]) Wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindebevollmächtigten aus gleichem Grunde vgl. Art. 118.

Privatinteresse [316]) beschlussunfähig, und sind ersteren Falles auch vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, letzterenfalls von den Gemeindebürgern soviele in gleicher Lage, dass jenes nicht aus seiner Mitte den Magistrat auf eine beschlussmässige Zahl ergänzen, in Landgemeinden nicht die Gemeindeversammlung [317]) die Beschlussfassung übernehmen kann, so trifft die vorgesetzte Behörde die im Interesse der Gemeinden nöthigen Verfügungen; [318]) ebenso auch wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlussunfähig wird und die vorliegenden Berathungsgegenstände unaufschieblich sind. (Art. 103 II, IV, 145 V.) [319])

Tritt die Beschlussunfähigkeit eines Magistrats bezüglich einer Sache ein, wo dieser als Distriktsverwaltungsbehörde zu beschliessen hätte, so wird jene durch die Kreisregierung an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde verwiesen. (Art. 103 III.)

Den Aufsichtsbehörden steht ferner »im gewöhnlichen Instanzenzug« die Entscheidung bei Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen, über Ansprüche auf Nutzungen am Gemeindevermögen aus dem Gemeindeverband und über den Umfang der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu einer Gemeinde vereinigter Ortschaften zu, sie haben bei Differenzen über die Qualität eines Vermögensstückes als Eigenthums der Gemeinde oder bezw. Privateigenthum Mehrerer, sowie bei behaupteter Beschränkung des Verfügungsrechtes einer Gemeinde bezüglich ihres

---

[316]) Dasselbe kann sowohl privat.- als öffentl.-rechtlichen Beziehungen entspringen. (Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. X. No. 40, S. 188 ff. auch Bd. V. No. 74 S. 267).

»Über das Beschwerderecht in den Fällen des Artikels 103 Absatz 1 der Gemeindeordnung vgl. Luthardts Ausführungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX. S. 225 ff., 247 ff.«

[317]) Vgl. hiegegen den Reg.-Entw. Art. 143.

[318]) Sie ist berechtigt, solchen Falles zur Vertretung der Gemeindeinteressen in Landgemeinden einen Rechtsanwalt aufzustellen. (Art. 145 V.)

[319]) Vgl. auch Art. 99 Schlussabsatz des Reg.-Entw., vom Referenten unter Beistimmung des Ministerialkommissärs — s. Vhdlgn. des bes. Ausschusses a. a O. Bd. II. S. 532 — gestrichen.

Über ähnliches Eintreten der Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinden in Rücksicht auf deren polizeil. Geschäftskreis, dann auf die Disciplin vgl. das Folgende.

Vermögens durch Nutzungsrechte privatrechtlichen Titels den Sühneversuch vorzunehmen und bei dringender Gefahr in diesem Fall, dann bei Inanspruchnahme eines Sondervermögens seitens einer einzelnen Ortschaft die nothwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. (Art. 7, 153 II, VII, 36.)[320] [321]

Anlangend die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, haben die Gemeindebehörden alljährlich[322] dieselben auf- und festzustellen, und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort Abschrift zu übersenden. Sieht sich diese Letztere hiebei zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 — wir werden sogleich auf denselben zurückkommen — veranlasst,[323] so hat sie Magistraten binnen[324] vier, Land-

[320]) Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung einer Beschwerde gegen derartige Beschlüsse nicht zuständig. S. Slg. v. Entsch. desselben Bd. V. No. 1. S. 1. Hat in einem solchen Falle ein Gemeindebürger im gemeindlichen Interesse die Einleitung eines Rechtsstreites beantragt, die Gemeindeverwaltung aber diesem Antrag nicht stattgegeben, so entscheidet auch hierüber die vorgesetzte Behörde, hat das Recht des Sühneversuchs und das Recht, auch in diesem Fall einen Anwalt für die Prozessführung der Gemeinde aufzustellen. (Art. 37 III).

Liegt ein solcher Antrag dagegen nicht vor, so »kann im Allgemeinen gegenüber der Gemeinde ein Zwang zur Prozessführung von der Aufsichtsbehörde nicht geübt werden« S. Seydel Bd. IV. S. 495 und die daselbst in Note 4 angegebene Literatur. — Ein Ausnahmsbeispiel von dieser allgemeinen Regel, wenigstens insofern als die Aufsichtsbehörde die Durchführung eines Anspruchs gegen die Gemeinde im Prozessweg erzwingen kann, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX. S. 92 Note *).

[321]) Über Verwaltungskompetenz bei Streit über Gemeindenutzungen s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII. S. 111/2.

[322]) Stiftungsvoranschläge können auf längere Perioden festgestellt werden »soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.« (Art. 88 X, 135 V).

[323]) Die Prüfung des Voranschlags durch die Aufsichtsbehörde hat sich denn auch innerhalb der Grenzen des Art. 157 zu bewegen. Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. III. No. 7 S. 35, ferner die Motive zu Art. 84 des Reg.-Entw. u. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII. 166 u. 296.

[324]) Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII. S. 345 f. und Seydel Bd. IV. S. 576 betrachten diese Fristen nicht als Ausschlussfristen in dem Sinne, dass nach ihrem Umfluss eine materiell begründete Beanstandung seitens der Aufsichtsbehörde nicht noch zulässig, bezw. von den Gemeinden zu beachten wäre.

gemeindeverwaltungen binnen sechs Wochen geeignete Eröffnung zu machen.[325]) — Der Voranschlag bildet die Grundlage des

Anderer Meinung ist der Verfasser des Aufsatzes in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII. S. 337, XXIX, 82 f. (u. ebenso Medicus Anm. II zu dem — dem Art. 135 der diesrhein. Gemeindeordnung entsprechenden — Art. 68 der Pfälzer Gemde.-Odg. in seinem Kommentar zu dieser, (Nördlingen, Beck, 1869.) und wohl mit Recht. Die betr. Fristbestimmungen wurden, wie Luthardt selbst erwähnt, erst von der Subkommission für die zweite Lesung im besondern Ausschuss eingeschaltet, und danach von der Kammer angenommen. Der Reg.-Entw. hatte bezüglich der Voranschläge der Stadtgemeinden (Art. 83) keinerlei Frist innerhalb deren eine Beanstandung erhoben werden müsse, angegeben, bezüglich jener der Landgemeinden (Art. 131) nur angeordnet, dass die unbeanstandeten Etats bis längstens 15. Januar für vollziehbar zu erklären seien, hinsichtlich aller Rechnungen (Art. 84 u. 132), dass dieselben vor dem 1. November beschieden werden müssten.

Diese Bestimmungen enthielten reine »Weisungen für die Geschäftsbehandlung der Aufsichtsbehörden«, dass sie aber vom Landtag für abänderungsbedürftig angesehen wurden, beweist eben, dass man mit blossen solchen sich nicht genügen lassen wollte; die Einsetzung der Worte »sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlasst, so hat sie binnen . . . . . geeignete Eröffnung zu machen« kann also — übrigens auch schon nach dem regelmässigen Sprachgebrauch — nur den Sinn haben, dass sie nachher hiezu nicht mehr berechtigt erscheint. Hätte sie wirklich nur eine »Weisung für die Geschäftsbehandlung der Aufsichtsbehörden« gewollt, hätte doch die Subkommission die betr. Bestimmungen zu ändern keinen Anlass gehabt; und der weitere von Seydel angenommene Zweck dieser Vorschrift, »der Gemeindebehörde einen Anhalt zu geben, von wann an sie ihr Budget als unbeanstandet betrachten dürfe«, müsste, wenn thatsächlich eine solche Beanstandung noch jederzeit nach Ablauf jener Frist erfolgen könnte, als völlig verfehlt bezeichnet werden.

Freilich ist die Schwierigkeit unverkennbar, dass in Folge dieser zeitlichen Einschränkung des Beanstandungsrechtes der Aufsichtsbehörden die Gemeinde bei Versehen oder Versäumniss dieser »von Innehaltung gesetzlicher Bestimmungen und von der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen befreit« werden kann, — eine Schwierigkeit, welche de lege ferenda wohl mehr zu berücksichtigen gewesen wäre, de lege lata indess kaum mehr behelflich erscheint; wie das Gesetz lautet, will dasselbe diese Verstümmelung des Aufsichtsrechts, und muss es eventuel der betr. Aufsichtsbehörde überlassen werden, aus der Klemme, in die sie sich gebracht, einen Ausweg zu finden.

[325]) Der Voranschlag wird indess nicht erst nach dieser Frist vollziehbar, sondern kann der gemeindlichen Verwaltung schon vorher zu Grunde gelegt werden. Nur wird die Gemeinde gut thun sich in Ausführung desselben

gemeindlichen Haushalts. (Art. 88, 135.) — Ebenso sind auch die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens jedes Jahr der vorgesetzten Behörde vorzulegen, von dieser rechnerisch zu prüfen und zu verbescheiden;[326]) dem Selbstverwaltungsrechte unmittelbarer Städte, ist dabei in sofern ein grösseres Zugeständniss gemacht, als solchen gegenüber auch diese Rechnungsprüfung sich im Rahmen des Art. 157 zu halten hat. Veranlasst die vorgelegte Rechnung die Aufsichtsbehörde zur Ausübung dieses ihres Aufsichtsrechts, so hat sie Magistraten binnen[327]) drei, Landgemeinden binnen vier Monaten geeignete Eröffnung zu machen.[328]) (Art. 89, 136.)

Die mehrfache Erwähnung des Art. 157 führt uns auf jenen Abschnitt, in welchem die Gemeindeordnung gegenüber den allenthalben durch sie zerstreuten — von uns bisher betrachteten, bezw. später nachzuholenden — Einzelbestimmungen sozusagen de professo »von der Staatsaufsicht« über die Gemeinden handelt. Es ist dies die Abtheilung V, die §§ 154—169.[329])

»Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt« beginnt ihr erster Artikel. (154.)[330])

Aus nahe liegenden Gründen stehen dann die Bestimmungen hinsichtlich der Staatsaufsicht über den nicht eigentlichen, den

---

einstweilen auf das Unverschiebliche und Unbedenkliche zu beschränken. (Vgl. Medicus a. a. O.)

[326]) Vgl. dagegen Art. 84 u. 132 — je Schlussabsatz — des Reg.-Entw.

[327]) Auch hier gilt das in Note 324 Gesagte.

[328]) Bezüglich des Verfahrens bei Erinnerungen gegen Voranschläge oder Rechnungen einer Gemeinde s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVI. S. 17 ff. und XXXIX S. 253, über Rechnungsrevision ferner ebenda Bd. XXXI. S. 80 ff., XXXIII. S. 13 ff.

[329]) S. hiezu die Motive S. 41.

[330]) Vgl. Bl. f adm. Pr. Bd. XX. S. 14 ff. »Unterordnung der Gemeinden im Allgemeinen«.

Bezüglich der örtlichen Armenpflege vgl. auch Art. 42 des Armengesetzes vom 29. April 1869.

Gemeinden gewissermassen als staatlichen Organen übertragenen [331]) Wirkungskreis — der Polizei — voran.

Vgl. zu Art. 154 Art. 1 des 1880 dem Landtag vorgelegenen »Entwurfs eines Gesetzes die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.«, Verhandlungen d. K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX. S. 693.)

[331]) Im Übrigen bestimmte die Gemeindeordnung in dieser Beziehung, die Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung haben sich jeweils nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmässigen Bestimmungen zu richten [a]), bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung bereits übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung [b]), der gerichtlichen Polizei, Rechtspflege und Finanzverwaltung die desfalsigen Normen masszugeben; neue Verrichtungen dieser Art aber sollten den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden können. [c]) (Art. 156VI u. V.)

Solche Übertragungen fanden denn auch mehrfach statt, doch übergehen wir deren Besprechung da sie nicht mehr als mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zusammenhängend angesehen werden können [d]). Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Pechmann »Wirkungskreis . . . . « S. 616 der 4. Aufl. u. 266 des Nachtragbandes, dann Schöller und Mayer »Auslegebehelfe« Note 5 zu Art. 156, und Anm. 3 bei Weber ebenda.

a) S. hierüber Note 5 zu Art. 156 bei Weber.

b) Seydel Bd. III. S. 53 bezeichnet es als »unklar was man sich unter allgemeiner Staatsverwaltung zu denken habe«; der Inhalt genannter Bestimmung ist aber doch wohl unzweifelhaft der, es solle dem Staate vorbehalten sein, den Gemeinden, wie er es bezüglich der Polizei gethan, auch Funktionen in irgend einer anderen Sparte auf welche seine eigene Verwaltungsthätigkeit sich erstreckt, zu übertragen, dass aber eine solche Übertragung nur im Wege eines Gesetzes solle stattfinden können.

c) S. hiezu die treffende Bemerkung Seydels Bd. III. S. 54. Note 1.

d) Wenn im Texte, obwohl auch sie zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehören, doch die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden und das Vermittlungsamt behandelt wurden, so liegt der Grund darin, dass diese Gegenstände zu den ersten zählen, in welchen den Gemeinden überhaupt eine gewisse eigene Thätigkeit eingeräumt wurde und dass der Begriff der Polizei im Gemeindeedikt und auch noch in der Gemeindeordnung von 1869 zu sehr vermengt ist mit dem der inneren Verwaltung überhaupt und Dingen, die zu jenen eigenen Angelegenheiten der Gemeinden gehören, als dass ihre Besprechung hätte unterbleiben können. (Vgl. Seydel Bd. III. S. 57, Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII. S. 308 ff., auch Entsch. des V.-G.-H. Bd. II. Nr. 119 S. 652, hier 658).

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt [332]) der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde; diese kann die gemeindliche innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften auffordern und nöthigenfalls durch Anwendung disciplinärer Mafsregeln anhalten. Bei Gefahr im Verzug ist die Aufsichtsbehörde zum unmittelbaren Erlass der zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen berechtigt. (Art. 156.)

Nach fruchtlosem Auftrag an die Gemeinde steht es der Aufsichtsbehörde auch zu, die zur Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes erforderlichen Diener anstatt jener aufzustellen, ihren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. (Art. 141.) [333])

Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde rücksichtlich der Polizeiverwaltung und andererseits Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden selbst werden »in dem vorgeschriebenen Instanzenzug erledigt«. [334]) (Art. 156 III.)

Rücksichtlich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten [335]) erstreckt sich die Staatsaufsicht darauf, dass die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheil des Staates [336]) überschritten und dass die Gesetze beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist; [337])

---

[332]) Der Reg.-Entw. — Art. 149 — hatte hier noch die bezeichnenden Worte »als Gegenstand besonderer Übertragung«. S. hierher auch Seydel III S. 57 Anm. 1.

[333]) Vgl. hierher Entsch. d. V.-G.-H. Bd. IV. Nr. 52 S. 157.

[334]) Vgl. hierüber Seydel Bd. III. S. 61 ff. — Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist hier ausgeschlossen.

[335]) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. III. Nr. 91 S. 480.

[336]) Man wird mit Seydel (Bd. III. Note 1 auf S. 45) anzunehmen haben, dass es sich hier nur um Eingriffe der Gemeinden in staatliche Zuständigkeit handelt.

[337]) Es handelt sich hier um Gemeindeangelegenheiten, bezüglich deren den Gemeinden zwar im Princip Selbstbestimmungsreeht, doch unter gewissen Einschränkungsbestimmungen zugestanden ist, welche also von ihnen »nach bestimmten formellen und sachlichen Vorschriften und unter Beachtung

dass die den Gemeinden gesetzlich obliegenden[338]) öffentlichen Pflichten erfüllt und die gesetzmässigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden. (Art. 157 I.)[339])

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnissnahme von der Thätigkeit der

bestimmter Einschränkungen besorgt werden müssen«. (Bl. f. adm. Pr. XXXI. S. 25); nicht jeder materiell irgend eine bestehende Rechtsnorm verletzende Beschluss fällt unter obige Ziff. 2, und diese Rechtsnorm unter die dort genannten »Einschränkungen«; diese sind nicht etwa schon identisch mit jedem Negatorienanspruch; Beispiele für sie siehe in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII. S. 151 ff., ein solches auch ebenda Bd. XXXIX. S. 395 ff. Wo aber solche Limitationen bestehen, kommt auch bei Verletzung Einzelner Art. 157 zur Anwendung.

S. hierher die Note 2 bei Seydel Bd. III. S. 45 und neben der dort genannten Literatur noch Schöller und Mayer a. a. O. Note 1 zu Art. 157, Pechmann a. a. O. Note 1 S. 617 und nachfolgend Note 341.

[338]) Bezüglich des Falles, dass seitens einer Gemeinde behauptet wird, die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtung obliege nicht ihr, sondern einem andern Rechtssubjekt auf Grund öffentlichen Rechts s. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II. Nr. 77. S. 413.

Bezüglich der Rechtskraft staatsaufsichtlicher Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, in welchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden Entscheidung getroffen wird, und deren Folgen finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung. (S. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II. Nr. 92 S. 501).

[339]) Vgl. hierher Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX. S. 229 f., 248). — Der ganze Art. 157 ist in seiner jetzigen Fassung im Wesentlichen ein Produkt der Aufsichtsbeschlüsse zweiter Lesung; der entsprechende Art. — 150 — des Reg.-Entw. weicht bedeutend ab. S. zu Art. 157 Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII. S. 145 ff., 161 ff., XXVIII. S 347 und die Anmerkungen zu dem einen nicht zu theilenden Standpunkt vertretenden Aufsatz Bd. XXIX. S. 81 ff. daselbst, dann XXXI. S. 25 ff.; natürlich sind die an ersterem Orte zu Ziff. 1—4 des Abs. I gegebenen Anwendungen aus der Gemeindeordnung nur exemplifikatorisch und liessen sich in weit grösserer Zahl beibringen.

Abs. I und II des Art. sind Erscheinungsformen der »positiven«, III und IX der »negativen Funktion der Staatsaufsicht«. — Zu Ersterer s. auch Seydel Note III auf S. 46 des III. Bandes.

Bezüglich der Staatsaufsicht in Ansehung der örtlichen Stiftungen vgl. Slg. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. II. Nr. 25, S. 123. (Es ist daselbst auch ausgeführt, dass sich die Staatsoberaufsicht über diese schon aus Titel IV. § 10 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 als eine Folge des landesherrlichen Bestätigungsrechtes ergibt).

Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

Gesetzwidrige,[340]) lediglich eine Benachtheiligung Einzelner enthaltende, d. h. nicht auch schon mit Abs. I des § 157 in Conflikt gerathende[341]) Beschlüsse der Gemeinden in jenen Angelegenheiten[342]) können nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 163) und nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden als ein Gesetz oder eine andere gültige Rechtsnorm[343]) zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. (Art. 157 III und 163.) Die Entscheidung besteht nach dem vom Gesetze selbst angezogenen Art. 163 der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu, — gegen dieselbe sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeinde die Berufung an die nächst höhere offen; Letztere sollte oberste Instanz sein »soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimme«. Nach dessen Art. 10 Ziff. 2 ist nunmehr der Verwaltungsgerichtshof zuständig zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von der Gemeinde eine Verletzung des ihr gesetzlich zustehenden Selbstverwaltungsrechtes oder die Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Leistung behauptet wird.[344])

Über die Behandlung streitiger Verwaltungsrechtssachen, welche in einem nach Art. 157 der Gemeinde-Ordnung eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht werden, und für das Letztere präjudiziell sind, vgl. die Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I. Nr. 23 S. 95, Nr. 67 S. 281, Bd. III. Nr. 17 S. 94. S. auch Bl. f. adm. Pr. XXXI. S. 5 ff., 26, 40 ff.

[340]) S. Note 2 bei Seydel Bd. III. S. 47.

[341]) S. hierüber namentlich den Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 145, hier vorzüglich 164 ff. und Seydel a. a. O. S. 46. — S. auch Bl. f. adm. Pr. XXXI. S. 38/40.

[342]) Beschlüsse in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind jene welche »als Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes anzusehen sind«. (So in Übereinstimmung mit Kahr Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI. S. 2; s. daselbst S. 1—70 über das Verhältniss der »eigentlichen Gemeindeangelegenheiten« zu den »streitigen Verwaltungssachen« im Sinne des Art 162`.

[343]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII. S. 399/400.

[344]) Letztinstanziell hat also dann der V.-G.-H. zu untersuchen ob in dem betr. Fall das behauptete Recht des Einzelnen so stark ist, dass das

Beschwerden wie Berufung [345]) sind, insoweit nicht Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden. [346]) — Gesetzwidrige Beschlüsse anderer Art in diesen Angelegenheiten und ebenso Beschlüsse und Verfügungen, durch welche die Gemeindebehörden die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreiten, [347]) hat die zuständige Behörde, wenn ihre Zurücknahme nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, vorbehaltlich des

---

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde davor zurücktreten muss, obwohl Schranken der in Note 337 genannten Art für die Gemeinden fehlen, oder aber ob das Recht des Einzelnen das schwächere ist.

In der grossen Mehrzahl der Fälle wird es sich hiebei indess um Ansprüche handeln, welchen nunmehr auf Grund des Art. 8 des V.-G.-H.-Ges. der Charakter von »Verwaltungsrechtssachen« zukommt, und der Verwaltungsgerichtshof in der Lage sein, die Sache zur verwaltungsrechtlichen Beschlussfassung an die Vorinstanzen, welche sich ja erst vom staatsaufsichtlichen Standpunkt darüber geäussert haben, zurückzuverweisen. Die betr. Angelegenheit ist also dann nach Durchlaufung des ganzen in Art. 163 der G.-O. und 10 2 des V.-G.-H.-Ges. vorgezeichneten Instanzenzuges wieder bei der ersten angelangt, und da Beschwerdeführer Nichts entgegenstand, gleich primär deren verwaltungsrechtliche Entscheidung anzurufen, umsonst durchlaufen.

Wo es sich daher um Ansprüche verwaltungsrechtlicher Natur handelt, wird, wer sich durch Beschlüsse der Gemeinde beeinträchtigt glaubt, auch zweckmässiger sogleich den Verwaltungsrechtsweg betreten und hat Art. 163 der G.-O. demnach durch das Ges. »die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofs . . . betr.« erheblich an Bedeutung verloren.

[345]) S. Seydel Bd. III. S. 52 Note 1.

[346]) Nicht jedoch wenn es sich um eine Verwaltungsrechtssache handelt. (Entsch. d. V.-G.-H. vom 12. Juni 1885, veröffentlicht in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII. S. 393 ff. dann Entscheidung desselben Bd. VII. Nr. 16 S. 87 — hier 92 —).

Art. 163 ist in seiner jetzigen Fassung erst ein Ergebniss der Ausschussbeschlüsse zweiter Lesung. Seine Bestimmungen, wie jene des nachfolgend noch zu besprechenden Art. 161 finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung. (S. Ziff. 17. der M.-E. vom 10. Oktober 1869, Nr. 10698 »das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.« Kr.-A.-Bl. 1869, oberbayr. S. 2153 ff.)

Vgl. zu dem Art. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI. S. 1—70, namentlich S. 10, 17, 22, 23, 25, 27, 36/7, 47/48.

[347]) S. hierher Entsch. des V.-G.-H. Bd. III. No. 91. S. 480.

Beschwerderechts der Gemeinde ausser Wirksamkeit zu setzen.[348]) (Art. 157 III, 156 IV.) Der bezügliche Ausspruch geschieht rücksichtlich städtischer Gemeinden stets durch die vorgesetzte Kreis-

[348]) Bevor die Staatsaufsichtsbehörde solche gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden aufheben und durch staatsaufsichtliche ersetzen kann, muss sie also die betr. Gemeindebehörden zu deren Zurücknahme unter Vorsteckung einer angemessenen Frist aufgefordert haben. Vgl. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I. Nr. 29 S. 129.

Angesichts der unzweideutigen Worte des Art. 157 III, dass die gesetzwidrigen Beschlüsse »wenn nicht . . . . .« ausser Wirksamkeit zu setzen seien, dass aber den Gemeinden ihr Beschwerderecht in diesem Falle vorbehalten bleiben solle, so dass also die Beschwerde nur das Zweite, der aufhebende Beschluss das Erste, sozusagen Substrat und Korrelat zu jener sein muss, haben sich Seydel (Staatsrecht Bd. III. S. 47 Nr. 5), und Luthardt (in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVIII. S. 49) wohl mit Recht gegen eine Entsch. d. V.-G.-H. (Bd. VI. Nr. 20 S. 59 der Slg.) gewandt, welche annahm, dass »je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles wohl auch schon der Ausspruch, ein bestimmter gemeindlicher Beschluss sei als gesetzwidrig zu erachten und deshalb von der Gemeinde zurückzunehmen, die definitive a) Verneinung einer von jener Gemeinde auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts angesprochenen Befugniss in sich schliessen und daher als ein die Gemeinde zu sofortiger Beschwerdeführung nach Art. 10 Ziff. 2 (sc. des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes) berechtigender Endbescheid sich darstellen könne«.

Beide Autoren sind einig in der Annahme der juristischen Unzulässigkeit der Beschwerde in letzterem Fall und so lange die Aufhebung des fraglichen Beschlusses noch nicht ausgesprochen ist, wenn auch von der betr. Aufsichtsbehörde ein anderer Ausspruch als die angedrohte Aufhebung nicht mehr zu erwarten sei. b) — Folgerichtiger ist aber die rückhaltlose Opposition Seydels gegen fragliche Entscheidung, während Luthardt aus Zweckmässigkeitsgründen mit der von ihm in thesi bekämpften Auffassung möglichst zu paktieren sucht. Ist es auch offensichtlich, dass diese Zweckmässigkeitsgründe thatsächlich bestehen, so kann doch ihretwegen gegenüber dem oben skizzierten Standpunkt des Gesetzes von diesem hier ebensowenig abgewichen werden wie in irgend einem anderen der häufigen Fälle, wo die Anwendung thatsächlich bestehender Gesetzesnormen unter den konkreten Umständen eine Härte enthält.

Gewiss lediglich »zweckmässig« ist auch der von Luthardt (S. 58 u. 61 a. a. O.) empfohlene Zwitterweg, die in der beregten Entscheidung des V.-G.-H., bezw. die von Seydel, ihm selbst (und hier) vertretene Anschauung massgeben zu lassen, je nachdem die befindende Behörde oberste Instanz sei, also Reformation ihrer Sachbehandlung durch eine Oberinstanz nicht mehr zu fürchten habe, oder aber eine solche Oberinstanz noch im Hintergrunde stehe.

regierung,[349]) bezüglich der Landgemeinden durch das Bezirksamt (Art. 160), und ist von einem Parteiantrag[350]) nicht abhängig.

Unterlässt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag[351]) aufzunehmen oder erforderlichen Falles ausserordentlich zu genehmigen, die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen oder für die Polizeiverwaltung nothwendige Einrichtungen vorzunehmen, so ist sie unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufordern,[352]) binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.[353]) (Art. 157^{V}, 156^{IV}.)

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist Art, Umfang oder

Seydel hat darauf hingewiesen, dass eine ME. v. 29. Mai 1885 Nr. 742 der Auffassung des V.-G.-H. nicht gefolgt ist.

a) S. Luthardts gegründete Beanstandung der Bezeichnung »definitiv« a. a. O. S. 61.

b) Es mag hierbei übrigens bemerkt sein, dass ein solches Abgehen der Aufsichtsbehörde von ihrem bisherigen Standpunkt etwa in Folge inmitte liegenden Wechsels der mafsgebenden Persönlichkeiten doch nicht ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit gelegen ist. —

Nach Entsch. d. V.-G.-H. Bd. VI. Nr. 25 S. 83 findet Art. 157^{III} nur bei Verletzung einer im öffentlichen Recht enthaltenen gesetzlichen Bestimmung durch die Gemeinde als öffentl. Korporation Anwendung.

Vgl. ferner, namentl. bezüglich »Aufhebung« nichtiger Beschlüsse Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVI S. 106 ff.

[349]) S. hierher Art. 2 des »Entw. eines Ges. »die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.« von 1880. (Verhandlung der K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX. S. 693.)

[350]) Noch weniger natürlich von einer »Rechtzeitigkeit« desselben. (Vgl. Schöller und Mayer Note 2 zu Art. 157.)

[351]) Der Reg.-Entw. hatte diese Bestimmung nicht nur in den von der Staatsaufsicht handelnden Abschnitt, sondern auch bei Behandlung der Etats aufgenommen. (Art. 83^{VI}, 131^{VI} und 150^{II}).

[352]) Auch hier gilt das in Note 348 Gesagte: s. auch Seydel Bd. III. S. 48 Note 3.

[353]) S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII. S. 238. — Über den rechtl. Unterschied der »Instruktionsverfügung« nach Abs. V und der instanziellen »Aufsichtsverfüguug« nach Absatz VI vgl. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II Nr. 92, S. 501 und Nr. 78, S. 419.

gesetzliche Nothwendigkeit der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber unter besonderer Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde[354]) und vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts zu beschliessen. (Art. 157[VI], 156[IV].)

Erfüllt die Gemeinde die endgültig festgestellte[355]) Verpflichtung innerhalb einer weiteren angemessenen Frist noch immer nicht, so hat die Staats- an Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen. — Gleiches gilt, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungsrechtsweg festgestellte Verpflichtung zu erfüllen unterlässt.[356]) (Art. 157[VII, VIII], 156[IV].)

Die in Gemässheit dieser Bestimmungen (Art. 157[III, VI, VIII], 156[IV]) erforderlichen Entschliessungen werden ebenfalls[357]) auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz. (Art. 160.)

Etwaige Beschwerden gegen solche erstinstanzielle Beschlüsse der Aufsichtsbehörden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten müssen von den Gemeindeverwaltungen[358]) binnen vierzehn Tagen eingelegt und binnen weiteren vierzehn Tagen ausgeführt werden.[359]) Ursprünglich entschied alsdann die nächst höhere Behörde in oberster Jnstanz, nunmehr gilt das S. 105 bezüglich Zuständigkeit des kgl. Verwaltungsgerichtshofs auf Grund des Gesetzes vom

---

[354]) Ob diese Leistungsfähigkeit vorhanden sei, ist eine von der Aufsichtsbehörde selbst zu entscheidende Ermessensfrage. S. Slg. v. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II Nr. 57, S. 301, Bd. III Nr. 73, S. 384.

[355]) S. hierher Entsch. d. V.-G.-H. Bd. II Nr. 23, S. 111.

[356]) S. hierher auch Entsch. d. V.-G.-H. Bd. III Nr. 96, S. 503.

[357]) S. S. 107/8 und Note 349.

[358]) S. hierher Note 5 bei Seydel Bd. III S. 49.

[359]) Diese Bestimmungen sind erst das Produkt der Ausschussbeschlüsse zweiter Lesung.

8. August 1878 Gesagte.[360]) (Ausserdem steht natürlich den Gemeinden Oberaufsichtsbeschwerde zum Ministerium des Innern offen.) (Art. 161.)

Bei solchen streitigen Verwaltungssachen,[361]) in welchen die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug »nach den hiefür bestehenden Bestimmungen.« (Art. 162.)[362])

Von der übergeordneten Verwaltungsbehörde — und zwar ebenfalls bezüglich aller Gemeinden mit Stadtverfassung von der einschlägigen Kreisregierung[363]) — werden auch etwaige Haftungsverbindlichkeiten der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde festgesetzt. Gegen diese Feststellung ist Beschwerdeführung an die administrativen Oberbehörden, sowie Beschreitung des Civilrechtsweges zu lässig, welch' Letzterer aber keine aufschiebende Wirkung zukommt. (Art. 158, 160.) — Die Vorfrage, ob sich der Gemeindebeamte etc. einer Pflichtverletzung genannter Art schuldig gemacht habe, ist, soweit es sich dabei um Ausübung staatlicher Hoheitsrechte handelt, vom k. Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden. (Art. 7 II des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof und Entsch. desselben Bd. VI. Nr. 5 S. 20 der Slg.)[364])

---

[360]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 46/48 und die Entsch. des V.-G.-H. Slg. Bd. II Nr. 4, S. 12, Nr. 72, S. 385, Nr. 78, S. 419, III Nr. 38, S 203.

[361]) S. über dieselben und namentl. ihr Verhältniss zu den »Gemeindeangelegenheiten« und Verwaltungsrechtssachen Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 1 – 70. S 3; daselbst sind dieselben als jene Sachen definirt, »welche nicht dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden unterstehen, sondern ausschliesslich von den staatlichen Behörden der inneren Verwaltung besorgt werden«. Da auch die Ersteren Verwaltungssachen im gewöhnlichen Sinne sind, haben wir es also hier mit solchen eines gewissen engeren Sinnes zu thun.

[362]) Die obigen Bestimmungen setzten ebenfalls erst die Ausschussbeschlüsse zweiter Lesung fest.

S. auch Note 271 und Note 1 zu Art. 162 bei Weber a a. O.

[363]) S. Note 349.

[364]) Dagegen erstreckt sich die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes

Gegenüber den gemeindlichen Wahlen, bezw. sonstiger Bestellung gemeindlicher Organe behielt die neue Gemeindeordnung den Aufsichtsbehörden ähnliche Befugnisse vor wie die frühere Gesetzgebung.

Alle durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmenden Wahlen (vgl. Art. 189, 190, 192, 197, 199, 151) werden unter Leitung von Wahlkommissären, welche für die Wahlen der Bürgermeister unmittelbarer Städte[365]) von der Kreisregierung, für alle Wahlen in mittelbaren Gemeinden von der Distriktsverwaltungsbehörde ernannt werden, vollzogen. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten in Ersteren haben die Bürgermeister oder von diesen ernannte Wahlkommissäre zu leiten.[366]) (Art. 178.)

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten durch den betreffenden Kommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche dieselben prüft, und wenn kein Grund zu deren Versagung vorliegt, für die Bürgermeister- und rechtskundigen

---

nicht auf die Entscheidung über die Frage der Haftungsverbindlichkeit selbst. (Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. III Nr. 96 S. 503.)

Dritten Personen, welche durch ein derartiges Verhalten eines Gemeindebeamten in eigentl. Gemeindeangelegenheiten einen rechtswidrigen Nachtheil erleiden, steht die sofortige civilrechtliche Verfolgung desselben frei, ohne dass der Letzteren eine Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder des k. Verwaltungsgerichtshofs vorauszugehen hätte. (S. Slg. v. Entsch. des Letzteren Bd. VI Nr. 5 S. 20.) Der Reg.-Entw. der Gemeindeordnung hatte — in Art. 150 Schlussabs. — für diesen Fall jene Präliminarfrage vorerst von der Verwaltungsbehörde entschieden wissen wollen. —

Es steht übrigens Nichts entgegen, auch die Verfolgung im Text genannter Rechtsansprüche seitens der Gemeinden gleich primär auf dem Civilrechtsweg, d. h. mit Überspringung der Verwaltungsinstanz für zulässig zu erklären, sobald diese nur ein die mehrerwähnte »Vorfrage« bejahendes Erkenntniss des V.-G.-H. besitzen; — diese Auffassung scheint auch die Entsch. des Letzteren Bd. III Nr. 96 S. 503 zu theilen.

[365]) Der Reg.-Entw. (Art. 171 II) hatte auch die Ernennung der Wahlkommissäre für die »Gemeinderaths-« — Magistrats- — Wahlen in unmittelbaren Städten der Kreisregierung vorbehalten.

[366]) Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 380 ff. »Wahlkommissäre und Wahlverfahren in mittelbaren Gemeinden mit städtischer Verfassung«.

Magistratsrathswahlen und jene der Bürgermeister und Beigeordneten in Landgemeinden die Bestätigung[367]) zu ertheilen und ihre Einweisung und Verpflichtung anzuordnen hat. Die Bestätigung der Bürgermeistsr und rechtskundigen Räthe unmittelbarer Städte geschieht durch das Ministerium des Innern, jene der »übrigen Städte und Märkte«[368]) durch die vorgesetzte Kreisregierung. Die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in Landgemeinden, dann der Einnehmer kommt der Distriktsverwaltungsbehörde und eben dieser auch deren Verpflichtung und Einweisung zu, während Verpflichtung und Einweisung der städtischen Bürgermeister durch einen von der Kreisregierung ernannten Kommissär oder die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde geschieht. — Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten, sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen, ebenso durch diesen etwaige Ortspfleger und Ortsausschüsse, durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde dagegen auch die gemeindlichen Orts- und Flurpolizeidiener. (Art. 78, 79, 196, 197 Schlussabs., 185, 189, 126, 129[III], 199, 141; bezüglich der Bürgermeister in Bürgermeistereien s. auch Art. 151.)

Eine Wahlbestätigung versagen kann die einschlägige Behörde nur unter Angabe der Gründe;[369]) gegen die Versagung ist Beschwerde — in letzter Instanz in allen Fällen zum Ministerium des Innern — zulässig (Art. 78, 126.); über das Verfahren bei Nichtigkeit einer Wahl bestimmen Art. 196 und 197 Schlussabsatz. Definitive Versagung der Bestätigung, sowie Nichtigkeit der Wahl haben eine Neuwahl zur Folge, bei welcher ersteren Falls der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf (Art. 78, 126, 196[III], 197[VI]).

[367]) Die Behörde hat bezüglich dieser Bestätigung oder Nichtbestätigung natürlich freie Hand; vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX. S. 26 ff. und Note zu Art. 78 in Webers Gemeindeordnung.

[368]) Besser würde das Gesetz (Art. 78) gesagt haben »der übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung«, denn die Bestätigung der Bürgermeister in Märkten mit Landgemeindeverfassung kommt den Distriktsverwaltungsbehörden zu; Art. 78 hat lediglich Gemeinden mit städtischer im Auge.

[369]) Diese Gründe liegen aber im freiesten Ermessen der Behörden. Vgl. Note 367.

An die vorgesetzte Behörde geht ferner der Rekurs gegen Beschlüsse der Magistrate und bezw. Gemeindeausschüsse in Wahlreklamationssachen,[370]) dann die Beschwerde gegen Beschlüsse des Wahlkommissärs und Wahlausschusses und die Anfechtungsbeschwerde gegen die geschehenen Wahlen.[371]) (Art. 176 V, 196 V, 197 VI.)

Blosse Anzeige an die Oberbehörde obliegt den Gemeinden bei Wahl von Ortspflegern und Ortsausschüssen, dann bei Einberufung von Ersatzleuten für Gemeindebevollmächtigte in Landgemeinden. Tritt die Erledigung anderer Gemeindeämter im Laufe einer Wahlperiode ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt, bezw. nicht mehr vorhanden sind, so kann die vorgesetzte Behörde eine Ergänzungswahl anordnen.[372]) (Art. 187, 199, 200.)

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden überwachen endlich die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin, und haben das Recht diese auf Grund eigener Wahrnehmung, eingekommener Anzeigen oder Beschwerden zur Disziplinareinschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Auch hier ist die Behörde befugt, selbst gegen diese Personen einzuschreiten, wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen sie ergriffen wird, oder wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist (Art. 169).

Nach den Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Abgeordnetenkammer bei Berathung der Gemeindeordnung[373])

---

[370]) Abgesehen von diesem Fall ist die übergeordnete Behörde nicht befugt, die Gemeindewahllisten einer (Offizial-) Prüfung zu unterstellen und Änderungen derselben anzuordnen. (Slg. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV Nr. 15, S. 30.)

[371]) S. auch Entsch. des V.-G.-H. Bd. VI Nr. 33 S. 121 und Bd. XI Nr. 11, S. 77.

[372]) Dass auch die Gemeinde eine solche veranlassen kann, wurde bereits S. 92 erwähnt.

[373]) Verhandlungen des bes. Aussch. der K. d. Abg. 1866/69 Bd. II,

kann ferner nicht wohl ein Zweifel bestehen, dass diesen beiden Fällen noch der dritte zuzuzählen ist, »wenn die Disciplinarüberübertretung unmittelbar gegen die vorgesetzte Aufsichtsbehörde gerichtet ist.«

Zum Schutze der gesetzmässigen Vorschriften über die Geschäftsführung hat die Aufsichtsbehörde bei Verletzungen derselben zunächst durch entsprechende Mahnung an die betr. Gemeindebehörde, und eventuel durch Disciplinarmassregeln einzuschreiten. (Art. 157 IX.)

Wir haben oben (S. 92) bereits der eigenen disciplinären Befugnisse der Gemeinden erwähnt;[374]) vorbehaltlich jener Bestimmungen steht die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie übrigen höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.[375]) (Art. 166 I).

Dabei gelangen die Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener[376]) bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse, und jener höheren Bediensteten zur Anwendung, welche Stabilität erlangt haben. (Art. 167 I.) Magistratsmitglieder, welche diese Rechte definitiv angestellter Staatsdiener nicht besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse oder Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniss der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der

S. 579. — Diese Ansicht vertritt auch Pechmann »Wirkungskreis« 4. Aufl. S. 621, Schöller und Mayer a. a. O. Note 1 zu Art. 169.

[374]) Über »Disziplinarstrafrecht im Gebiete der rechtsrheinischen Gemeinde-Verwaltung« s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIV S. 199 ff.

Die Bestimmungen des Reg.-Entw. in dieser Beziehung (Art. 157—161) weichen von den Gesetz gewordenen nicht unwesentlich ab.

[375]) Der V.-G.-H. ist für eine Beschwerde gegen solche disciplinäre Verfügungen nicht zuständig; Slg. Bd. VI. Nr. 24, S. 80.

[376]) S. dieselben in § 9 ff. der IX. Beil. zur Verfassung v. 26. Mai 1818, Ges.-Bl. 1818 St. XVI. S. 333.

Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat und bezüglich Landgemeinden der Distriktsausschuss der betr. Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.[377]) (Art. 167 II.) — Es tritt unverkennbar auch in dieser Abhängigmachung des genannten Disciplinarerkenntnisses von jenem Votum eine Seite des die Gemeindeordnung leitenden Grundgedankens zu Tage, dass die Gemeinden selbst, und nicht schon primär die Aufsichtsbehörden über ihre Angelegenheiten bestimmen sollen.

Vorbehaltlich dieser Vorschriften des Art. 167 wird die Disciplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt (Art. 166 II).

Das Verfahren in diesen Fällen, das Beschwerde- und Berufungsrecht regelt Art. 168.

VI.

Soweit die Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1869.

Wir sind damit eigentlich am Ende unserer Untersuchungen angelangt. Das Gesetz vom 19. Januar 1872, »die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.«,[378]) hat in unseren Gegenstand kaum nennenswerth eingegriffen und geschah seines diesbezüglichen Inhalts bereits oben je am einschlägigen Ort Erwähnung. Auch das Gesetz vom 8. August 1878 »betr. die

[377]) Diese Bestimmungen sind erst ein Ergebniss der dritten Lesung im besondern Ausschuss; man schwankte etwas bezüglich derselben, und hatte insbesondere auch beabsichtigt, für Landgemeinden die Zustimmung des Gemeindeausschusses, für Ortsgemeinden jene der Hälfte der im Orte wohnenden Gemeindebürger vorauszusetzen; auf Antrag des Ministers — s. Verhandlungen des bes. Aussch. der K. d. Abg. Bd. II S. 660 — sah man hievon ab, weil bei dem notorischen Verknüpftsein der Gemeindeausschussmitglieder in vielen Gemeinden durch Verwandtschaft oder intime Bekanntschaft »die Zustimmung« voraussichtlich »nur zu häufig aus Gründen die aller Objektivität entbehren, versagt werden« würde.

[378]) Ges.-Bl. 1872, Nr. 7, S. 197.

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen«[379]) brachte keine Veränderung der Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden und die Gemeindeaufsicht ausser den bereits S. 110 und 105 besprochenen Art. 7 und 10 Ziffer 2.[380]) Dass sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf vorsorgliche Mafsegeln,[381]) dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen, dass sie sich endlich auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörde — wie dies ja in den meisten Fällen der Staatsaufsicht über die Gemeinden der Fall ist — nach ihrem Ermessen[382]) zu verfügen berechtigt sind, nicht erstrecke, sprach Art. 13 (s. namentlich auch Abs. II.) ausdrücklich aus.[383]) Umgekehrt steht aber natürlich auch der Staatsaufsichtsbehörde als solcher nicht die Entscheidung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten zu.[384])

Dem Landtag des Jahres 1879/80 legte die Regierung einen »Entwurf eines Gesetzes, »die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.«[385]) vor, — die letzte[386]) Berührung einer Materie unseres Gebietes. Derselbe beabsichtigte unter entsprechender Abänderung der Art. 154 und 166 und Aufhebung des Art. 160 (s. oben S. 107/8, 109, 110) der Gemeindeordnung die durch letzteren den Kreisregierungen zugewiesene Kompetenz

[379]) Ges.- u. VO.-Bl. 1878, Nr. 38, S. 369.

[380]) Die Staatsregierung war übrigens anfangs dagegen, dem V.-G.-H. eine Zuständigkeit für Beschwerden wegen Verletzung des gemeindl. Selbstverwaltungsrechts einzuräumen. (Vgl. Motive z. V.-G.-H.-Ges., Einleitung, I.)

[381]) S. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. III. Nr. 78, S. 405, sowie Bd. XI. Nr. 7, S. 56.

[382]) Vgl. Motive zum V.-G.-H.-Ges. Einleitung »II zu 1«, dann zu Art. 10 des Reg.-Entw.

[383]) Vgl. auch Art. 15 Schlusssatz und s. beispielsweise d. Entsch. des V.-G.-H. Bd. II. Nr. 38. S. 214, 72. S. 385, 93. S. 510, IV. Nr. 52, S. 157 u. a. m.

[384]) Vgl. auch Seydel Bd. III. S. 51.

[385]) Derselbe findet sich in den Verhandlungen der K. d. Abg. 1879/80, Beil. Bd. IX. S. 693.

[386]) S. nun Note 390.

zum Erlass der nach Art. 157[III, VI, VIII] und 158 der Gemeindeordnung erforderlichen Entschliessungen bezüglich mittelbarer städtischer Gemeinden, und ebenso die Handhabung der Disciplinargewalt über die in Art. 166[I] — s. oben S. 114 — genannten Gemeindebeamten in solchen Städten an die Distriktsverwaltungsbehörden zu übertragen.[387])

Der bezügliche Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Obwohl dem Landtag auf dessen eigene an die Staatsregierung gerichtete Bitte vorgelegt,[388]) ward er bei seiner Berathung durch die Kammer der Abgeordneten allseitig bekämpft und — einstimmig abgelehnt.[389]) [390])

[387]) Und damit auf den Standpunkt des Regierungsentwurfs zur Gemeindeordnung zurückzukehren. — Die abzuändernden Bestimmungen waren seinerzeit erst auf Anregung des Referenten, bezw. des besondern Ausschusses aufgenommen worden.

[388]) S. Verhandlungen d. K. d. Abg. 1878/79 Beil. Bd. IV. S. 216.

[389]) S. Verhandlungen d. K. d. Abg. 1879/80. Stenogr. Ber. IV. S. 639/43.

[390]) Vor Drucklegung gegenwärtiger Abhandlung ist durch ein Gesetz vom 14. März 1890 — »die Abänderung des Art. 33 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.«, Gesetz- und Verordnungs-Bl. 1890, Nr. 7, S. 111 — das bisherige unbedingte Verbot des genannten Art. 33, auf den Gemeindeverband sich gründende, in Nutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstück ruhen, hievon zu trennen, in ein regelmässiges umgewandelt worden.

Die Novelle streift auch die von uns behandelte Materie. Die Übertragung eines solchen Nutzungsrechtes auf ein in derselben Gemeinde- bezw. derselben Ortsmarkung gelegenes Haus kann fürderhin »ausnahmsweise aus wichtigen Gründen« — deren Abwägung selbstverständlich in das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde fällt — durch die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde gestattet werden; doch ist die Gestattung von der Zustimmung der Gemeinde- bezw. Ortsvertretung abhängig.

Gegen den Bescheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde steht sowohl dem Berechtigten als der Gemeinde- — oder Orts- — Vertretung binnen vierzehn Tagen ausschliessender Frist die Beschwerde zur nächsthöheren und gegen die Entscheidung dieser eventuel zum Staatsministerium des Innern offen.

Die Erlaubniss der vorgesetzten Verwaltungsbehörde postuliert das Gesetz auch für den Fall, dass nach Abbruch eines Hauses, auf welchem ein oder mehrere Gemeindenutzungsrechte ruhten, nach dessen Zerstörung durch Brand oder ein anderes Naturerreigniss, oder seiner Abtretung für öffentliche Zwecke die auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf

die neue Wohnstätte des Berechtigten übertragen werden sollen, welche dieser auf einem anderen ihm gehörigen, in derselben Gemeinde- bezw. Ortsmarkung gelegenen Grundstück, mit dem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder aufrichtet. Eine Übertragung dieser Art »ist« jedoch »durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu gestatten«. Das Gesetz gibt dem Nutzungsberechtigten ein Recht auf die behördliche Genehmigung, welches er eventuel — nach Absatz V des neuen Art. 33 — im Verwaltungsstreitverfahren zu verfolgen vermag. — In Fällen solcher Art hat die — politische oder Orts- — Gemeinde kein Zustimmungs- und Erinnerungsrecht.

Nutzungsrechte zu häufen, das heisst mit einem Hause mehr als ein volles Nutzungsrecht zu verbinden, desgleichen Nutzungsrechte in Bruchtheile zu zerstückeln, ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern möglich.

Natürlich ist auch die Ertheilung dieser Genehmigung Ermessenssache und bezieht sich die Bestimmung ebenso selbstverständlich nicht auf bereits seit früherer Zeit bestehende Häufungen oder Zerstückelungen.

Endlich kann bei dem Umstande, dass die betreffenden Bestimmungen am Schlusse von Abs. II des Artikels Platz fanden, kein Zweifel bestehen, dass auch jetzt noch die Übertragung eines Nutzungsrechtes am Gemeinde- oder Ortsvermögen nur auf innerhalb der Gemeinde- oder Ortsmarkung gelegenen Anwesen möglich, sowie dass auch im Falle solcher Häufung oder Zerstückelung von Nutzungsrechten die Zustimmung der Gemeinde- resp. Ortsvertretung nothwendig ist. Es wäre auch ein innerer Widerspruch, die Übertragung eines derartigen Rechtes auf ein eines solchen bisher entbehrendes Haus von der Zustimmung der genannten Vertretungen abhängig zu machen, dagegen die Übertragung verschiedener Rechte auf ein Haus ohne solches oder eines weiteren Rechtes auf ein Haus, mit welchem bereits ein Recht dieser Art verbunden ist, von jener zu emancipieren.

Eine dieser gemeindlichen Zustimmung entbehrende Ministerial-Verfügung würde vielmehr als eines gesetzlichen Erfordernisses, als der Bewilligung eines mit-massgebenden Faktors ermangelnd, ebenso unvollständig und nicht weniger ohne Rechtswirkung sein, wie ein Gemeindebeschluss gleichen Inhalts, welchem die ministerielle Bestätigung fehlt.

Königl. Bayer. Hofbuchdruckerei
G. P. J. Bieling-Dietz in Nürnberg.